



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/V/2 0003
ORIGINAL: français
DATUM: 27. März 1980

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfte Tagung

Genf, 17. und 18. April 1980

VERGLEICHENDE STUDIE BESTIMMTER FRAGEN DER RECHTE
DER VERBANDSSTAATEN UND SPANIENS ZUR BEURTEILUNG
DER MÖGLICHKEITEN IHRER HARMONISIERUNG

vom Verbandsbüro auf der Grundlage der in seinem
Besitz befindlichen Unterlagen ausgearbeitet

EINFÜHRUNG

Vorgeschichte

1. Während seiner dritten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss das Verbandsbüro gebeten, ein Arbeitspapier auszuarbeiten, das den Entwurf einer Regelung für ein System einer engeren Zusammenarbeit enthält und eine Studie über die Harmonisierung rechtlicher Vorschriften und Verfahrensfragen des Sortenschutzes beinhaltet (Dokument CAJ/III/9, Absatz 16). Das Verbandsbüro hat dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss für seine vierte Tagung das Dokument CAJ/IV/2 vorgelegt, das in der Form eines mehrseitigen Vertrags einen Entwurf von Bestimmungen für ein System einer engeren Zusammenarbeit enthielt. In diesem Dokument war darauf hingewiesen worden, dass die Frage der Harmonisierung den Gegenstand eines besonderen Dokuments bilden würde. Zu diesem Zweck hatte das Büro den Entwurf eines Dokumentes ausgearbeitet und einem ausgewählten Personenkreis mit der Bitte zugeleitet, die Richtigkeit der in dem Entwurf enthaltenen Informationen zu überprüfen.

2. Das vorliegende Dokument wird dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf Wunsch seines Vorsitzenden zugänglich gemacht. Es ist im wesentlichen mit dem vorerwähnten Entwurf identisch. Die wichtigeren Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(i) Das Dokument enthält Informationen über das israelische Recht, da Israel soeben dem Übereinkommen beigetreten ist; ferner enthält es Informationen über das spanische Recht, da Spanien einen Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen eingereicht hat und gegebenenfalls einer Harmonisierung seines Rechts mit dem Recht der Verbandsstaaten der UPOV Interesse entgegenbringt.

(ii) Das Dokument trägt ergänzenden Stellungnahmen Rechnung, die von einzelnen Verbandsstaaten übersandt worden sind (Südafrika, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Belgien, Niederlande, Schweiz).

(iii) Das Dokument berücksichtigt auch in jüngster Zeit vorgenommene Änderungen einzelner nationaler Rechte, insbesondere des italienischen Rechts als Ergebnis des Erlasses des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 338 vom 22. Juni 1979, das eine Anpassung des Patentrechts an von Italien ratifizierte oder zur Ratifikation anstehende Verträge zum Gegenstand hat (Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentrechts (PCT), Strassburger Übereinkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Begriffe des materiellen Patentrechts, Münchener Übereinkommen über ein europäisches Patentrecht und Luxemburger Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt).

Zielsetzung des vorliegenden Dokuments

3. Das vorliegende Dokument soll ein Hilfsmittel für die Untersuchung der Möglichkeiten der Annäherung der nationalen Sortenschutzrechte bilden. Es könnte auch ein Hilfsmittel für die Untersuchung von Regeln darstellen, die ein System einer engeren Zusammenarbeit zum Ziele haben, sowie für die Prüfung aller anderen Fragen, die eine gute Kenntnis der unterschiedlichen nationalen Rechte erfordern.

Aufbau des vorliegenden Dokuments

4. Die verschiedenen Gesichtspunkte der nationalen Rechte werden in der Reihenfolge aufgeführt, in der sich die entsprechenden Bestimmungen im Revidierten Wortlaut des Übereinkommens befinden. Die Länder sind in der alphabetischen Reihenfolge ihrer französischen Bezeichnungen aufgeführt. Die Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen sind vereinfacht worden, um den Wortlaut lesbarer zu gestalten: der Begriff "Gesetz" bezeichnet das in Kraft befindliche Sortenschutzgesetz; die anderen Gesetzestexte (ergänzendes Gesetz, Anwendungsbestimmungen) sind mit dem Wort bezeichnet, das ihren Charakter beschreibt, gefolgt von einer Nummer oder von ihrem Datum.

KAPITEL I

BEDINGUNGEN DES ZUGANGS ZUM SCHUTZ FÜR AUSLÄNDER

Hintergrund

5. Artikel 3 Absätze (1) und (2) des Übereinkommens enthält Bestimmungen, die sich auf die "Inländerbehandlung" beziehen; jeder Verbandsstaat muss natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat haben, sowie Staatsangehörigen dieses anderen Staats, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat haben, die gleiche Behandlung gewähren, wie sie deren eigene Staatsangehörige genießen, soweit das Übereinkommen keine Ausnahmen vorsieht. Von solchen Ausnahmen gibt es drei:

(i) Ein Vertragsstaat kann den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, die weder einen Wohnsitz noch einen Sitz in einem dieser Staaten haben, Verpflichtungen auferlegen, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen (Artikel 3 Absatz (2) des Übereinkommens).

(ii) Ein Vertragsstaat kann die Rechtswohltat eines über Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens hinausgehenden Schutzes auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten beschränken, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben (Artikel 5 Absatz (4) des Übereinkommens);

(iii) Ein Vertragsstaat hat die Möglichkeit, den Zugang zum Schutz für jede Gattung oder Art auf Staatsangehörige der Verbandsstaaten zu beschränken, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf Personen, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben (Artikel 3 Absatz (3) des Übereinkommens). Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 4 Absatz (4) des Übereinkommens von 1961 diese Möglichkeit auf Gattungen oder Arten beschränkt hat, die nicht in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgezählt sind.

6. Es hat sich eingebürgert, von "Gegenseitigkeit" zu sprechen, soweit die unter Absatz (3) Ziffer (iii) erwähnte Bedingung in Frage steht, was nicht ganz zutreffend ist, und von "Inländerbehandlung", wenn eine solche Bedingung nicht vorgesehen ist. In Wirklichkeit gewährt ein Staat, der das Gegenseitigkeitsprinzip anwendet, auch die Inländerbehandlung, sobald die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verbandsstaaten, die den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber anderen Verbandsstaaten anwenden, dies gemäss Artikel 4 Absatz (4) des Übereinkommens von 1961 tun.

Allgemeine Bedingungen des Zugangs zum Schutz für Ausländer

7. In Südafrika steht der Zugang zum Schutz den Bürgern anderen Verbandsstaaten und solcher Staaten offen, die zu "Vertragsländern im Sinne einer zweiseitigen Vereinbarung über Pflanzenzüchterrechte, die zwischen [Südafrika] und einem solchen Land geschlossen worden sind, erklärt worden sind", sowie auf Personen, die in einem der obengenannten Staaten ihren Wohnsitz oder, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Sitz [registered office] haben (Artikel 6 Absatz (3) des Gesetzes).

8. In der Bundesrepublik Deutschland haben Zugang zum Schutz:

(i) Angehörige fremder Verbandsstaaten sowie Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Verbandsstaat haben, entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit;

(ii) Angehörige anderer Staaten und Personen, die in einem anderen Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn und soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland ein entsprechender Schutz gewährt wird (Artikel¹ 23 Absatz (1) des Gesetzes).

9. In Belgien gelten die folgenden Bestimmungen (Artikel 9 des Gesetzes):

¹ Im Originalwortlaut des deutschen Gesetzes hier und im folgenden: "Paragraph" ("§").

"(1) Ist die Sorte ausserhalb Belgiens gezüchtet worden, so wird das Züchtungszertifikat erteilt, wenn Belgien durch das Übereinkommen oder eine andere internationale Vereinbarung hierzu verpflichtet ist.

(2) Ist die Sorte ausserhalb Belgiens gezüchtet worden und findet Absatz (1) keine Anwendung, so wird ein Züchtungszertifikat erteilt, wenn der Staat, in dem die Sorte gezüchtet worden ist, für in Belgien gezüchtete ähnliche neue Sorten einen vergleichbaren Schutz gewährt.

(3) Ist eine Sorte ausserhalb Belgiens gezüchtet worden, ohne dass eine Verpflichtung nach Absatz (1) besteht oder die in Absatz (2) vorgesehene Gegenseitigkeit gegeben ist, so kann der Minister auf Vorschlag des Amtes und nach Anhörung des Rates die Einzelheiten der Erteilung des Züchtungszertifikats für die ausserhalb Belgiens gezüchtete Sorte festsetzen, falls ihm diese im Ausland gezüchtete Sorte für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft Belgiens nützlich erscheint. Der Minister kann Einschränkungen festsetzen, die das Übereinkommen nicht vorsieht".

10. In Dänemark ermächtigt das Gesetz den Landwirtschaftsminister für in einem anderen Staat gezüchtete Sorten Zugang zum Schutz in Dänemark einerseits bei Vorliegen der Gegenseitigkeit zu gewähren (Artikel 3 Absatz (1)), andererseits den Schutz in dem Masse zu gewähren, als hieran ein wirtschaftliches Interesse für die Landwirtschaft und den Gartenbau besteht (Artikel 3 Absatz (2)). Die Verordnungen, die zur Ausführung des Artikels erlassen worden sind, bestimmen die Staaten und gegebenenfalls die Arten, für die der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewendet wird.

11. In Spanien genießt der ausländische Züchter die gleichen Rechte wie ein inländischer Züchter, falls das Recht seines Landes das Gegenseitigkeitsprinzip anwendet oder falls von Spanien unterzeichnete internationale Verträge dies vorsehen (Absatz 10 Absatz (1) des Gesetzes). Anordnungen, in denen die Gewährleistung der Gegenseitigkeit festgestellt wird, werden von dem oder den zuständigen Ministern für jede Art nach einer Überprüfung des einschlägigen Rechts des betroffenen Landes erlassen, nachdem der Sortenschutzausschuss dies vorgeschlagen und der Zentralausschuss des nationalen Instituts für Saat- und Pflanzgut den Vorschlag weitergeleitet hat (Artikel 10 Absatz (1) der Sortenschutzverordnung Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977).

12. In Frankreich hat jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Verbandsstaaten besitzt oder in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz hat, Zugang zum Schutz, soweit es sich um die Gattungen und Arten handelt, die in der Anlage zum Übereinkommen von 1961 oder in einer ergänzenden Liste aufgeführt sind, die in Anwendung der Bestimmungen dieser Anlage aufgestellt worden ist. Darüberhinaus kann jeder Ausländer Schutz erhalten, wenn die Gegenseitigkeit von dem Staat gewährleistet wird, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz oder Sitz hat. (Artikel 10 des Gesetzes).

13. In Israel wird Schutz gewährt:

(i) einem Züchter, der eine Sorte in Israel gezüchtet hat (Artikel 3 Buchstabe a) des Gesetzes);

(ii) einem israelischen Staatsbürger und einer Person, die in Israel ihren Wohnsitz hat, wenn die Sorte von ihnen im Ausland gezüchtet worden ist (Artikel 3 Buchstabe b) des Gesetzes);

(iii) jeder anderen Person, die eine Sorte im Ausland gezüchtet hat, falls dies zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich ist, die sich aus internationalen Vereinbarungen zwischen Israel und einem anderen Staat ergeben und der zuständige Minister feststellt, dass dieser andere Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet, oder wenn der zuständige Minister feststellt, dass dies im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 71 des Gesetzes).

Nach Absatz 1 des Gesetzes umfasst der Begriff "Züchter" auch den Rechtsnachfolger.

14. Italien hat bei seiner Unterzeichnung des Übereinkommens von 1961 und bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen erklärt, dass es die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet. Das Gesetz über die Erfindungspatente (königliches Dekret Nr. 1127 vom 29. Juni 1939, zuletzt geändert durch das vom Präsidenten erlassene Dekret Nr. 338 vom 22. Juni 1979) sieht in seinem Artikel 21 vor, dass "Ausländer Patentrechte für eine industrielle Erfindung" - und nach Artikel 2 des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975 auch für eine Pflanzenzüchtung - "erlangen können, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige".

15. In den Niederlanden können die von einem Ausländer gezüchteten Sorten geschützt werden, wenn die Niederlande durch eine internationale Vereinbarung [internationale overeenkomst] verpflichtet sind, Schutz zu gewähren - also unter Anwendung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes - und mangels einer solchen Vereinbarung, wenn der Minister für Landwirtschaft und Fischerei die Gewährung eines Schutzrechts als für die Landwirtschaft und den Gartenbau in den Niederlanden nützlich ansieht. In diesem letzten Fall wird die Gewährung des Schutzrechts von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht, und der Umfang der gewährten Rechte kann beschränkt werden. (Artikel 30 des Gesetzes).

16. Im Vereinigten Königreich enthalten die gesetzlichen Bestimmungen keine Vorschrift, die den Zugang von Ausländern zum Schutz einschränkt.

17. In Schweden steht der Zugang zum Schutz offen für

(i) den Züchter, der in Schweden eine Sorte gezüchtet hat, oder seinen Rechtsnachfolger;

(ii) falls es sich um eine im Ausland gezüchtete Sorte handelt, für den Züchter, der schwedischer Staatsangehöriger ist oder in Schweden seinen Wohnsitz hat, oder seinen Rechtsnachfolger;

(iii) falls es sich um eine im Ausland gezüchtete Sorte handelt, für eine Person, die weder die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt noch in Schweden ihren Wohnsitz hat, wenn dies zur Erfüllung von Verpflichtungen notwendig ist, die Schweden in Vereinbarungen mit einem fremden Staat übernommen hat, sowie unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, andererseits aber auch auf Grund einer Ermächtigung des Königs im Rat, wenn hieran ein allgemeines Interesse besteht. (Artikel 2 des Gesetzes).

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 393 vom 27. Mai 1971 haben folgende Personen, die nicht bereits oben unter (i) und (ii) erwähnt sind, Zugang zum Schutz:

(i) der Züchter, der eine Sorte in einem Verbandsstaat gezüchtet hat, oder sein Rechtsnachfolger;

(ii) der Züchter, der Staatsangehöriger eines Verbandsstaats ist oder in einem solchen Staat seinen Wohnsitz hat und eine Sorte in einem Nichtverbandsstaat gezüchtet hat, sowie dessen Rechtsnachfolger.

Das schwedische Recht enthält eine bemerkenswerte Besonderheit: seine Regel über die Gegenseitigkeit stützt sich einmal auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und den Sitz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers, andererseits auf den Ort, wo die Sorte gezüchtet worden ist, während sich in den anderen Ländern, die Entsprechendes vorschreiben, diese Regel entweder auf die eine oder die andere Gruppe dieser Kriterien stützt. Darüberhinaus wird der Akzent auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und den Sitz des Züchters und nicht, wie in den anderen Staaten, des Anmelders gelegt. Es ergibt sich daraus, dass, wenn nur der Züchter Anspruch auf Schutz nach diesen Bestimmungen hat, sein Rechtsnachfolger einen solchen Anspruch unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, seinem Wohnsitz oder seinem Sitz hat, während dies in den anderen Vertragsstaaten, die den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden, nicht der Fall ist.

18. In der Schweiz regelt sich der Zugang zum Schutz nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, wobei Nichtverbandsstaaten den Verbandsstaaten gleichgestellt sind, wenn sie gegenüber der Schweiz die Gegenseitigkeit gewährleisten (Artikel 2 des Gesetzes). Es ist zu bemerken, dass die Schutzrechtsanmelder und Schutzrechtsinhaber sich auf den zuletzt ratifizierten Wortlaut internationaler Vereinbarungen berufen können, wenn er günstiger ist als die Vorschriften des Gesetzes (Artikel 4 des Gesetzes).

Ergänzende Bedingungen für den Zugang zum Schutz durch Ausländer

19. Kein Staat hat besondere Vorschriften zur Anwendung von Artikel 3 Absatz (2) des Übereinkommens, auf den oben in Absatz 5 Ziffer (i) hingewiesen wird, erlassen.

20. Vertreter. Obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird, gestattet das Übereinkommen es jedem Verbandsstaat, einem Anmelder, der weder Wohnsitz noch Sitz in diesem Staat hat, zur Bestellung eines Vertreters zu verpflichten, der seinen Wohnsitz oder Sitz in diesem Staat hat. Alle Staaten ausser Italien und dem Vereinigten Königreich¹ verlangen in dem vorgenannten Fall die Bestellung eines Vertreters, jedoch kann Schweden das Erfordernis der Vertreterbestellung für Personen aufheben, die in einem bestimmten anderen Staat, im Verhältnis zu dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, ihren Wohnsitz oder dort einen Vertreter haben (Artikel 47 des Gesetzes). In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass der Vertreter eine natürliche Person ist (siehe das Formblatt für die Anmeldung und das entsprechende Musterformblatt der UPOV).

21. Vollmacht des Vertreters. Sechs Staaten sehen in ihrem Recht Bestimmungen über den Umfang der Vollmacht vor: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 23 Absatz (2) des Gesetzes); Dänemark (Artikel 6 Absatz (1) des Gesetzes); Spanien (Artikel 10 Absatz (2) des Gesetzes); Frankreich (Artikel 3 Absatz (2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971); Israel (Artikel 20 Buchstabe b) Absatz (2) des Gesetzes) und die Schweiz (Artikel 3 des Gesetzes). In der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz ist der Vertreter zur Vertretung vor dem Sortenschutzamt und in den den Schutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Im erstgenannten Land kann der Vertreter Strafanzeige erstatten. Für das zweitgenannte Land wird gesagt, dass die Bestimmungen über die Ausübungen der berufsmässigen Prozessvertretung vorbehalten bleiben. In Dänemark muss der Vertreter eine Vollmacht vorweisen, die ihn ermächtigt, den Züchter vor dem Rat für Pflanzenneuheiten zu vertreten. Der Vertreter kann für alle Fragen, die die Eintragung in das Register für pflanzliche Neuheiten betreffen, anstelle der Person, die in der Anmeldung aufgeführt wird, gerichtlich vorgeladen werden. In Spanien ist im Verkehr zwischen ausländischen Züchtern und der Verwaltung oder den Vermehrern oder privaten Landwirten die Einschaltung eines Vertreters notwendig, der genügende Vollmachten besitzt, um Dritten gegenüber die Einhaltung der von den Züchtern oder ihren Rechtsnachfolgern eingegangenen Verpflichtungen zu garantieren. Das Schutzrecht und die sich daraus ergebenden Ansprüche sind in allen diesen Fällen davon abhängig, dass die Verpflichtungen des Schutzrechtsinhabers erfüllt werden. (Artikel 10 Absatz (2) des Gesetzes). In Frankreich erstreckt sich die Vollmacht des Vertreters, falls nichts anderes bestimmt ist, auf alle in dem Dekret vorgesehenen Tätigkeiten sowie auf die Entgegennahme aller in dem Dekret vorgesehenen Mitteilungen; ausgenommen sind die Zurücknahme der Anmeldung und der Verzicht auf das Schutzrecht. In Israel schliesslich muss der Vertreter ermächtigt sein, den Anmelder für alle sich auf die Anmeldung beziehenden Fragen zu vertreten.

Möglichkeiten der Angleichung der nationalen Rechte

22. Tabelle 1 auf Seite 8 fasst die Bestimmungen der Rechts der Staaten über den Zugang von Ausländern zum Schutz zusammen und zeigt die hauptsächlichsten Unterschiede auf, die vielleicht beseitigt oder wenigstens abgebaut werden könnten. Im wesentlichen bieten sich folgende Fragen für eine Prüfung an:

(i) Empfiehlt es sich angesichts der Tatsache, dass die Staaten, die eine sehr liberale Regelung getroffen haben, kaum einschränkendere Bestimmungen als die zur Zeit geltenden annehmen werden, das Erfordernis der Gegenseitigkeit im Verhältnis der Verbandsstaaten zueinander aufzugeben?

¹ Artikel 93 Absatz (1) des italienischen Patentgesetzes sieht gleichwohl vor, dass der Anmelder oder gegebenenfalls sein Vertreter in der Anmeldung für alle Mitteilungen und an ihn zu richtenden Nachrichten seinen Wohnort im Inland angeben oder auszuwählen hat. Im Vereinigten Königreich verpflichtet Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung von 1978 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen zur Bezeichnung einer Adresse im Vereinigten Königreich, an die die gesamte Korrespondenz zu richten ist.

(ii) Welches System sollte gegenüber den Nichtverbandsstaaten empfohlen werden?

(iii) Welche Empfehlung sollte - unter Berücksichtigung der Beantwortung der oben gestellten Fragen - zu der Möglichkeit ausgesprochen werden, ausnahmsweise Schutz für Sorten zu gewähren, die für die nationale Wirtschaft nützlich sind (Abschaffung oder Beibehaltung der Möglichkeit durch die Staaten, die dies vorsehen, oder ihre Einführung für alle Staaten)?

(iv) Sollten - unter Berücksichtigung der Beantwortung der oben gestellten Fragen - die Bestimmungen über den Zugang zum Schutz an die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Sitz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers anknüpfen oder sollten sie besser darauf abstellen, in welchem Staat die Sorte gezüchtet worden ist; oder sollten sie an beide Tatbestände anknüpfen?

(v) Lassen sich angesichts verwandter gesetzlicher Regelungen (beispielsweise der Patentgesetze) und der Bestimmungen über Verwaltungsverfahren die Regeln über die Einsetzung eines Vertreters angleichen (Frage, ob es sich bei dem Vertreter auch um eine juristische Person handeln kann, Bevollmächtigung des Vertreters)?

(vi) Was sollte, falls sie zustande kommt, eine besondere Abmachung über die Zusammenarbeit bei dem Schutz von Pflanzenzüchtungen vorsehen?

23. Die Antworten auf die oben gestellten Fragen sollten sowohl die von einzelnen Staaten auf anderen Gebieten geschlossenen Verträge als auch die Gewohnheiten berücksichtigen, die sich auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchtungen entwickelt haben; schliesslich ist auch den von den Staaten gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

24. Was die Gewohnheiten anbetrifft, so ist es vielfach üblich, dass der Züchter sein Recht an seiner Sorte für das Hoheitsgebiet eines Staates, in dem er keinen Wohnsitz oder Sitz hat, einer Person überträgt, die in diesem Staate ihren Wohnsitz oder Sitz hat, im wesentlichen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut. Daraus ergibt sich, dass die Schutzrechtsanmeldungen in den einzelnen Staaten sehr oft von Personen eingereicht werden, die dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Es ergibt sich weiter, dass die Bedingung der Gegenseitigkeit oft gegenstandslos wird, da es für den Züchter, der keinen Zugang zum Schutz hat, genügt, einen Strohmännchen zu finden.

25. Ein Züchter, der auf Grund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder Sitzes keinen Zugang zum Schutz hat, könnte auch einen Wohnsitz in einem Verbandsstaat begründen, oder er könnte eine Gesellschaft gründen, die ihren Sitz in einem Verbandsstaat hat.

26. Schliesslich zeigt die Erfahrung, die im Vereinigten Königreich, das den Zugang zum Schutz nicht beschränkt, gesammelt wurde, dass nur ein geringer Prozentsatz der Schutzrechtsanmeldungen und der erteilten Schutzrechte auf Personen entfällt, die unter der Geltung des Gegenseitigkeitsprinzips keinen Zugang zum Schutz haben würden (Tabelle 2).

Übertragung des Schutzrechts

27. Diese Frage hat einen gewissen Einfluss auf die Frage des Zugangs von Ausländern zum Schutz. Es ist in der Tat so, dass die Mehrheit der Vertragsstaaten, die den Zugang von Ausländern zum Schutz beschränken, keine entsprechenden Beschränkungen für die Übertragung des Schutzrechts haben, jedenfalls nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Tabelle 1

Wesentliche Bestimmungen der Rechte der Staaten
über den Zugang von Ausländern zum Schutz

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
<u>Bedingungen für den Zugang zum Schutz</u>												
- gegenüber Verbandsstaaten												
+ keine Einschränkung ("Inländerbehandlung"	x						x			x		
+ Gegenseitigkeit*		x	x	x	x	x		x	x		x	x
- gegenüber Drittstaaten												
+ keine Einschränkung							x			x		
+ Angleichung bestimmter Drittstaaten an die Stellung von Verbandsstaaten	x											
+ Gegenseitigkeit												
o automatisch			x			x						x
o nicht automatisch (auf ministerieller Ebene festgelegt)		x		x	x							
o nicht automatisch und unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer internationalen Vereinbarung								x				
- Zugang in Sonderfällen (Nützlichkeit des Schutzes für die nationale Wirtschaft)			x	x				x	x		x	
<u>Grundlagen für die Regeln über den Zugang zum Schutz</u>												
- Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sitz	x	x			x	x		x			x	x
- Staat, in dem die Sorte gezüchtet worden ist			x	x				x	x		x	
<u>Vertreter</u>												
- Zwingend für Personen vorgeschrieben, die im Staat keinen Wohnsitz haben	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x

* Genauer gesagt keine Einschränkung in dem Fall, dass die betreffende Art in der Anlage zum Übereinkommen in der Fassung von 1961 aufgezählt ist, und Gegenseitigkeit im Fall aller anderen Arten (siehe Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens in der Fassung von 1961).

Tabelle 2

Statistische Angaben zum Sortenschutz im Vereinigten Königreich*

Jahr \ Ursprungs- land	Deutschland (Bundesrepublik)	Australien	Österreich	Belgien	Dänemark	Vereinigte Staa- ten von Amerika	Frankreich	Irland	Italien	Niederlande	Neuseeland	DDR	Vereinigtes Königreich	Schweden	Schweiz	andere Länder	INSGESAMT	Anteil in %			
																		Vereinigtes Königreich	Andere gegen- wärtige Ver- bandsstaaten	Dritte Staaten	Staaten ohne Schutz
1. Schutzrechtsanmeldungen																					
1972	13			2	6	4	26			29	10	2	110	7	11		220	50	43	7	0
1973	9			5	9	18	27			26	3	3	106	4	20	4	234	45	43	12	[2]
1974	8	2		4	2	6	31	3		42	4		102	6	9		219	46.5	46.5	7	2
1975	19			1	22	8	32		1	60	3		81	6	11		244	33	62	5	0
1976																					
1977	12	2		1	18	4	17	2		70	6		156	4			292	53	42	5	1
1978	39	1	1	2	4	7	33		1	95	8	1	115	8			315	36.5	58	5.5	0.5
2. Erteilte Schutzrechte																					
1972	6			3		5	9			9	1		62	3			98	63	31	6	0
1973	2				4	7	7			27	4		58	1	14		124	47	44	9	0
1974	10	2		1	3	9	14	1		26	1		71	3	19		160	44.5	47.5	8	2
1975	5			1	2	11	11			27	7		73		1	1	139	52.5	34	13.5	[1]
1976																					
1977	15			1	5	3	9	3		26	1		99	6			168	59	37	4	2
1978	14			2	3	9	9		1	46	7	1	64	4			160	40	49	11	0

[Fundstelle: vom Vereinigten Königreich der Weltorganisation für geistiges Eigentum
übermittelte statistische Angaben]

* Statistische Angaben für 1976 stehen nicht zur Verfügung

KAPITEL II

ARTEN, AUF DIE DAS ÜBEREINKOMMEN ANGEWENDET WIRD

Anwendung auf eine Art in allen Verbandsstaaten

28. Die UPOV arbeitet schon seit längerem an einer Vereinheitlichung der Listen der Arten, auf die in den einzelnen Verbandsstaaten das Übereinkommen angewendet wird. In diesem Zusammenhang verdienen zwei Fragen besondere Beachtung:

- (i) Bezeichnung der Arten, auf die das Übereinkommen angewendet wird;
- (ii) Anwendung von Artikel 2 Absatz (2) des Revidierten Wortlautes von 1978 des Übereinkommens.

Bezeichnung der Arten, auf die das Übereinkommen angewandt wird

29. Drei Faktoren begründen die Notwendigkeit einer einerseits genauen, andererseits innerhalb der UPOV einheitlichen Bezeichnung der schutzfähigen Arten:

- (i) der Fortschritt der Methoden für die Verbesserung der Pflanzen, insbesondere das Vordringen interspezifischer Hybriden;
- (ii) die Internationalisierung des Handels mit Saat- und Pflanzengut und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit des Schutzes einer Sorte in mehreren Staaten (in diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass gewisse Staaten zu bestimmen haben, in welchen Fällen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist);
- (iii) die fortschreitende Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten, insbesondere die Befassung mit einem fortgeschritteneren System auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchtungen. Schwierigkeiten könnten sich in Zukunft ergeben, wenn die gegenwärtigen Systeme der Bezeichnung der Arten beibehalten werden.

30. Die erste Unterschiedlichkeit ergibt sich aus einem Grundprinzip der Bezeichnung der Arten: Frankreich, Spanien und Italien geben nur die landesüblichen Namen der schutzfähigen Einheiten (Gattungen, Arten usw.) an, während die anderen Verbandsstaaten sowohl die landesüblichen Namen als auch die botanischen (lateinischen) Bezeichnungen angeben. Erhebliche Unterschiede gibt es dann noch zwischen den Systemen, die von der letztgenannten Gruppe angewendet werden. Wenn man sich innerhalb der letztgenannten Gruppe auch bemüht, soweit wie möglich die botanische Bezeichnung und den landesüblichen Namen der schutzfähigen Einheiten aneinander anzugleichen, so ergibt es sich doch oft, dass der botanischen Bezeichnung eine weitere Bedeutung zukommt als dem oder den landesüblichen Namen (z.B. *Chrysanthemum* spp. - Chrysantheme) oder umgekehrt (z.B. *Chrysanthemum morifolium* Ramat. - Chrysantheme). Im Vereinigten Königreich wird im übrigen bestimmt: "Alle Sorten von [hier folgt eine landesübliche Bezeichnung, z.B. "Weizen"] entsprechen den Merkmalen der Zuchtsorten von [hier folgen die Bezeichnung und der lateinische Taxonname, in unserem Beispiel "genus *Triticum*"]".

31. Die Verbandsstaaten benutzen zuweilen auch unterschiedliche botanische Bezeichnungen, bei denen der Unterschied nur im Namen liegt, während die Bedeutung ungefähr die gleiche ist (z.B. *Begonia-Elatior*-Hybriden und *Begonia X hiemalis*) oder bei denen unterschiedliche Autoren angegeben werden (z.B. *Vicia faba* L. var. *minor* Harz und *Vicia faba* L. var. *minor* (Peterm.)). Es kommt auch vor, dass die gleiche botanische Bezeichnung benutzt wird, eventuell in Verbindung mit landesüblichen Bezeichnungen, die nahezu gleichwertig sind, um Gruppen von nichtidentischen Pflanzen zu bestimmen, weil die botanische Klassifikation widersprüchlich ist. Der eindeutigste Fall ist der von *Prunus domestica*. Es ist heute vielfach anerkannt, dass die Bäume, die Pflaumen im engeren Sinne oder besondere Pflaumen wie Mirabellen, Reineclauden und Zwetschgen sowie Damaszenerpflaumen hervorbringen, zu der Art *P. domestica* gehören. Bestimmte Staaten, die das Bestehen einer Art *P. insititia* anerkennen, sind geneigt, nur einen Teil des Typs der obenerwähnten Bäume unter dem Begriff *P. domestica* zusammenzufassen. Schliesslich kann die Bezeichnung der verschiedenen taxonomischen Einheiten in dem folgenden Fall bemängelt werden. Im Fall von Kirsche sind die Staaten, die den Begriff *Prunus* L. (den Namen der Gattung) verwenden, in der Lage, wenn nicht sogar verpflichtet, alle Sorten von Kirsche zu schützen, darunter Sorten der nicht einheimischen Arten wie *P. fruticosa* Pall. (Steppenkirsche, Zwergkirsche) und der interspezifischen Hybriden, im Gegensatz zu den Staaten, die die Namen der am meisten gezüchteten Arten verwenden, beispielsweise *P. avium* und *P. cerasus*.

32. Zu dem vorstehend beschriebenen Problem gesellt sich das Problem, für einen landesüblichen Namen in einer Sprache die gleichwertigen Namen in den anderen Sprachen zu finden. Im Fall der Gattung *Phleum* beispielsweise erlauben es die französische und die deutsche Sprache, zwischen den Arten *P. bertolonii* DC. (fléole diploïde, petite fléole - Zwiebellieschgras) und *P. pratense* (fléole des prés - Wiesenlieschgras) zu unterscheiden, im Gegensatz zur englischen Sprache, die sich nur einer einzigen Bezeichnung bedient, nämlich "Timothy".

Anwendung von Artikel 2 Absatz (2) des Revidierten Wortlauts von 1978 des Übereinkommens

33. Artikel 2 Absatz (2) des Revidierten Wortlauts von 1978 des Übereinkommens stellt klar, dass jeder Staat den Schutz innerhalb einer Gattung oder Art weiter einschränken kann, und zwar auf Sorten, die durch eine besondere Vermehrung oder eine Endnutzung gekennzeichnet sind. Von dieser Möglichkeit, die durch das Übereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung von 1961 nicht ausgeschlossen war, machen die gegenwärtigen Verbandsstaaten bereits Gebrauch: Viele Obstsorten sind unter Ausschluss ihrer Ziersorten geschützt. Das Vereinigte Königreich schützt beispielsweise die Iris ausschliesslich der Zwiebelsorten und viele weitere Zierpflanzen, beispielsweise von der Gattung *Euphorbia*, unter der Bedingung, dass es sich bei dem Klima des Landes um Stauden handelt, was in unserem Beispiel die *Poinsettia* und die *Euphorbia fulgens* ausschliesst. Die Prunkbohne wird in Schweden als Zierpflanze geschützt, offenbar aus ökologischen Gründen, da diese Pflanze in nördlichen Breiten ihre Schoten nicht ausreift.

Auslegung der nationalen Rechte

34. Ein Beispiel beleuchtet die möglichen Schwierigkeiten, die sich aus der gegebenen oder denkbaren Auslegung der nationalen Rechte ergeben. Das französische Dekret No. 71-765 vom 9. September 1971, zuletzt geändert durch Dekret No. 78-245 in der Fassung vom 23. Februar 1978, bestimmt, dass für die Arten Aprikose, Mandel, Kirsche, Pfirsich und Pflaume unter anderem die fruchttragenden Sorten und die Unterlagen geschützt werden können.

Angleichung der Listen, auf die das Übereinkommen angewandt wird

35. Besonders im Hinblick auf die schon in Gang befindlichen Arbeiten scheint es notwendig zu sein, sich im Rahmen der UPOV auf folgende Punkte zu einigen:

(i) Aufstellung von Grundsätzen für die Nomenklatur der schutzfähigen Arten, die von den Staaten angewandt wird: da sich Schwierigkeiten bei der Verwendung der landesüblichen Namen ergeben, dürfte das einzige System, das universell angewandt werden kann, in der Verwendung der botanischen (lateinischen) Bezeichnungen bestehen, denen gegebenenfalls die landesüblichen Namen zu Informationszwecken hinzugefügt werden;

(ii) Für jede zu schützende Pflanze Angabe des geschützten Taxon (beispielsweise wäre im Fall von Weizen die Gattung *Triticum* zu erwähnen oder Arten wie *T. aestivum*, *T. durum* und *T. spelta*);

(iii) Für jedes Taxon Festlegung der botanischen (lateinischen) Bezeichnung (unter Berücksichtigung verwandter Gesetze und der Arbeiten der ISTA);

(iv) Gegebenenfalls einheitliche Festlegung der Grenzen, innerhalb derer Schutz gewährt wird, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz (2) des Revidierten Wortlauts von 1978 des Übereinkommens.

KAPITEL III

SCHUTZUMFANG

Allgemeines

36. Unter dem Begriff "Schutzumfang" versteht man die Gesamtheit der durch die Gesetzgebung oder die Rechtssprechung festgesetzten Regeln über den sachlichen Geltungsbereich eines Schutzrechts, mit anderen Worten über die Frage, wie weit der Ausschliesslichkeitsanspruch des Schutzrechtsinhabers, der das Wesen des Schutzrechts ausmacht, reicht und gegenüber jedermann durchgesetzt werden kann. Letztlich handelt es sich bei der Bestimmung des Schutzumfangs um die Abgrenzung zwischen den Interessen des Schutzrechtsinhabers und der Allgemeinheit, und diese Grenzziehung gehört schon der Sache nach zu den schwierigsten Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums. Darüberhinaus ist es wegen der Komplexität des Begriffs Schutzumfang schwierig, hierfür allgemeingültige Grundregeln und Einteilungsmethoden aufzustellen, die allen Einzelfällen auf dem durch neue und unerwartete Entwicklungen bestimmten Gebiet des Rechts der Pflanzenzüchtungen gerecht zu werden. Eine weitere Erschwerung ist darin zu sehen, dass der Schutzumfang in internationalen Verträgen und nationalen Gesetzen nur grob umrissen werden kann und es der Praxis der zuständigen Stellen - in den meisten Ländern der Gerichte - überlassen bleiben muss, die erforderlichen Abgrenzungen von Fall zu Fall zu treffen. Auf dem relativ jungen Gebiet des Sortenschutzes ist die Darstellung des Schutzumfangs darüberhinaus noch dadurch erschwert, dass nur wenige veröffentlichte und somit allgemein zugängliche Entscheidungen vorliegen. Die mit dieser Studie verfolgte Absicht muss sich infolgedessen fast ausschliesslich an den im Übereinkommen und in den im jeweiligen nationalen Recht getroffenen Regelungen orientieren. Die gesetzlichen Regelungen in den Verbandsstaaten der UPOV sind auf der anderen Seite als Folge der relativen Freiheit, die Artikel 5 des Übereinkommens den Vertragsstaaten belässt, unterschiedlich genug, um eine Diskussion ihrer Harmonisierung zu rechtfertigen.

37. In jedem Staat wird der Schutzumfang zunächst durch das nationale Recht bestimmt, das sich auf Artikel 5 des Übereinkommens stützt. Dieser Artikel sieht einen grundlegenden Anspruch und zwei ergänzende Ansprüche vor und gestattet es jedem Staat, weitere ergänzende Ansprüche vorzusehen, wobei eine Einschränkung gemacht wird, nämlich dass die Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung neuer Sorten nicht Gegenstand eines Ausschliesslichkeitsanspruchs zugunsten des Züchters sein darf.

38. Der dem Züchter gewährte grundlegende Anspruch wird im ersten Satz von Artikel 5 Absatz (1) umschrieben; er besteht darin, dass die folgenden Handlungen, die sich auf das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte als solches beziehen, nicht ohne Zustimmung des Züchters vorgenommen werden dürfen: die Erzeugung zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes; das Feilhalten; der gewerbsmässige Vertrieb. Das Übereinkommen umschreibt nicht die verwendeten Begriffe. Es stellt lediglich klar, dass das Vermehrungsmaterial ganze Pflanzen umfassen kann. Es wird nachstehend dargestellt, wie diese Begriffe in den nationalen Rechten wiedergegeben und gegebenenfalls definiert werden und welche Ansprüche somit durch diese Rechte gewährt werden.

39. Die Rechte aller Staaten sehen die beiden ergänzenden Ansprüche vor, die in Artikel 5 umschrieben werden, nämlich den ersten Anspruch in Artikel 5 Absatz (1) dritter Satz (Erstreckung des Rechts auf Zierpflanzen oder Teile dieser Pflanzen, welche normalerweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, wenn sie zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet werden) und den zweiten Anspruch in Artikel 5 Absatz (3) zweiter Satz (Erstreckung des Rechts auf die Verwendung der Sorte, wenn dies zur gewerbsmässigen Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend notwendig ist). Israel hat den ersten dieser ergänzenden Ansprüche nicht in sein Recht aufgenommen, jedoch fällt dieser Anspruch dem Züchter dort als Folge der weiten Fassung des ihm erteilten Schutzrechts zu. Weitere ergänzende Ansprüche werden von den Staaten in ihrem nationalen Recht ausdrücklich vorgesehen.

40. In gewissen Staaten sind besondere Massnahmen vorgesehen, die die Ansprüche des Züchters auf das beschränken, was ihm gerechterweise für seine Arbeit zusteht. Diese Massnahmen werden in einem Abschnitt behandelt, der die Überschrift trägt "Erschöpfung des Züchterrechts".

41. Der vorletzte Abschnitt dieses Kapitels wird der Definition der Verletzung und dem im Verletzungsfall vorgesehenen Sanktionen gewidmet, die einen anderen wesentlichen Aspekt des Schutzzumfangs darstellen. Der letzte Abschnitt stellt schliesslich Grundsätze auf, nach denen die Möglichkeiten einer Harmonisierung der nationalen Rechte untersucht werden könnten.

Umschreibung des Vermehrungsmaterials in den nationalen Rechten

42. Vier Fälle können unterschieden werden:

(i) Das Recht zum Schutz von Pflanzenzüchtungen enthält keine Definition des Vermehrungsmaterials. Dies ist der Fall in Spanien, Israel, Italien und Schweden. Das Fehlen der Definition kann seine Ursache darin haben, dass eine auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen anwendbare Definition in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist oder dass der Gesetzgeber eine Definition nicht für notwendig oder jedenfalls nicht für zweckmässig gehalten hat. In Israel nimmt die Definition des Schutzzumfangs nicht auf Vermehrungsmaterial Bezug.

(ii) Das Recht enthält eine allgemeine Definition des Vermehrungsmaterials, die wie folgt lautet:

a) Bundesrepublik Deutschland: Samen oder im Fall von Arten, die normalerweise vegetativ vermehrt werden, Pflanzen oder Teile von Pflanzen, soweit sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind (Artikel 3 des Gesetzes);

b) Belgien²: Saatgut, Pflanzgut, Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die für die vegetative Vermehrung bestimmt sind (Artikel 2 des Gesetzes);

c) Niederlande: Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die für den Anbau im Wege der Anpflanzung, der Aussaat oder auf andere Weise bestimmt sind ("teelt-material" - Artikel 2 des Gesetzes);

(iii) Das Recht bestimmt für jede Kategorie von Arten die Elemente der Pflanze, auf die sich das Züchterrecht bezieht. Dies ist der Fall für Belgien und für Frankreich (siehe Tabelle 3).

(iv) Das Recht bezieht sich auf Beispiele:

a) Südafrika: Jede Pflanze oder Zwiebel, Knolle, jedes Rhizom, jeder Trieb, jede Knospe oder jeder andere vegetative Teil einer Pflanze, der vegetativ vermehrt wird, sowie die Samen einer Pflanze (Artikel 1 des Gesetzes);

b) Dänemark: Original-Saatgut von Körnerpflanzen und von Getreide, Kartoffelpflanzgut, Stecklinge usw. (Artikel 14 des Gesetzes);

c) Vereinigtes Königreich: Die Bezugnahme auf Vermehrungsmaterial ["reproductive material"] schliesst Bezugnahmen ein: auf Saatgut für die Aussaat; auf Pflanzkartoffeln und auf Material für die vegetative Vermehrung ["vegetative propagating material"]; auf ganze Pflanzen sowie auf Teile von Pflanzen, wenn die ganzen Pflanzen als Vermehrungsmaterial ["reproductive material"] gebraucht werden können; auf Zierpflanzen oder Teile dieser Pflanzen, wenn sie gewerblich als Vermehrungsmaterial ["propagating material"] für die Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet werden. Diese Aufzählung, die erschöpfend zu sein scheint, gibt Anlass zu der folgenden Bemerkung: Der letzte Fall bezieht sich auf Zierpflanzen und nimmt Bezug auf die tatsächliche Verwendung des Materials, während der vorletzte Fall Bezug nimmt auf die mögliche Verwendung des Materials. Es bedarf der Klärung, ob der letztgenannte Fall eine erklärende Ergänzung darstellt oder ob er durch Anwendung des Prinzips, dass die Sonderbestimmung Vorzug vor der allgemeinen Bestimmung hat, den vorletzten Fall auf Pflanzen beschränkt, die keine Zierpflanzen darstellen. (Artikel 15 Absatz (1) des Gesetzes).

d) Schweiz: Saatgut, Früchte usw. (für das generative Vermehrungsmaterial) sowie Pflanzen oder Teile von Pflanzen wie Stecklinge, Knollen, Zwiebeln usw. (für das vegetative Vermehrungsmaterial (Artikel 12 Absatz (2)) des Gesetzes).

² Siehe jedoch Punkt (iii) des gleichen Absatzes.

Tabelle 3

Pflanzenteile, auf die sich der Schutzzumfang
in Frankreich bezieht

Arten	Elemente der Pflanzen, auf die sich der Schutzzumfang bezieht
Landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten, die auf generativem Wege vermehrt werden	Saatgut, wie es definiert wird in Artikel 1 des Dekrets 68-955 vom 29. Oktober 1968* sowie Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die für den Anbau vertrieben werden.
Kartoffel	Pflanzgut, das zur Vermehrung der Art bestimmt ist, wie in Artikel 1 des obengenannten Dekrets definiert ¹ .
Obstarten mit Ausnahme von Erdbeere (fruchtbringende Sorten oder Unterlagen)	Jeder Teil einer Pflanze, der bestimmt ist, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, seien es Setzlinge, Edelreiser, Augen, Ableger. Das in Artikel 1 des obengenannten Dekrets bezeichnete Saatgut oder Kerne oder Steine dieser Arten, wenn sie als Saatgut für die Vermehrung der Sorten auf generativem Wege verwendet werden.
Erdbeere	Ganze Pflanzen oder Teile einer Pflanze, die bestimmt sind, als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet zu werden.
Zierpflanzen	Ganze Pflanzen oder Teile der Pflanze sowie jedes Vermehrungsmaterial.
Pappel	Stecklinge und ganz allgemein jeder Teil einer Pflanze, der bestimmt ist, als vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet zu werden.

* "Artikel 1 - Der Begriff Saat- und Pflanzgut gegebenenfalls in Verbindung mit einem in der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft festgelegten qualifizierenden Merkmal ist für die Anwendung von Artikel 11 des [oben bezeichneten] Gesetzes vom 1. August 1905 den Pflanzen oder Teilen von Pflanzen vorbehalten, die für die Erzeugung oder Vermehrung bestimmt sind oder genetische, physiologische, technologische und sanitäre Merkmale aufweisen, die in der Verordnung des gleichen Ministers vorgesehen sind.

Die Bezeichnung zertifiziertes Saatgut oder zertifiziertes Pflanzgut ist Saatgut oder Pflanzen vorbehalten, die den Bedingungen des Artikel 2 entsprechen.

Die Bezeichnung Basissaatgut oder Basispflanzgut ist Saatgut oder Pflanzgut vorbehalten, das den Bedingungen des Artikel 2 entspricht und für die Erzeugung von Saatgut oder Pflanzen geeignet ist."

Definition des Feilhaltens und des gewerblichen Vertriebs in den nationalen Rechten

43. Die im Übereinkommen verwendeten Begriffe werden von den Staaten auf unterschiedliche Weise in das nationale Recht übernommen. Die verwendeten Schlüsselbegriffe sind, ins Deutsche übersetzt, die folgenden:

- (i) Vertrieb (Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Schweden);
- (ii) Verkauf (Südafrika und Vereinigtes Königreich);
- (iii) Angebot zum Verkauf und Vertrieb (Dänemark und Niederlande);
- (iv) Verkaufen oder zum Verkauf bereitstellen oder auf jede rechtlich zulässige Weise auswerten (Spanien);
- (v) Angebot zum Verkauf und Verkauf (Frankreich);
- (vi) Verwerten (Israel);
- (vii) Verbringen in den Handel (Italien);
- (viii) Anbieten oder gewerbsmässig vertreiben (Schweiz).

44. Die Schlüsselbegriffe erklären sich an sich schon selbst, jedoch sind die Definitionen und Präzisierungen zu beachten, die in einzelnen Staaten gegeben werden: Südafrika, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Israel, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Schweden.

(i) In Südafrika bedeutet "verkaufen" die Abrede des Verkaufs, das Angebot zum Verkauf, die Werbung, die Aufbewahrung, die Ausstellung, die Übermittlung, die Versendung, den Transport oder die Lieferung zum Verkauf, sowie Tausch mit oder die Abgabe an irgendeine Person in irgendeiner Weise gegen ein Entgelt (Artikel 1 des Gesetzes).

(ii) In der Bundesrepublik Deutschland ist unter Vertrieb das Anbieten, Feilhalten, Verkaufen oder jedes sonstige Inverkehrbringen zu verstehen (Artikel 4 des Gesetzes). Für die Definition des Schutzzumfangs wird das Wort "vertreiben" indes mit dem Adverb "gewerbsmässig" verbunden und der sich daraus ergebende Ausdruck wird auch im schweizerischen Recht verwendet und wird in die französische Fassung dieses letzten Gesetzes übersetzt mit "faire métier de vendre".

(iii) In Belgien ist unter "vertreiben" zu verstehen: zum Verkauf anbieten, zum Verkauf bereitstellen, lagern zum Verkauf oder für eine Lieferung, austauschen, verkaufen, liefern und zwar entgeltlich oder unentgeltlich, importieren oder exportieren (Artikel 2 des Gesetzes).

(iv) In Israel ist unter "Verwertung einer Sorte" der Anbau, die Vermehrung und der gewerbliche Vertrieb der Sorte zu verstehen sowie, falls dies durch ministerielle Anordnung vorgesehen ist, das Nutzenziehen auf jede andere Weise (Artikel 1 des Gesetzes).

(v) In den Niederlanden ist unter "Vertrieb" das Angebot zum Verkauf, der Verkauf und die Lieferung zu verstehen (Artikel 2 des Gesetzes).

(vi) Im Vereinigten Königreich ist unter Verkauf von Vermehrungsmaterial auch jede Übergabe zu verstehen, die im Verlauf geschäftlicher Vorgänge ("in the course of business") vorgenommen wird und als dessen Folge das Eigentum an diesem Material von einer Person auf eine andere übergeht oder dieses Material in Ausführung eines Vertrags weitergegeben wird, aufgrund dessen der Nutzniesser der Übergabe das Material benutzen wird, um neues Vermehrungsmaterial oder anderes Erntegut zu erzeugen. In dem letzten Fall spielt es keine Rolle, ob die Vertragsklausel, die sich auf das Eigentum an dem Erntegut bezieht, dieses dem Übergeber oder Empfänger des Vermehrungsmaterials oder einem Dritten zuweist (Artikel 4 Absatz (6)). Mit anderen Worten, der Gesetzgeber hat in dem Gesetz die Absicht des Sachverständigenausschusses berücksichtigt, der vom 30. Juni bis zum 3. Juli 1959 in München getagt hat und

bei dieser Gelegenheit den Ausdruck "zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs" in Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens beibehalten hat, sowie die Bedeutung, die dem Ausdruck "Feilhalten" gegeben wurde (siehe die Aufzeichnungen über die internationalen Konferenzen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, 1957 - 1961, 1972, Seite 44³).

(vii) In Schweden schliesst der Vertrieb das Angebot zum Verkauf und die Lieferung auf andere Weise ein (siehe Artikel 4 des Gesetzes).

Umschreibung des grundlegenden Rechts des Züchters in den nationalen Rechten

45. Vorbehaltlich der oben wiedergegebenen Definitionen wird das dem Züchter gewährleistete grundlegende Recht in den Rechten der folgenden Staaten wie in dem Übereinkommen umschrieben: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 15 Absatz (1) des Gesetzes); Belgien (Artikel 21 des Gesetzes); Dänemark (Artikel 14 des Gesetzes); Italien (Artikel 4 des Dekrets No. 974 vom 12. August 1975); Vereinigtes Königreich (Artikel 4 Absatz (1) des Gesetzes) und Schweiz (Artikel 12 des Gesetzes).

46. In Südafrika (Artikel 23 des Gesetzes) und in Frankreich (Artikel 3 des Gesetzes) erstreckt sich das dem Züchter gewährleistete Recht auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial, ohne die Bestimmung dieses Materials näher anzugeben. Bei einer wörtlichen Auslegung dieser Gesetze würden sie dem Züchter gestatten, jede Erzeugung von Saatgut durch einen Landwirt zur nachfolgenden Verwendung auf seinen eigenen Feldern zu verbieten. Was Südafrika anbetrifft, wird die Annahme dieser Möglichkeit durch die Bestimmungen über die Erschöpfung der Rechte bestätigt (die vom Schutz ausschliessen, wenn jemand, der Vermehrungsmaterial rechtmässig erworben hat, dieses weiterverkaufen darf, sowie jede Pflanze, jedes Vermehrungsmaterial und jedes Erzeugnis, das er zu anderen als Vermehrungszwecken hieraus hergestellt hat, verkauft).

47. In Spanien gewährt das "Recht an der Pflanzenzüchtung" den ausschliesslichen Anspruch, Elemente der generativen oder vegetativen Vermehrung herzustellen, in das Hoheitsgebiet des Gesetzes einzuführen, zu verkaufen oder zum Verkauf bereitzuhalten oder auf jede rechtlich zulässige Weise auszuwerten, wobei das Züchterrecht nicht durch eine Verwertung beeinträchtigt wird, die der Landwirt an von ihm produzierten Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial in seinem eigenen Betrieb vornimmt (Artikel 5 Absatz (1) des Gesetzes).

48. In Israel erhält der Züchter das Recht, Dritten die Benutzung seiner Sorte zu untersagen, d.h. zu verbieten, dass Dritte sie ohne seine Zustimmung oder auf illegale Weise anbauen, vermehren oder verbreiten (Artikel 36 Buchstabe a) des Gesetzes).

³ "Der Ausdruck "zu gewerblichen Zwecken" war einzelnen Sachverständigen nicht klar genug: Der Fabrikant von Konservenerbsen, der Saatgut aufkaufe und dieses vermehre, um das so hergestellte Saatgut an Landwirte weiterzugeben, von denen er die Ernte zurückkaufe, solle ein Entgelt bezahlen. Um diesen Sonderfall und andere ähnliche Fälle zu decken, sprachen sie sich für den Ausdruck "zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs" aus.

Das Wort "Feilhalten" biete sich ebenfalls für eine Diskussion an. Wörtlich genommen würde es bedeuten, dass der Landwirt, der Samen seiner Ernte seinem Nachbar übergeben hat, gezwungen wäre, ein Entgelt zu entrichten. Auf der praktischen Ebene werde sich das Problem aber nicht stellen. Das was die Sachverständigen abdecken wollten, seien Übergabehandlungen gegen Entgelt (oder im Tauschwege) in allen Fällen, wo es sich nicht um eine ausnahmsweise gewährte Gefälligkeit handle, ganz gleich, welches die juristische Natur der natürlichen oder juristischen Person sei, die diese Handlungen ausführe.

Schliesslich einigte sich der Ausschuss auf die folgende Fassung für Absatz (1):

"Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben".

49. In den Niederlanden hat der Inhaber des Züchterrechts das ausschliessliche Recht, Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken herzustellen, es zu vertreiben, es zum Verkauf anzubieten, es zu exportieren, es für einen dieser Zwecke zu lagern sowie eine oder die Gesamtheit dieser Handlungen vornehmen zu lassen (Artikel 40 des Gesetzes).

50. In Schweden hat der Inhaber des Züchterrechts allein das Recht, die Sorte auf folgende Weise zu vertreiben: Pflanzenmaterial in Schweden zu erzeugen oder nach Schweden einzuführen, um es zum Verkauf anzubieten oder auf andere Weise zu Vermehrungszwecken zur Verfügung zu stellen (Artikel 4 des Gesetzes).

Ergänzende Ansprüche

51. Einfuhr. Was die Einfuhr anbetrifft, so können je nach der Bestimmung des Materials drei Fälle unterschieden werden. Vermehrungsmaterial kann:

- (i) unmittelbar als solches durch den Importeur verwendet werden,
- (ii) vertrieben werden oder
- (iii) wieder ausgeführt werden.

Im zweiten Fall, der wirtschaftlich der bedeutendste ist, kann der Züchter auf jeden Fall auf der Ebene des Vertriebs sein Recht geltend machen.

52. Das Recht, Vermehrungsmaterial oder Enderzeugnisse im Falle der Erstreckung des Schutzes auf solche Erzeugnisse einzuführen, ist dem Züchter in folgenden Staaten ausdrücklich vorbehalten: Südafrika; Belgien; Spanien; Frankreich; Italien; Vereinigtes Königreich. Was das Vereinigte Königreich anbetrifft, so sieht Artikel 4 Absatz (2) des Gesetzes vor, dass es eine Verletzung des Züchterrechts darstellt, wenn jemand Vermehrungsmaterial erwirbt, das sich zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Vereinigten Königreich befindet, und es als solches im Vereinigten Königreich verwendet. Die Bezugnahme auf die Verwendung bezieht sich auch auf jede Übertragung des Materials während seines Verbleibs im Vereinigten Königreich, durch das das Material im Vereinigten Königreich für die Verwendung als solches zur Verfügung steht (dies bezieht sich nicht auf Übertragung im Wege des Verkaufs, da der Verkauf bereits durch den grundlegenden Anspruch erfasst würde). In einfacherer Weise kann gesagt werden, dass die Einfuhr von Saatgut oder Pflanzgut zu dessen Verwendung als solches der Zustimmung des Züchters bedarf. In Israel ist die Einfuhr dem Züchter dadurch vorbehalten, dass sein Anspruch den Anbau und den Vertrieb der Sorte mit umfasst. Was Schweden anbetrifft, so ist bereits erwähnt worden, dass die Einfuhr von Pflanzenmaterial, um es als Vermehrungsmaterial zu verkaufen, dem Züchter vorbehalten ist. Durch diese Bestimmung wird allerdings das Züchterrecht nicht erweitert, da der Verkauf bereits zu dem grundlegenden Anspruch des Züchters gehört.

53. In der Bundesrepublik Deutschland stellt die Einfuhr als Vorstufe zum Verkauf nach der Rechtsprechung eine Form des Inverkehrbringens dar, selbst wenn die eingeführte Ware wieder ausgeführt wird, ohne dass ein Verkauf im Inland vorgenommen wurde.

54. Ausfuhr. Bei der Ausfuhr gibt es zwei hauptsächliche Fälle, nämlich den, dass das ausgeführte Material in dem Ausfuhrland hergestellt worden ist, und den anderen Fall, dass dieses Material eingeführt worden ist. Im erstgenannten Fall wird der Züchter schon in allen Staaten auf der Ebene der Herstellung (zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs) in der Lage gewesen sein, sein Recht geltend zu machen. In vielen Staaten wird die Ausfuhr auch als ein Vertriebsakt angesehen und unterliegt deshalb dem Züchterrecht.

55. Das Recht, Vermehrungsmaterial auszuführen, ist dem Züchter in den folgenden Staaten ausdrücklich vorbehalten: Südafrika; Belgien; Niederlande. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausfuhr von der Rechtsprechung als eine Art des Inverkehrbringens angesehen. Folglich bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung des Schutzrechtsinhabers, um Vermehrungsmaterial aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes in ein Gebiet auszuführen, wenn dort ein vergleichbarer Schutz für Sorten der gleichen Art nicht gewährleistet ist (Artikel 15 Absatz (4) des Gesetzes). Die obengenannten Bestimmungen müssen allerdings auch noch im Lichte der Regeln über die Rechtser schöpfung geprüft werden (siehe Absätze 67 bis 71 unten). In Spanien ist das Recht, Vermehrungsmaterial auszuführen, dem Züchter vorbehalten, wie Artikel 18 Absatz (1) Buchstabe d) des Gesetzes ausweist, der die Ausfuhr ohne Zustimmung des Züchters zu einer Rechtsverletzung macht.

56. Schutz des Endprodukts. Die Möglichkeit, das Endprodukt in jedem Fall zu schützen ist in dem französischen Recht verankert, da Artikel 3 des Gesetzes vorsieht, dass der Schutzrechtsinhaber das ausschliessliche Recht hat "eine ganze Pflanze oder einen Teil einer Pflanze oder alle Elemente der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte" herzustellen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzuführen, zu verkaufen oder feilzuhalten; die Elemente der Pflanze, auf die sich der Anspruch des Züchters erstreckt, sind durch Dekret definiert (siehe das Dekret No. 71-765 vom 9. September 1971, zuletzt geändert durch Dekret No. 78-245 vom 23. Februar 1978; siehe auch Tabelle 3). Diese Möglichkeit besteht auch in Israel; denn das Recht des Züchters kann dort durch den Landwirtschaftsminister mit Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Parlaments (Knesset) auf die Erzielung eines anderen Gewinns als durch Anbau, Vermehrung oder Vertrieb der Sorte erstreckt werden (Artikel 1 des Gesetzes).

57. Die Möglichkeit, das Endprodukt im Fall von Zierpflanzen zu schützen, ist im schweizerischen Recht vorgesehen; die Entscheidung fällt in die Zuständigkeit des Bundesrats (Artikel 13 des Gesetzes). Dieser Schutz des Endprodukts wird auf schweizerische Schutzinhaber und Angehörige von Staaten beschränkt, die ein gleiches Recht gewähren (Artikel 13 Absatz (2) des Gesetzes). Die Schweiz ist gegenwärtig der einzige Staat, der von der im zweiten Satz des Artikels 5 Absatz (4) des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

58. Bis zur Stunde werden Enderzeugnisse nur für Zierpflanzen geschützt, und zwar in den folgenden Staaten: Frankreich (Dekret Nr. 71-765 vom 9. September 1971, zuletzt geändert durch Dekret Nr. 78-245 vom 23. Februar 1978 - siehe Tabelle 3); Italien (Artikel 4 des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Schweiz (Erstreckung auf Schnittrosen gemäss der Anlage zur Sortenschutzverordnung vom 7. November 1979). Was Italien anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Definition der Handlungen, auf die sich der Schutz bezieht, sich von der unterscheidet, die für den grundlegenden Anspruch verwendet wird: der Schutz erstreckt sich auf die Erzeugung (und nicht mehr auf die Erzeugung zum Zwecke des Verkaufs), auf den Handel mit den Erzeugnissen der Sorte und die Einfuhr solcher Erzeugnisse in das italienische Hoheitsgebiet, sofern die Hauptverwendung der Sorte in dem Verkauf von Pflanzen, von deren Teilen oder von Blumen zu Zierzwecken besteht.

59. Im Vereinigten Königreich können die Landwirtschaftsminister nach Artikel 1 der Anlage 3 des Gesetzes den Schutz für bestimmte ~~Sorten~~ in einem in jedem Einzelfall festgelegten Umfang auf die Erzeugung oder die Vermehrung der Sorte erstrecken, die erfolgt, um Teile oder Erzeugnisse der Pflanzen der Sorten zu verkaufen, unter der Voraussetzung, dass einerseits die Züchter keine angemessene Vergütung erhalten, wenn sie keine Kontrolle über die Erzeugung oder Vermehrung der Sorte im Vereinigten Königreich ausüben, die den Verkauf von Schnittblumen, von Früchten oder irgendeines anderen Teils oder Erzeugnisses der Pflanze der Sorte zum Ziele hat, und wenn andererseits ihnen diese Kontrolle einen merkbaren Gewinn zukommen lassen würde. Diese Erstreckung wurde bereits für bestimmte Arten beschlossen (siehe Tabelle 4). Ferner kann der Schutz auch erstreckt werden auf den Verkauf von im einzelnen festgelegten Teilen oder Erzeugnissen, sofern diese von dem Verkäufer gewonnen worden sind aus Pflanzen, die er selbst hergestellt oder vermehrt hat. Eine solche Erweiterung ist noch nicht beschlossen worden.

60. Herstellung von Vermehrungsmaterial zu anderen Zwecken als dem Verkauf dieses Materials. Hier handelt es sich um den Fall, in dem ein landwirtschaftlicher Unternehmer sich erlaubterweise eine beschränkte Menge von Vermehrungsmaterial verschafft, das Material vermehrt und das auf diese Weise gewonnene weitere Material zur Erzeugung von Enderzeugnissen verwendet. Während der Diplomatischen Konferenz von 1978 ist zum Beispiel die Möglichkeit breit behandelt worden, dass ein Landwirt einen Baum einer nur entsprechend Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens geschützten Sorte erwirbt und ihn vermehrt, um eine gewerbmässige Plantage aufzubauen. In diesem Fall hätte der Züchter eine Lizenzgebühr nur für den Verkauf eines Baumes erhalten. Während der vorbereitenden Arbeiten der Konferenz von 1978 ist auch erörtert worden, dass Zierpflanzen erzeugt werden, die zur Verschönerung einer Stadt oder öffentlicher Gärten von einer Verwaltung benötigt werden, sowie die Erzeugung von Forstbäumen zur Aufforstung öffentlichen Geländes durch eine staatliche Baumschule.

61. Diese Erzeugung unterliegt dem Züchterrecht in Südafrika und in Frankreich in jedem Fall, denn der grundlegende Anspruch des Züchters bezieht sich auf Vermehrungsmaterial und die Bestimmung der Erzeugung ist nicht näher festgelegt. Das gleiche gilt für Israel, wo das Recht sich auf den Anbau und die Vermehrung der Sorte erstreckt.

62. Diese Erzeugung unterliegt dem Züchterrecht im Falle von Zierpflanzen, wo deren Endprodukte geschützt sind, d.h. in Frankreich, Italien und in der Schweiz, jedoch in den für den Schutz des Endproduktes gezogenen Grenzen. Mit anderen Worten, wenn Gegenstand des Schutzes die Erzeugung zu gewerblichen Zwecken (im engen Sinne) oder der Vertrieb ist, dann würde in der Herstellung von Zierpflanzen durch die Baumschule einer Stadt zum Zweck der Verschönerung dieser Stadt keine Verletzung zu sehen sein, denn es würde sich nicht um eine Erzeugung zu gewerblichen Zwecken oder um einen Vertrieb handeln.

63. Es muss bemerkt werden, dass die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsmaterial einer Zierpflanzensorte zum Zwecke der gewerblichen Erzeugung von Pflanzen oder Schnittblumen, die von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen vorgenommen wird, die zu anderen Zwecken als zu ihrer Vermehrung erfolgt, dem Schutzrechtsinhaber in allen Staaten auf Grund der Bestimmungen vorbehalten ist, die Artikel 5 Absatz (1) Satz 3 des Übereinkommens entsprechen.

64. In Dänemark kann der Landwirtschaftsminister den Züchtern für bestimmte Arten, die keine Zierpflanzenarten sind, nach Artikel 14 a) des Gesetzes einen weitergehenden Anspruch gewähren, nämlich unter den vom Ministerium festgesetzten Bedingungen eine Lizenzzahlung von jedermann verlangen, der Vermehrungsmaterial zu anderen gewinnbringenden Zwecken als zum Verkauf herstellt. Dieses Recht könnte von kürzerer Dauer sein als die Schutzdauer und könnte gegebenenfalls auf die Vermehrung zum Zweck der Herstellung von Erntegut zu bestimmten Zwecken beschränkt sein. Ein ähnliches System, jedoch auf alle Arten anwendbar, ist im Vereinigten Königreich vorgesehen (siehe Absatz 59 oben und Tabelle 4).

65. Erzeugung und Verkauf von Jungpflanzen von generativ vermehrten Sorten. Dieses Problem stellt sich in steigendem Masse bei Gemüsekulturen. Bestimmte Gartenbauer haben sich auf die Herstellung von Kleinpflanzen spezialisiert, die in Torftöpfen an andere Gartenbauer verkauft werden, welche Gemüse herstellen. Der Züchter kann fühlbare Verluste erleiden, wenn diese Jungpflanzen aus Saatgut hergestellt werden, das vorher vermehrt worden ist, und diese Jungpflanzen nicht als Vermehrungsmaterial angesehen werden.

66. Die Erzeugung von Jungpflanzen ist ausdrücklich dem Züchterrecht unterworfen in Belgien und in Frankreich und zwar auf Grund der Definition der Elemente der Pflanze, auf die sich das Recht erstreckt (siehe für Frankreich Tabelle 3), sowie in den Niederlanden, wo das Vermehrungsmaterial definiert wird als Pflanzen oder Pflanzenteile, die zum Anbau im Wege der Anpflanzung oder der Aussaat oder auf andere Weise bestimmt sind. In Israel ist die Erzeugung dem Züchter vorbehalten, denn der Schutz erstreckt sich insbesondere auf den Anbau und den Vertrieb der Sorte.

67. In Spanien kann man darauf verweisen, dass das Züchterrecht sich auf die Auswertung des Vermehrungsmaterials auf jedem rechtlich zulässigem Wege erstreckt, um diese Tätigkeit in das Züchterrecht einzubeziehen.

68. Nach der Auslegung des Begriffs "Vermehrungsmaterial" könnte diese Tätigkeit auch von dem Schutz erfasst sein in Spanien, in Italien und in Schweden (wo dieser Ausdruck nicht definiert wird), sowie auch in Dänemark und in der Schweiz (wo dieser Ausdruck durch Beispiele umschrieben wird) und schliesslich, so scheint es wenigstens, auch im Vereinigten Königreich. Dadurch, dass Südafrika jede Erzeugung von Vermehrungsmaterial dem Schutz unterwirft, ohne dessen Bestimmung näher anzugeben, dürfte es bei einer wörtlichen Auslegung des Gesetzes die Erzeugung von Jungpflanzen aus vorher vermehrten Saatgut dem Schutz unterstellen. Das gleiche gilt für Spanien und Frankreich; indes können in diesen Ländern andere Bestimmungen ebenfalls herangezogen werden.

69. Diese Erzeugung kann auch ausdrücklich durch ministerielle Entscheidung dem Schutz unterworfen werden in Dänemark - im Fall von Pflanzen, die nicht Zierpflanzen sind - und im Vereinigten Königreich auf Grund der Vorschriften die in den Absätzen 59 und 64 oben erwähnt worden sind. Diese Möglichkeit besteht auch in Israel.

70. Herstellung und Abgabe von Vermehrungsmaterial durch eine Genossenschaft an ihre Mitglieder, durch einen Konservenhersteller oder ein anderes Unternehmen der Ernährungsindustrie an Vertragslandwirte usw. Diese Tätigkeit sollte dem Züchterrecht unterworfen sein, je nach dem Sinn, den man dem Ausdruck "zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs" gibt (siehe Fussnote 3 unten auf Seite 16). Sie ist dem Züchterrecht in den folgenden Staaten unterworfen, und zwar als Folge der Definition, die man den Vertriebshandlungen, auf die sich das Züchterrecht erstreckt, gibt: Südafrika; Bundesrepublik Deutschland; Belgien; Spanien; Niederlande;

Im Vereinigten Königreich zusätzlich gewährte Ansprüche

Arten	Zusätzlicher Anspruch
	Ausschliesslicher Anspruch, die geschützten Sorten der Art zu erzeugen oder zu vermehren für die Herstellung von: - Schnittblumen - Schnittblumen, geschnittene Zweige und Stengel - geschnittene Zweige - Früchte - Blattstiele - Zapfen
Zierarten (Rose, Nelke, Chrysantheme, Dahlie, Lilie, usw., mit Ausnahme einiger ausdauernder krautartiger Arten)	
Bestimmte Bäume, Büsche und verholzten, rankende Pflanzen (Aukube, Buchsbaum, Kamelie, usw.)	
Bestimmte Koniferen (Lebensbaum, Zypresse, Scheinzypresse, X cupressocyparis, Eibe und Hemlocktanne)	
Obstarten	
Rhabarber	
Hopfen	

Vereinigtes Königreich; Schweden. In Frankreich, Israel, Südafrika und in Spanien ist sie dem Züchterrecht unterworfen, weil der Schutz sich auf jede Erzeugung von Vermehrungsmaterial erstreckt. Was die Schweiz anbetrifft, so ist diese Tätigkeit dem Züchterrecht nach der Auslegung von Artikel 12 des Gesetzes unterworfen, die in der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (vom 15. Mai 1974)⁴ gegeben wird. Schliesslich gestattet es das Fehlen einer Definition der Begriffe "Feilhalten und Vertrieb" oder "Inverkehrbringen" nicht festzustellen, ob diese Tätigkeit dem Schutz in Dänemark und in Italien unterliegt.

Erschöpfung des Züchterrechts

71. Mit diesem Ausdruck wird die juristische These bezeichnet⁵, nach der sich ein Recht auf dem Gebiet des geistigen Eigentums durch ein einmaliges Inverkehrbringen ihres Gegenstandes durch den Schutzrechtsinhaber selbst oder einen seiner Lizenznehmer "verbraucht" oder "erschöpft", so dass der Schutzrechtsinhaber Ansprüche aus dem Schutzrecht nicht mehr gegenüber weiteren Benutzungshandlungen geltend machen kann. Vereinfacht ausgedrückt, will diese These besagen, dass nach einem einmaligen legitimen Inverkehrbringen des dem Schutzrecht unterliegenden Gegenstandes für weitere Handlungen keine Lizenzzahlung mehr verlangt werden kann und solche Handlungen auch nicht mehr untersagt werden können. Eine solche Regel kann sich sowohl aus dem Recht als auch aus der Rechtsprechung ergeben.

72. Erschöpfung der Rechte in den Staaten. Der Grundsatz der Erschöpfung der Rechte ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die Rechtsprechung festgelegt. Die den parlamentarischen Körperschaften im Jahr 1967 vorgelegte Begründung (Drucksache des Bundesrats 51/67, Seite 30) beschreibt eindeutig, wie dieses Prinzip auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen angewendet werden soll:

"Die Wirkung des Sortenschutzes erschöpft sich, wenn der Sortenschutzinhaber oder ein Dritter mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers das Vermehrungsgut in Verkehr gebracht hat. Dies folgt aus dem in der patentrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Gesichtspunkt der "Rechtserschöpfung", der, wie bisher⁵ auch, für die im Entwurf vorgesehene Regelung gilt. Von diesem Grundsatz der Rechtserschöpfung sieht Absatz 4 Ausnahmen für den Fall vor, dass Vermehrungsgut in ein Gebiet ausgeführt werden soll, in dem die Sorte nicht geschützt werden kann. In diesem Fall soll der Export stets der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers bedürfen, auch wenn es sich um bereits mit seiner Zustimmung in Verkehr gebrachtes Vermehrungsgut handelt. Durch ein rechtmässiges Inverkehrbringen des Vermehrungsguts erschöpft sich selbstverständlich nur das Recht, den weiteren Vertrieb des Vermehrungsguts zu verbieten. Die Verwendung des Vermehrungsguts zur Weitervermehrung bleibt an die Erlaubnis des Sortenschutzinhabers gebunden, sofern das neue Vermehrungsgut zum gewerbsmässigen Vertrieb erzeugt wird."

4

Die Botschaft enthält folgende Präzisierung:

"Hiernach erstreckt sich die Wirkung des Sortenschutzes auf bestimmte Benutzungsarten, nämlich auf die gewerbsmässige Erzeugung, das Anbieten und den gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte. Es bleibt somit der freien Entscheidung des Schutzinhabers überlassen, wem und unter welchen Bedingungen und Auflagen er die gewerbsmässige Erzeugung und den gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte gestatten will. Die Erzeugung von Vermehrungsgut für den eigenen Bedarf und der unentgeltliche Absatz von Vermehrungsgut im Rahmen der Nachbarhilfe oder bei Gefälligkeitsgeschäften werden vom Schutzrecht nicht erfasst."

5

Für die im Saatgutgesetz von 1953 vorgesehene Regelung.

73. Ähnliche Grundsätze haben die Gesetzgebung Südafrikas und der Niederlande inspiriert. Artikel 23 Absatz (3) des südafrikanischen Gesetzes schreibt vor, dass es keine Verletzung des Züchterrechtes darstellt, wenn jemand, der ohne Rechtsverletzung Vermehrungsmaterial erhalten hat, dieses verkauft, oder die ganze Pflanze verkauft oder Vermehrungsmaterial oder jedes Erzeugnis, das er daraus herleitet, zu anderen Zwecken als denen der Vermehrung verkauft. Als Folge der Aufnahme des Prinzips der Erschöpfung des Rechts in das Gesetz wird die Bestimmung, die sich im dritten Satz von Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens befindet, in dem genannten Gesetz als Ausnahme vom Grundsatz der Erschöpfung dargestellt. Was die Niederlande anbetrifft, so stellt Artikel 40 Absatz (4) des Gesetzes fest, dass jeder Erwerber oder Besitzer von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte, das unter Bedingungen in Verkehr gebracht worden ist, die keine Verletzung des Züchterrechtes darstellen, nicht gegen das Züchterrecht verstösst, wenn er dieses Material zu einem der genannten Zwecke verkauft, ausführt oder auf Lager hält. Beiläufig ist festzustellen, dass in Südafrika das ausschliessliche Recht auf Ausfuhr sich nicht erschöpft, im Gegensatz zu dem, was in den Niederlanden gilt.

74. Das Gesetz des Vereinigten Königreichs befasst sich ebenfalls mit der Frage der Erschöpfung der Rechte, aber unter einem unterschiedlichen Blickwinkel, denn es bestimmt in seinem Artikel 4 Absatz (5), dass der Verkauf von Vermehrungsmaterial nicht zum Inhalt hat, dass der Verkäufer den Käufer ermächtigt, Material dieser Art zum Verkauf zu erzeugen, dass es auf der anderen Seite aber zum Inhalt hat, dass der Verkäufer den Käufer ermächtigt, das Material weiter zu verkaufen, allerdings vorbehaltlich aller Absprachen und Bedingungen, die von dem Verkäufer auferlegt werden.

75. Die Rechte der anderen Staaten, d.h. Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Spaniens, Israels, Italiens, Schwedens und der Schweiz enthalten keine irgendwie geartete Bestimmung über die Erschöpfung der Rechte, und es ist zu bemerken, dass es in bestimmten dieser Staaten den Begriff der Erschöpfung der Rechte nicht gibt und dass eine solche Einschränkung des Rechts im Verlauf seiner Dauer nicht einmal zugelassen wird.⁷

Definition von Verletzungen und Sanktionen

76. Die Ausübung einer wirksamen Verteidigung der dem Schutzrechtsinhaber gewährten Ansprüche setzt voraus, dass dieser, wie in Artikel 30 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens vorgesehen, geeignete Rechtsbehelfe zu seiner Verfügung hat, die es ihm erlauben, sich gegen missbräuchliche Handlungen (Verletzungen) Dritter zu wehren. In diesem Zusammenhang sind zwei Arten von rechtlichen Sanktionen zu unterscheiden: Rechtsbehelfe, die auf Grund des Zivilrechts zur Verfügung stehen, und strafrechtlicher Rechtsschutz. Zum anderen ist mit zwei missbräuchlichen Massnahmen zu rechnen: Verletzung der aufgrund von Artikel 5 des Übereinkommens gewährten Rechte einerseits und andererseits Handlungen, die mit der Sortenbezeichnung verknüpft sind und dem Schutzrechtsinhaber Schaden zufügen können, d.h. die Nichtbenutzung der Sortenbezeichnung im Widerspruch zu Bestimmungen, die sich auf Artikel 13 Absatz (7) des Übereinkommens stützen, und die missbräuchliche Benutzung der Sortenbezeichnung im Widerspruch zu Bestimmungen, die sich auf Artikel 13 Absatz (8) des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens stützen. In den nachfolgenden Absätzen werden die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen, die mit diesen Fragen im Zusammenhang stehen, analysiert, wobei selbstverständlich ist, dass andere Rechtsquellen eine bedeutende Rolle in diesem Zusammenhang spielen können.

⁷ Es ist allerdings zu bemerken, dass unter diesen Staaten einige bereits gesetzgeberische Massnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt anzuwenden, das den Grundsatz der Erschöpfung der Rechte sowohl für das Gemeinschaftspatent (Artikel 32) als auch für die nationalen Patente der betroffenen Staaten (Artikel 81) aufstellt. Es handelt sich besonders um Frankreich (Artikel 30bis des Gesetzes über die Patente Nr. 68-1 vom 2. Januar 1969, zuletzt ergänzt durch das Gesetz Nr. 78-742 vom 13. Juli 1978) und von Italien (Artikel 1 des Dekrets Nr. 1127 vom 29. Juni 1939 in der zuletzt durch Dekret Nr. 338 vom 22. Juni 1979 geänderten Fassung).

77. In Südafrika kann der Sortenschutzinhaber nach Artikel 47 des Gesetzes vor dem zuständigen Gericht eine Klage anstrengen, um von dem Urheber der Verletzung Schadensersatz in Höhe eines Betrages bis zu 500 Rands zu erhalten, indem er die Verletzung seines Rechts nachweist; dem sich aus dieser Verletzung ergebenden Schaden braucht er in diesem Falle nicht nachzuweisen. Diese Klage steht zur Verfügung anstelle einer ebenfalls möglichen Klage auf Ersatz des vollen durch die Verletzung entstandenen Schadens.

78. Was die mit Sortenbezeichnung vorgenommenen unerlaubten Handlungen betrifft, so sieht Artikel 45 des Gesetzes eine Geldstrafe von höchstens 500 Rand, eine Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr oder beide vor, wenn für Vermehrungsmaterial, das für die Vermehrung verkauft wird, eine andere Bezeichnung benutzt wird als die eingetragene Bezeichnung oder eine Bezeichnung, die für eine andere Sorte derselben Art eingetragen ist oder eine Bezeichnung, die so eng einer eingetragenen Bezeichnung entspricht, dass sie verwechselt werden kann. Die gleichen Sanktionen sind übrigens auch vorgesehen, wenn unzutreffenderweise angegeben wird, dass solches Material Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte ist oder von einer solchen Sorte abgeleitet wird.

79. In der Bundesrepublik Deutschland kann jeder, der ein Schutzrecht verletzt oder die Sortenbezeichnung einer in diesem Land oder in einem anderen Verbandsstaat geschützten Sorte oder einer hiermit verwechslungsfähigen Sorte zur Bezeichnung einer anderen Sorte benutzt, durch den Verletzten auf Unterlassung verklagt werden. Wird die Schutzrechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen, so hat der Verletzer an den Geschädigten Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten, wobei das Gericht im Falle leichter Fahrlässigkeit anstelle des vollen Schadens eine Entschädigung festsetzen kann, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist. Die zivilrechtlichen Ansprüche verjähren in drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Schutzrechtsinhaber Kenntnis von der Verletzung und der Person des Verpflichteten erhält, in jedem Falle 30 Jahre vom Zeitpunkt der Verletzung an. Die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Ansprüche bleiben unberührt. (Artikel 47 des Gesetzes).

80. Ausserdem kann auf Antrag des Verletzten die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden; der Verletzer wird für die Verletzung eines Schutzrechts mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht (Artikel 49 des Gesetzes).

81. Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbusse bis zu 10.000 DM vom Bundessortenamt geahndet werden können, stellen dar: die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtverwendung der Sortenbezeichnung oder ihre vorsätzliche oder fahrlässige Angabe in einer solchen Weise, dass sie nicht leicht erkennbar oder deutlich lesbar ist, sofern dies beim gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsgut oder von zum Anbau bestimmten Pflanzen oder Topfpflanzen erfolgt, sowie die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung der Bezeichnung einer in diesem Land oder in einem anderen Verbandsstaat geschützten Sorte oder einer mit ihr verwechslungsfähigen Bezeichnung zur Kennzeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art (Artikel 51 des Gesetzes). Es ist zu bemerken, dass diese Bestimmungen auch auf Sortenbezeichnungen anwendbar sind, die in anderen Verbandsstaaten aufgrund des Sortenschutzrechts eingetragen sind.

82. Als Verletzung wird in Belgien die Tatsache angesehen, dass wissentlich und ohne Zustimmung des Inhaber des Züchterzertifikats Vermehrungsmaterial einer gezüchteten Sorte zu gewerblichen Zwecken hergestellt oder vertrieben wird, worunter auch Zierpflanzen oder Teile dieser Pflanzen fallen, die üblicherweise zu anderen Zwecken als der Vermehrung vertrieben werden; das gleiche gilt für die wiederholte Verwendung zu jedem Vermehrungszyklus von Elementen der durch ein Züchtungszertifikat geschützten Sorte, um zum Zwecke des Vertriebs eine andere Sorte herzustellen (Artikel 35 des Gesetzes). Die Verletzungsklagen können die Einziehung der durch die Verletzung hergestellten Gegenstände, die Unterlassung der Verletzung oder die Zahlung einer Schadensersatzleistung für den durch die Verletzung entstandenen Schaden zum Gegenstand haben (Artikel 37 des Gesetzes). Die Einzelheiten des Verfahrens für die Sortenschutzstreitigkeiten sind im "Code judiciaire" geregelt. Insbesondere gestattet Artikel 1481 dieses Code dem Inhaber des Züchtungszertifikats und seinem Rechtsnachfolger, mit Genehmigung des mit der Klage befassen Richters durch einen oder mehrere von dem Richter bestimmte Sachverständige die Beschreibung der Sorten und des Vermehrungsmaterials, das angeblich die Verletzung darstellt, sowie Dokumente, Berechnungen, Aufzeichnungen, Pflanzen oder Pflanzenteile, die die behauptete Verletzung begründen können, begutachten zu lassen.

83. In Dänemark kann eine Person, falls sie nicht nach dem allgemeinen Recht mit einer höheren Strafe belegt werden kann, auf Antrag für folgende Handlungen mit einer Geldstrafe belegt werden: wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig das in Artikel 14 Absätze (1) und (2) des Gesetzes umrissene Züchterrecht - das dem Mindestanfordernis des Artikels 5 Absatz (1) des Übereinkommens entspricht - verletzt oder wenn sie nicht von sich aus die notwendigen Informationen liefert, auf deren Grundlage der Züchter die ihm zustehenden Forderungen im Falle einer Vermehrung der Sorte oder eines Verkaufs oder Vertriebs von Vermehrungsmaterial durch diese Person berechnen und einziehen kann (Artikel 20 des Gesetzes). Kann festgestellt werden, dass eine Person einen Schaden durch Verletzung des Züchterrechts verursacht hat, ohne dass der Umfang des Schadens nachweisbar ist, so kann dem Züchter eine Entschädigung bis zu 5.000 Kronen zuerkannt werden (Artikel 20a des Gesetzes). Schliesslich ist die Verletzung der Bestimmungen über die Verwendung von Sortenbezeichnung ebenfalls mit einer Geldstrafe bedroht (Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe a) des Gesetzes).

84. In Spanien ist der Verletzer zivilrechtlich verantwortlich und hat für den Schaden und alle Nachteile einzustehen; wenn die Verletzung im folgenden besteht:

- (i) Die Erzeugung zu gewerblichen Zwecken und dem Vertrieb von Vermehrungsmaterial;
- (ii) Den Vertrieb als Vermehrungsmaterial von Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die normalerweise zu anderen Zwecken als der Vermehrung vertrieben werden;
- (iii) Die wiederholte Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte zur Herstellung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte;
- (iv) Die Ausfuhr von Vermehrungsmaterial ohne besondere Genehmigung des Schutzrechtsinhabers.

Die anderen Verletzungen, die sich aus einer Auswertung der Sorte oder einem andersgearteten Eingriff in die Rechte des Züchters ergeben, begründen einen Anspruch auf Schadensersatz und Ausgleich der Nachteile nur dann, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sind. Vorsatz wird angenommen, wenn der Verletzer durch den Schutzrechtsinhaber auf das Bestehen des Rechts hingewiesen worden ist und wenn er mit der Einstellung der Verletzung im Verzug ist. Der oben genannte Schadensersatz wird nach der Höhe des eingetretenen Verlusts, des Werts des nichtverwirklichten Gewinns und auch nach dem Schaden berechnet, der in dem Verlust des Werts der Sorte als Folge einer unangemessenen Verwertung entstanden ist. Der Verletzte hat im übrigen Anspruch auf:

- (i) Die Einstellung der Verletzung.
- (ii) Die Rücknahme des gesamten durch die Verletzung erzeugten und sich im Besitz des Verletzers befindlichen Pflanzenmaterials aus dem Verkehr und dessen Zerstörung, wenn dies unerlässlich ist.
- (iii) Eine Übertragung des Eigentums an dem durch die Verletzung hergestellten Material; in diesem Fall ermässigt sich der Anspruch auf Ersatz des Schadens und der entstandenen Nachteile um die Werte dieses Materials.
- (iv) Eine Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten des Verurteilten im Sortenschutzamtsblatt (Artikel 18 des Gesetzes).

85. Die vorsätzliche Verletzung des Schutzrechts kann auch strafrechtlich geahndet werden; die strafrechtliche Verfolgung wird auf Antrag des Schutzrechtsinhabers oder des verletzten Lizenznehmers oder ihrer Rechtsnachfolger eingeleitet (Artikel 19 des Gesetzes).

86. Die anderen gegen das Gesetz oder die Verordnung verstossenden Tätigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten und können durch Geldbussen geahndet werden, unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen im Hinblick auf die sich hieraus ergebende zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit (Artikel 20 des Gesetzes). Im Rückfall, das bedeutet im Fall eines Verstosses innerhalb von fünf Jahren, nachdem eine Sanktion für einen Verstoß nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ergriffen worden ist, erhöhen sich die Geldbussen um 50 Prozent und können sogar verdreifacht werden, wenn der Rückfalltäter einen Verstoß heimlich oder in betrügerischer Absicht begeht. Im letztgenannten Fall kann die Tätigkeit, die die Verletzung motiviert hat, für eine Dauer von höchstens einem Jahr untersagt werden (Artikel 24 des Gesetzes).

87. Als in betrügerischer Absicht vorgenommene Verstösse, die mit einer Geldbusse von 20.000 bis 100.000 Peseten und gegebenenfalls mit der Einziehung des für die Sanktion entscheidenden Pflanzenmaterials geahndet werden können, gelten:

(i) Akte der Übergabe von Pflanzenmaterial unter dem Mantel eines Schutzrechts, das nicht den Merkmalen entspricht, die im Register der geschützten Sorten aufgeführt sind;

(ii) Die einer interessierten Person zuzurechnende Unterlassung der Erfüllung von Bedingungen, die in einem Lizenzvertrag über die Auswertung der Sorte enthalten sind und die wesentliche Qualitätseigenschaften des Materials und die Umstände, die zur Erteilung des Schutzrechts geführt haben, beeinträchtigen.

Als betrügerische Massnahmen können durch eine Geldbusse von 10.000 bis 50.000 Peseten und durch Einziehung der Handelsware alle Handlungen geahndet werden, die verschleiern oder zu verschleiern versuchen oder die die Kontrolle der durch das Gesetz geregelten Tätigkeiten und die Beobachtung der Regeln behindern, die für die Anwendung des Gesetzes und die finanzielle Abwicklung aufgestellt worden sind. Die anderen Verstösse werden als regelwidrig angesehen und werden geahndet mit Geldstrafen von 10.000 bis 25.000 Peseten. (Artikel 20 und 22 des Gesetzes).

88. Das Recht über die Unterdrückung von Betrug bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für die Landwirtschaft notwendigen Rohstoffen sind hilfsweise anwendbar (Artikel 21 des Gesetzes).

89. Schliesslich sieht Artikel 7 Absatz (5) des Gesetzes vor, dass mangels einer gegenteiligen Vereinbarung der Lizenznehmer ohne weitere Formalitäten die dem Schutzrechtsinhaber zustehenden Handlungen vornehmen kann; er hat jedoch die Vornahme einer solchen Handlung dem Schutzrechtsinhaber förmlich mitzuteilen, für den Fall dass dieser es für angezeigt halten sollte, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

90. In Frankreich wird die Verletzung unterschiedlich bewertet, je nachdem ob es sich um einen Vermehrer oder um einen Dritten handelt. Im Falle des Vermehrs stellt jede Beeinträchtigung der Rechte des Züchters eine Verletzung dar, die die Verantwortlichkeit des Verletzers zur Folge hat. Im Falle eines Dritten muss die Beeinträchtigung in Kenntnis der Umstände erfolgt sein. Verletzungsklagen können ausser vom Schutzrechtsinhaber auch vom Inhaber einer Amtslizenz und mangels einer gegenteiligen Vereinbarung vom Inhaber eines ausschliesslichen Nutzungsrechts angestrengt werden, falls der Inhaber, nachdem er in Verzug gesetzt worden ist, das Klagerecht nicht selbst ausübt. In diesem Fall ist der Inhaber berechtigt, in dem von dem Lizenznehmer angestregten Verfahren zu intervenieren. Auf der anderen Seite ist der Inhaber einer Lizenz, welcher Art sie auch sei, berechtigt, in dem von dem Schutzrechtsinhaber angestregten Verfahren Ersatz für den Schaden zu verlangen, der ihm zusteht (Artikel 23 des Gesetzes). Zur Vorbereitung einer gerichtlichen Massnahme kann der Schutzrechtsinhaber oder gegebenenfalls der Inhaber einer Amtslizenz oder eines ausschliesslichen Nutzungsrechts mit gerichtlicher Genehmigung eine detaillierte Inventarisierung, mit oder ohne Beschlagnahme, aller Pflanzen oder Teile von Pflanzen oder aller Teile von Vermehrungsmaterial, die angeblich in Nichtachtung seiner Rechte erlangt worden sind, einleiten. Die Inventarisierung oder Beschlagnahme ist null und nichtig ungeachtet des Schadensersatzes, der gegebenenfalls beansprucht werden kann, wenn ihr nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine gerichtliche Klage folgt. (Artikel 27 des Gesetzes). Schliesslich kann das Zivilgericht auf Klage des Verletzten zu dessen Gunsten die Einziehung von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen oder Teilen von Vermehrungsmaterial verfügen, wenn diese in Verletzung der Rechte des Schutzrechtsinhabers erlangt sind; dies gilt gegebenenfalls auch für spezielle Mittel, die für die Reproduktionszyklen bestimmt sind (Artikel 28 des Gesetzes).

91. Eine Verletzung kann auch strafrechtlich geahndet werden, wobei die wissentliche Beeinträchtigung der Rechte des Schutzrechtsinhabers eine strafbare Handlung darstellt, die mit einer Geldstrafe von 2.000 bis 15.000 Francs geahndet werden kann; im Rückfall kann eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Monaten verhängt werden; Rückfall liegt vor, wenn eine strafbare Handlung innerhalb von fünf Jahren begangen wird, nachdem für die gleiche strafbare Handlung eine Verurteilung erfolgt ist (Artikel 24 des Gesetzes). Die Bestrafung kann nur auf Antrag des Verletzten erfolgen, nachdem ein Zivilgericht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt hat, dass die strafbare Handlung begangen worden ist (Artikel 25 des Ge-

setzes). Die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Ansprüche verjähren in drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Handlungen, auf die sie sich beziehen, vorgenommen worden sind; durch Erhebung einer zivilrechtlichen Klage wird jedoch die Frist für die strafrechtliche Verfolgung gehemmt (Artikel 29 des Gesetzes).

92. Ausserdem ist jedermann, der sich ungerechtfertigt als Schutzrechtsinhaber oder Antragsteller zur Erteilung des Sortenschutzes ausgibt, mit einer Geldstrafe von 2.000 bis 5.000 Francs strafbar, die im Rückfall verdoppelt werden kann (Artikel 31 des Gesetzes).

93. Schliesslich enthält das Gesetz keine Bestimmung, die den Missbrauch mit einer Sortenbezeichnung betrifft, da dies in das Recht zur Bekämpfung von Betrug fällt.

93. In Israel können nur der Schutzrechtsinhaber und von ihm bevollmächtigte Personen einen Verletzungsprozess anstrengen (Artikel 61 des Gesetzes), um Abhilfe durch eine Entscheidung auf Unterlassung oder Schadensersatz zu erlangen (Artikel 65 Absatz a)). Bei der Festsetzung des Schadensersatzes ist der Verletzungs-handlung und dem Verhalten des Anmelders nach der Verletzung Rechnung zu tragen und es können unter anderem auch der dem Anmelder unmittelbar entstandene Schaden, der Umfang der Verletzung, der vom Verletzer erzielte Gewinn sowie ein Betrag berücksichtigt werden, der den Lizenzgebühren entspricht, die der Verletzer vernünftigerweise für die Benutzung des Züchterrechts in einem der Verletzung entsprechenden Umfang hätte bezahlen müssen. Hat die Verletzung nach Verwarnung durch den Schutzrechtsinhaber stattgefunden, so kann von dem Verletzer ein Strafgeld verlangt werden, dessen Betrag allerdings nicht über den Betrag des Schadensersatzanspruchs hinausgehen kann. Wird Schadensersatz beansprucht, so kann das Gericht dem Verletzer auferlegen, ihn über den Umfang der Verletzung Rechnung zu legen, jedoch ist das Gericht bei der Festsetzung des Schadensersatzes nicht an diese Auskünfte gebunden (Artikel 65 des Gesetzes).

95. Das israelische Recht gewährt dem Schutzrechtsinhaber eine Nachfrist von sechs Monaten für die Zahlung der Jahresgebühr (Artikel 75). Hat zwischen dem Fälligkeitstag der Jahresgebühr und dem Tag der Zahlung innerhalb der Nachfrist eine Verletzung stattgefunden, so kann das Gericht von der Zuerkennung des Schadensersatzanspruchs absehen, wenn der Zahlungsverzug nicht gerechtfertigt war, wobei der Anmelder die Beweislast für die Rechtfertigung trägt (Artikel 68 des Gesetzes). Ausserdem sieht das israelische Recht die Möglichkeit vor, den Züchter wieder in seine Rechte einzusetzen, wenn diese auf Grund der Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen sind (Artikel 77 bis 81). Diese Wiedereinsetzung kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere von der Zahlung einer Entschädigung an jedermann, der durch die Wiedereinsetzung Schaden erleidet; sie kann auch davon abhängig gemacht werden, dass einer Person, die die Sorte während der Zeit, in der die Rechte erloschen waren, benutzt hat, die Benutzung im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit während einer vom Registrierer bestimmten Dauer weiterbenutzen kann, und zwar entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Lizenzgebühr. Das Recht der Weiterbenutzung kann nicht übertragen werden, es sei denn mit dem Betrieb, in dem die Sorte benutzt worden ist (Artikel 80 und 81 des Gesetzes).

96. Wie die im Vorabsatz behandelten Vorschriften finden sich die Artikel 66 und 67 des Gesetzes auch in dem Patentgesetz. Artikel 66 sieht folgendes vor: Wird ein Recht verletzt, bevor dem Rechtsinhaber gestattet wird, einen der Ansprüche in der Beschreibung zu ändern - das bedeutet praktisch die Beschreibung der Sorte - und wird Schadensersatz für diese Verletzung nach Gestattung der Änderung verlangt, so ist das Gericht nicht gehalten, die Erlaubnis zu berücksichtigen, wenn die ursprüngliche Beschreibung nicht in gutem Glauben gemacht worden war oder nicht klar formuliert war. Nach Artikel 67 hindert die Aufhebung eines Teils des Sortenschutzrechts nicht den Kläger, Schadensersatzansprüche zu stellen, jedoch kann das Gericht es ablehnen, Schadensersatz zuzuerkennen, wenn die Ansprüche in der ursprünglichen Beschreibung nicht in gutem Glauben abgegeben worden waren oder wenn sie nicht klar formuliert waren.

97. Was das Strafrecht anbetrifft, so wird jemand, der wissentlich ein Sortenschutzrecht verletzt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und im Rückfall bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Pfund oder im Rückfall bis zu 30.000 Pfund bestraft (Artikel 82 des Gesetzes). Eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder eine Geldstrafe von 2.000 Pfund ist für den Fall angedroht, dass eine Sortenbezeichnung nicht benutzt wird oder dass eine Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechslungsfähige Bezeichnung für eine andere Sorte benutzt wird (Artikel 84 des Gesetzes).

98. Das italienische Dekret No. 974 vom 12. August 1975, das die Rechtsgrundlage für den Schutz von Züchterrechten darstellt, enthält keine Bestimmung über Verletzungen. Aufgrund von Artikel 2 dieses Dekrets sind die Vorschriften des Gesetzes über Erfindungspatente in dem Umfang anwendbar, in dem ihnen das Dekret nicht entgegensteht. Die Vorschriften des Gesetzes über Erfindungspatente⁸, soweit sie Sanktionen im Falle von Verletzungen betreffen, sind in der Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben; sie sind naturgemäss den Verletzungen von Erfindungspatenten angepasst. Den Bestimmungen ist zu entnehmen, dass Italien die Möglichkeit vorsieht, eine Inventarisierung oder eine Beschlagnahme der durch Verletzung hergestellten Gegenstände und der Hilfsmittel für die Produktion einzuleiten, ferner die Möglichkeit, vorläufig die Unterlassung der angeblichen Verletzungshandlungen anzuordnen, zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen, was auch die Übertragung des Eigentums an den im Verletzungswege hergestellten Gegenständen und den Produktionsmitteln an den Inhaber des Patents umfassen kann, und eine Geldstrafe zu verhängen.

99. Das Gesetz der Niederlande sieht in seinem Artikel 96 vor, dass die Verletzung des Züchterrechts einen Verstoss darstellt, der, wenn er vorsätzlich begangen wurde, eine strafbare Handlung ist, die nach dem Gesetz über Wirtschaftsdelikte geahndet wird (Artikel 97 des Gesetzes). Was das Zivilrecht anbetrifft, so wird das Züchterrecht als ein beweglicher Gegenstand angesehen (Artikel 48 Absatz (2) des Gesetzes).

100. Im Vereinigten Königreich kann die Verletzung der Rechte des Züchters Anlass zu gerichtlicher Verfolgung durch den Schutzrechtsinhaber bilden, und dieser kann Abhilfe verlangen, indem er die Leistung von Schadensersatz, den Erlass einer einstweiligen Verfügung, Unterlassung oder Rechnungslegung verlangt oder einen anderen Rechtsbehelf geltend macht, sofern diese Rechtsbehelfe in entsprechenden Verfahren wegen Verletzung anderer Vermögensrechte zur Verfügung ständen (Artikel 4 Absatz (1) des Gesetzes). Falls jedoch der Verletzer nicht wusste und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme haben konnte, dass die Sorte geschützt war, oder falls die Verletzung in einem Verstoss gegen die Bedingungen einer Lizenz besteht und der Verletzer keine dieser Bedingungen kannte, so kann wegen der Verletzung des Züchterrechts kein Schadensersatz verlangt werden, sondern der Berechtigte kann Rechnungslegung über die aufgrund der Verletzung erzielten Vorteile (sowie eine Zahlung des Betrags, der nach dieser Berechnung zu seinen Gunsten verbleibt) fordern, gleichgültig ob ein anderer Rechtsbehelf ihm aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes gewährt wurde oder nicht (Artikel 4 Absatz (3) des Gesetzes).

101. Nach Artikel 5 Absatz (6) des Gesetzes kann der Schutzrechtsinhaber gerichtliche Schritte einleiten, wenn die Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechslungsfähige Sortenbezeichnung beim Feilhalten oder Verkauf von Vermehrungsmaterial oder - im Falle der Erstreckung des Schutzes auf anderes Material als Vermehrungsmaterial - beim Feilhalten oder Verkauf solchen Materials einer anderen Sorte der gleichen Artenklasse als Sortenbezeichnung verwendet wird. Der Beklagte kann allerdings dem Anspruch auf Schadensersatz mit dem Nachweis begegnen, dass er jegliche vernünftige Vorsorge getroffen hat, um keinen Schaden zu verursachen, und dass er keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die Verwendung der Bezeichnung nicht rechtmässig sei. Im übrigen kann aufgrund von Artikel 5A Absatz (5) eine Person, die einen anderen Namen als die eingetragene Sortenbezeichnung beim Feilhalten oder Verkauf des oben bezeichneten Materials verwendet oder die in Verbindung mit dieser Sortenbezeichnung eine Fabrik- oder Handelsmarke oder einen Handelsnamen (ob nach dem Trade Marks Act 1938 eingetragen oder nicht) verwendet, wenn diese Marke oder dieser Name ausschliesslich in Verbindung mit der Sortenbezeichnung verwendet werden darf, vom Friedensrichter mit einer Geldstrafe von 100 Pfund oder mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen belegt werden. Der Beschuldigte kann sich gegen eine solche Sanktion mit dem Nachweis verteidigen, dass er jede vernünftige Vorsorge getroffen hat, keine strafbare Handlung zu begehen, und dass es für ihn keinen Grund zu der Annahme gab, dass er eine strafbare Handlung begehen würde; falls der Angeschuldigte das Vermehrungsmaterial von einem Dritten erhalten hat, kann er nachweisen, dass er auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde alle in seinem Besitz befindlichen Informationen betreffend den Namen und die Adresse der anderen Person sowie jedes einschlägige in seinem Besitz befindliche Dokument oder jedes andere das Material betreffende Dokument und den Kaufvertrag vorgelegt hat.

8 In der Fassung des königlichen Dekrets No. 1127 vom 29. Juni 1939, geändert durch Gesetz No. 514 vom 1. Juli 1959 und durch die Dekrete des Staatspräsidenten No. 849 vom 26. Februar 1968 und No. 540 vom 30. Juni 1972 und No. 338 vom 22. Juni 1979.

102. Schliesslich ist die betrügerische Berühmung der Schutzrechtsinhaberschaft oder der Berechtigung, die Rechte aus einem Schutzrecht ausüben zu dürfen, eine strafbare Handlung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 100 Pfund oder einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten oder mit beiden Strafen belegt werden kann, wenn sie in Kenntnis der Umstände oder leichtfertig geschieht. (Artikel 13 Absatz (1) des Gesetzes).

103. In Schweden ist im Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung eine gerechte Entschädigung für den Gebrauch der Sorte und Ersatz für jeden Schaden zu leisten, der durch die Verletzung entstanden ist; der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von fünf Jahren gerechnet von dem Tag an geltend zu machen, an dem der Schaden entstanden ist. Eine ohne Vorsatz und ohne Fahrlässigkeit begangene Verletzung gibt nur einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. (Artikel 37 des Gesetzes). Ferner kann das Gericht auf Verlangen des Schutzrechtsinhabers mit Rücksicht darauf, dass eine weitere Verletzung verhindert werden sollte, anordnen, dass an den Verletzten gegen Zahlung das unter Verletzung des Schutzrechts hergestellte Material ausgeliefert oder dass dieses zerstört wird, ausser wenn ein Dritter, der nicht selbst die Verletzung begangen hat, dieses Material oder ein Recht an ihm im guten Glauben erworben hat. Das Gericht kann ausserdem auf Antrag den Besitzer des im Verletzungswege hergestellten Materials ermächtigen, hierüber gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr und unter Einhaltung gerechter Bedingungen zu verfügen. (Artikel 38 des Gesetzes). Die vorsätzliche Verletzung kann ausserdem auf Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist. Sie ist mit einer Geldstrafe oder mit Gefängnis von höchstens sechs Monaten bedroht. (Artikel 37 des Gesetzes).

104. Die Nichtverwendung der Sortenbezeichnung bei dem Vertrieb von Vermehrungsmaterial und ihre Verwendung oder die Verwendung einer mit ihr verwechslungsfähigen Bezeichnung, um eine Sorte der gleichen Art oder einer verwandten Art oder Pflanzenmaterial der genannten Sorte zu bezeichnen, kann mit einer Geldstrafe geahndet werden und löst einen Schadensersatzanspruch aus, wenn die Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind. Im Fall leichter Fahrlässigkeit kann keine Strafe ausgesprochen werden und der Entschädigungsanspruch ermässigt sich. (Artikel 41 des Gesetzes).

105. In der Schweiz sieht das Gesetz einen zivilrechtlichen Schutz vor, der die Möglichkeit des Erlasses vorsorglicher Massnahmen einschliesst, sowie strafrechtliche Sanktionen. Die vorsorglichen Massnahmen können zur Sicherung des Beweises und des bestehenden Zustandes oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen verfügt werden. Die Massnahmen werden auf Antrag einer Person vorgenommen, die berechtigt wäre, eine Klage zu erheben, wenn sie glaubhaft macht, dass die Gegenseite gegen das Gesetz verstösst oder zu verstossen beabsichtigt und wenn daraus ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, der nur durch die vorsorglichen Massnahmen abgewendet werden kann. Die Gegenseite ist zu hören, jedoch können bei dringender Gefahr schon vorher vorsorgliche Massnahmen getroffen werden. (Artikel 43 des Gesetzes). Die vorsorglichen Massnahmen werden von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung abhängig gemacht, wenn sie der Gegenseite Schaden zufügen können. Umgekehrt können die vorsorglichen Massnahmen nicht angeordnet werden oder sie können zurückgenommen werden, wenn die Gegenseite ausreichende Sicherheit an den Antragsteller leistet. (Artikel 44 des Gesetzes). Wenn eine vorsorgliche Massnahme angeordnet ist, bevor die Klage anhängig ist, so ist die Klage innerhalb von 60 Tagen anzustrengen; andernfalls wird die Massnahme hinfällig. (Artikel 45 des Gesetzes). Artikel 46 des Gesetzes enthält Vorschriften über die Wiedergutmachung von Schäden, die durch eine vorsorgliche Massnahme verursacht worden sind, wenn diese Massnahme auf der Grundlage eines rechtlich nicht begründeten Anspruches ergriffen worden ist.

106. Was den zivilrechtlichen Schutz anbetrifft, so sieht Artikel 39 des Gesetzes die Möglichkeit vor, eine Feststellungsklage zu erheben, d.h. eine Klage die das Bestehen oder das Fehlen eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand hat, das nach dem Gesetz zu beurteilen ist, aufgrund dessen die Verletzung geltend gemacht werden kann. Jeder, der in seinem sich aus dem Schutz ergebenden Recht oder aus seinem Recht an der Bezeichnung bedroht ist - nach der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend den Schutz von Pflanzenzüchtungen (vom 15. Mai 1974) handelt es sich dabei um den Schutzrechtsinhaber - kann eine Unterlassungsklage oder eine Klage auf Beseitigung des sich aus der Verletzung ergebenden rechtswidrigen Zustandes erheben. Bei Verschulden kann der Verletzte Schadensersatz verlangen. Schliesslich sieht Artikel 40 des Gesetzes die Sicherung der Produktions- und Geschäftsgeheimnisse der interessierten Parteien vor. Nach Artikel 60 Absatz (1) des Obligationenrechts gibt es eine Verjährungsfrist von einem Jahr von dem Tag an, an dem die verletzte Partei Kenntnis von dem Schaden und ihrem Urheber erhalten hat, spätestens jedoch zehn Jahre von dem Tag an, an dem der Schaden eingetreten ist.

107. Was die strafrechtlichen Sanktionen anbetrifft, so wird jede Rechtsverletzung die auf der Grundlage des Artikels 5 des Übereinkommens begangen wird, d.h. jede Handlung, die nicht durch das Gesetz oder durch einen Vertrag gerechtfertigt ist, auf Antrag des Verletzten mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet, wenn die Handlung vorsätzlich begangen wurde, oder nur mit Geldstrafe, wenn sie fahrlässig begangen wurde. Der Klageantrag verjährt innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an, an dem der Täter dem Verletzten bekannt wurde. (Artikel 48 des Gesetzes). Das in bezug auf die Sortenbezeichnung begangene Delikt sowie die fälschliche Sortenschutzberührung sind mit einer Geldstrafe bedroht, wenn sie vorsätzlich begangen wurden. Der Versuch und die Beteiligung sind ebenfalls strafbar. (Artikel 49 des Gesetzes). Die Geldstrafen sind im Strafgesetzbuch wie folgt festgesetzt: für vorsätzliche Verletzungen nach Artikel 48 des Gesetzes höchstens 40.000 Franken nach Artikel 48 des Strafgesetzes; der Richter ist allerdings an dieses Höchstmass nicht gebunden, wenn der Verletzer gewinnsüchtig gehandelt hat, und die Geldstrafe kann mit einer Gefängnisstrafe verbunden werden, die sich aus Artikel 50 Absatz (2) des Strafgesetzbuches ergibt; für die fahrlässig begangenen Verletzungen wie für die vorsätzlich begangenen Verletzungen nach Artikel 49 beträgt die Geldstrafe höchstens 5.000 Franken gemäss Artikel 106 des Strafgesetzbuches. Schliesslich gestattet Artikel 50 des Gesetzes dem Richter, die Einziehung der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse zu verfügen, selbst wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Nach Artikel 60 Absatz (1) des Strafgesetzbuches ist die Übergabe dieser Erzeugnisse an den Verletzten dem Ermessen des Richters überlassen.

Möglichkeiten der Angleichung der nationalen Rechte

108. Tabelle 5 fasst die Merkmale der Rechte der Verbandsstaaten über den Schutzzumfang zusammen. Die Prüfung der Möglichkeiten einer Harmonisierung der nationalen Rechte könnte folgende Fragen aufwerfen:

(i) Beschränkung des Schutzes: es würde sich darum handeln, für jeden Sortentyp zu bestimmen, welche Handlungen vom Schutz erfasst sind.

(ii) Aufstellung der Grundsätze, die die Definitionen des Schutzzumfanges regeln: es würde sich beispielsweise darum handeln, zu entscheiden, ob man eine allgemeine Definition des Vermehrungsmaterials vorsieht oder ob man das belgische und französische System annehmen sollte, das darin besteht, für jeden Artentyp die Merkmale der Pflanze zu bestimmen, auf die sich das Züchterrecht bezieht.

(iii) Aufstellung einer Musterdefinition des Schutzzumfanges (im Hinblick auf die unterschiedliche Auffassung über die Redaktion gesetzlicher Texte wird es wahrscheinlich schwierig sein, eine Definition aufzustellen, die allen Verbandsstaaten zusagt).

(iv) Definition der Verletzungen und Sanktionen: es würde sich darum handeln, eingehend die grundlegenden Fragen zu prüfen, etwa die Definition der Verletzungen und die Sanktionen, damit zusammenhängende Fragen wie die Verjährung, wobei den allgemeinen Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden müsste (dem Strafrecht, dem Strafprozessrecht beispielsweise) sowie den vergleichbaren Rechten (dem Patentrecht beispielsweise).

Da die Terminologie sehr stark von anderen Rechtsquellen beeinflusst und bestimmt wird, empfiehlt es sich nicht, sich in erster Linie mit terminologischen Fragen zu befassen.

Tabelle 5

Hauptmerkmale der Rechte der Staaten über den Schutzzumfang*

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
<u>Definition des generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials</u>												
- keine Definition					x		x	x			x	
- allgemeine Definition oder Definition mit Hilfe von Beispielen	x	x	x	x					x	x		x
- Definition für jede einzelne Art			x			x						
<u>Handlungen, auf die sich das Züchterrecht bezieht**</u>												
- Anbau, Vermehrung und gewerblicher Vertrieb der Sorte								x				
- Erzeugung von generativem und vegetativem Vermehrungsmaterial												
+ ohne Präzisierung der Bestimmung dieses Materials	x				x	x						
+ für den Vertrieb, den Verkauf, gewerbsmässig, usw.		x	x	x			x		x	x	x	x
- Vertrieb		x	x	x					x		x	
+ Inverkehrbringen							x					
+ Feilhalten	x	x	x	x		x			x			x
o Werbung	x											
o Lagerung zu Zwecken des Verkaufs	x	x	x						x			
o Verkaufsangebot, Tausch und entgeltliche Übergabe	x											
+ Verkauf, Einleitung des Verkaufs	x	x	x		x	x			x	x	x	
o gewerbsmässig vertreiben												x
o Tausch			x									
o Lieferung (unentgeltlich oder entgeltlich)			x						x			
+ jedes nicht im Wege des Verkaufs erfolgende Inverkehrbringen oder Lieferung		x									x	
+ jede Übergabe, die im Verlaufe geschäftlicher Massnahmen erfolgt, wenn hierdurch das Eigentum am generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterial übertragen wird oder wenn das Material in Ausführung eines Vertrags für die Erzeugung neuen Materials oder anderen Ernteguts übergeht										x		
- Auswertung auf jede rechtlich zulässige Weise					x							
- Einfuhr												
+ Einfuhr	x		x							x		
+ Einbringen in den Anwendungsbereich des Gesetzes					x	x	x					
+ Einfuhr zum Zwecke der Einleitung des Verkaufs											x	
- Ausfuhr	x		x		x				x			

* Diese Tabelle berücksichtigt nicht gewisse Besonderheiten der nationalen Rechte auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchtungen noch Bestimmungen verwandter Rechte (insbesondere nicht Gesetze über den Handel mit Saatgut und handelsrechtliche Bestimmungen).

** In diesem Teil wird nicht der Terminologie Rechnung getragen, die in den Wortlauten der Gesetze verwendet worden ist; hierdurch soll keinerlei Auslegung erfolgen.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
<u>Schutz in besonderen Fällen</u>												
- Endprodukt												
+ Möglichkeit, das Endprodukt zu schützen												
o in jedem Fall						x		x				
o im Fall von Zierpflanzen							x					x
o wenn es hergestellt wird durch eine Person aus generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von dieser Person selbst hergestellt worden ist										x		
+ Schutz des Endprodukts im Fall von Zierpflanzen						x	x					x
- Herstellung von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial zu anderen Zwecken als zum Verkauf des Materials (zu Zwecken der Herstellung von Endprodukten)												
+ Möglichkeit, das Züchterrecht auf diese Fälle zu erstrecken												
o in jedem Fall								x		x		
o ausser bei Zierpflanzen				x								
o im Fall von Zierpflanzen (das Endprodukt kann geschützt werden)												x
+ Die Herstellung unterliegt dem Züchterrecht												
o in jedem Fall (der Schutz umfasst die Vermehrung des generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, ohne dessen Bestimmung näher anzugeben)	x					x		x				
o in bestimmten Fällen (Obstbäume und Zierpflanzen; Rhabarber; Hopfen)										x		
o im Fall von Zierpflanzen (im Hinblick auf die Herstellung des Endprodukts)*						x	x					x
- Herstellung und Verkauf von Jungpflanzen generativ vermehrter Sorten zum Zwecke des Anbaus												
+ Möglichkeit, das Züchterrecht auf diese Handlungen zu erstrecken												
o als Folge des Fehlens, der weiten Fassung oder der Ausgestaltung der Begriffsbestimmung für generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
o im Fall der vorherigen Vermehrung von Saatgut												
/ als Folge der Möglichkeit, das Züchterrecht auf die Herstellung von Saatgut zu anderen Zwecken als dem Verkauf von Saatgut zu erstrecken				x						x		
/ als Folge der Tatsache, dass der Schutz die Herstellung von Saatgut umfasst, ohne ihre Zweckbestimmung näher zu erläutern, oder dass er die Vermehrung der Sorte umfasst	x				x	x		x				
+ die Handlungen unterliegen dem Züchterrecht												
o ausdrücklich vorgeschrieben			x			x			x			
o als Folge der Auslegung des Begriffs "generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial" oder des Begriffs "Vermehrung der Sorte"				x	x		x	x		x	x	x

* In den meisten Staaten wird dieser Fall durch eine Bestimmung abgedeckt, die dem dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens entspricht.

[illegible]

KAPITEL IV

SORTENSCHUTZBERECHTIGTE

Allgemeines

109. Die Einleitung von Artikel 6 Absatz (1) des Übereinkommens sieht vor, dass "der Züchter... Schutz genießt..."; die Bezugnahme auf den Züchter gilt nach Artikel 1 auch für den Rechtsnachfolger. Nachstehend wird geprüft, wie diese Bestimmung in den nationalen Sortenschutzgesetzen unter den folgenden Gesichtspunkten umgesetzt worden ist:

- (i) Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen unabhängig voneinander.
- (ii) Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen gemeinschaftlich.
- (iii) Gemeinschaftliche Schutzrechtsinhaber.
- (iv) Züchtung einer Sorte durch einen Arbeitnehmer.
- (v) Stellung des Anmelders im Verfahren vor dem Sortenschutzamt.
- (vi) Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung durch einen Nichtberechtigten.

Alle Staaten ausser Frankreich (siehe allerdings Absatz 111 unten) haben in ihrem Sortenschutzrecht vorgesehen, dass der Anspruch auf Schutz dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zusteht.

110. Hier ist allerdings zu beachten, dass es nicht immer die Sortenschutzgesetze sind, die bestimmte Probleme behandeln, sondern dass die Lösungen sehr häufig in anderen Gesetzen zu suchen ist.

111. In diesem Zusammenhang stellt das französische Sortenschutzrecht einen Sonderfall dar, weil es keine Bestimmung enthält, die besagt, wer Anspruch auf Schutz genießt. Artikel 3 des Gesetzes ist beispielsweise wie folgt gefasst: "Jede Pflanzenzüchtung ist Gegenstand eines Schutzrechts, das als "Pflanzenzüchtungszertifikat" bezeichnet wird und das seinem Inhaber das ausschliessliche Recht verleiht...". Das System hat zur Folge, dass der Anmelder nicht notwendigerweise der Züchter sein muss und dass der Rat für den Schutz von Pflanzenzüchtungen nicht die Berechtigung des Anmelders, eine Schutzrechtsanmeldung einzureichen, zu beurteilen hat. Nichtsdestoweniger sieht Formular IA, das der Anmelder auszufüllen hat, die Angabe des Namens des Züchters vor, wenn dieser nicht der Anmelder ist. Ausserdem sieht Artikel 18 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971 vor, dass Klagen, die die Berechtigung des Züchters an der den Gegenstand der Anmeldung bildenden Sorte betreffen, unmittelbar bei den zuständigen Gerichten einzureichen sind und dass solche Klagen ermöglicht werden durch die Veröffentlichung der Einreichung der Anmeldungen im Amtsblatt und durch die Möglichkeit einer freien Einsicht in das Anmelderegister.

Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen unabhängig voneinander

112. Die folgenden Staaten sehen ausdrücklich vor, dass im Fall der Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen unabhängig voneinander das Recht auf Schutz demjenigen zusteht, der die erste Anmeldung eingereicht hat: Südafrika (Artikel 8 Absatz (1) des Gesetzes); Bundesrepublik Deutschland (Artikel 12 des Gesetzes); Belgien (Artikel 26 Absatz (4) des Gesetzes); Dänemark (Artikel 1 Absatz (5) des Gesetzes); Spanien (Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe b) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977); Israel (Artikel 9 des Gesetzes); Niederlande (Artikel 33 des Gesetzes); Vereinigtes Königreich (Artikel 1 des Teils I von Anlage II des Gesetzes - siehe allerdings den nachfolgenden Absatz); Schweiz (Artikel 9 Absatz (3) des Gesetzes). Dieser Grundsatz wird ausdrücklich den Bestimmungen über die Priorität, die sich auf den Artikel 12 des Übereinkommens stützen, unterstellt in Südafrika, in Dänemark, in Israel (Artikel 72 des Gesetzes), in den Niederlanden (Artikel 34 Absatz (2) des Gesetzes), im Vereinigten Königreich (Artikel 2 des Teils I der Anlage 2 des Gesetzes) und in der Schweiz. In den drei anderen Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien und in Spanien, wird die Wirkung der Priorität nach Artikel 12 des Übereinkommens nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch ist die fragliche Bestimmung in Spanien nicht auf Personen anzuwenden, die gleiche Rechte haben. Das gleiche Ergebnis wird in Frankreich dadurch erzielt, dass nach Artikel 7 Absatz (1) des Gesetzes die Züchtung nicht als neu angesehen wird, wenn "sie in einer Schutzrechtsanmeldung oder in einem französischen noch nicht veröffentlichten Zertifikat beschrieben wird oder in einer Anmeldung, die im Ausland eingereicht worden ist und Priorität genießt [nach Artikel 12 des Übereinkommens]."

113. Der Grundsatz der Zuweisung des Rechts auf Schutz an denjenigen, der zuerst in der vorgeschriebenen Form eine Anmeldung einreicht, gilt im Vereinigten Königreich aufgrund von Artikel 1 Absatz (1) des Teiles I von Anhang 2 des Gesetzes nur für den Fall, in dem die Schutzrechtsanmeldungen an verschiedenen Tagen eingereicht worden sind. Werden die Anmeldungen am gleichen Tag eingereicht, so genießt derjenige den Vorrang, der zuerst in der Lage war, eine gültige Anmeldung einzureichen, oder der es gewesen wäre, wenn sich das Gesetz für die in Frage stehende Art immer in Kraft befunden hätte. Mit anderen Worten, der Vorrang wird demjenigen gegeben, der als erster die Sorte gezüchtet oder entdeckt hat.

Gemeinsame Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen

114. Die folgenden Staaten stellen klar, dass bei der gemeinsamen Züchtung einer Sorte durch mehrere Personen, diesen das Recht gemeinschaftlich zusteht; Bundesrepublik Deutschland (Artikel 12 des Gesetzes); Belgien (Artikel 26 Absatz (3) des Gesetzes); Spanien (Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe a) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977); Niederlande (Artikel 32 des Gesetzes); Schweiz (Artikel 9 Absatz (2) des Gesetzes). In Belgien ist dieses Recht nicht geteilt, solange die Parteien nichts anderes vereinbart haben. In Spanien ist es ungeteilt.

Rechte gemeinschaftlicher Sortenschutzrechtsinhaber

115. Klarstellungen über die Rechte der gemeinschaftlichen Inhaber eines Rechts an einer Pflanzenzüchtung enthalten die Gesetze Südafrikas, Spaniens, Italiens und der Niederlande.

116. In Südafrika sieht Artikel 28 des Gesetzes vor, dass mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung jeder gemeinschaftliche Inhaber zu gleichen Teilen an dem Recht an der Züchtung beteiligt und befugt ist, die Sorte zu seinem eigenen Nutzen auszuwerten, sofern er nur die anderen gemeinschaftlichen Inhaber hiervon unterrichtet, und auch das Recht hat, eine Verletzungsklage anzustrengen. Ausserdem kann ein gemeinschaftlicher Inhaber keine vertraglichen Lizenzen vergeben, noch sein Recht ohne Zustimmung der anderen gemeinschaftlichen Inhaber ganz oder zum Teil übertragen.

117. Steht in Spanien ein Sortenschutzrecht mehreren Personen zu, so kann eine Lizenz zur Auswertung der Sorte nur von diesen Personen gemeinsam erteilt werden (Artikel 6 Absatz (3) Buchstabe e) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977) und der Verzicht auf das Schutzrecht kann nur gemeinsam ausgesprochen werden (Artikel 11 Absatz (3) Buchstabe a) des erwähnten Dekrets).

118. In Italien sieht Artikel 20 des Gesetzes über die Erfindungspatente vor, dass bei Vorhandensein mehrerer Urheber der industriellen Erfindung die sich aus dem Patent ergebenden Rechte mangels gegenteiliger Vereinbarungen nach den Bestimmungen des Zivilrechts über gemeinschaftliches Eigentum regeln.

119. In den Niederlanden regeln sich die Beziehungen zwischen den gemeinschaftlichen Inhabern und die Beziehungen zwischen diesen Personen und Dritten gemäss Artikel 49 des Gesetzes entsprechend den zwischen den gemeinschaftlichen Inhabern getroffenen Vereinbarungen, die in jedem Falle im niederländischen Sortenkatalog eingetragen sein müssen, um Dritten entgegengehalten werden zu können. Fehlt eine Vereinbarung oder besagt sie nichts Gegenteiliges, so kann jeder gemeinschaftliche Inhaber das Züchterrecht ausüben und Massnahmen gegenüber Verletzungen des Rechts ergreifen. Schliesslich ist jeder gemeinschaftliche Inhaber gehalten, vor einer Veräusserung seiner Ansprüche an einen Dritten, diese den anderen gemeinschaftlichen Inhabern gegen einen angemessenen Preis anzubieten.

Züchtung einer Sorte durch einen Arbeitnehmer

120. Südafrika, Belgien, Israel, Italien und die Niederlande regeln in ihren Gesetzen, wem das Schutzrecht zusteht, wenn die Sorte durch einen Arbeitnehmer gezüchtet worden ist. In Spanien sind nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977 die Artikel 29 und 30 des Dekrets vom 26. Januar 1944 anwendbar, die den revidierten Wortlaut des ersten Buchs des Gesetzes über Arbeitsverträge bestätigen. In der Schweiz regelt sich diese Frage nach anderen Gesetzesquellen, auf die in Artikel 9 Absatz (1) des Gesetzes verwiesen wird.

121. In Südafrika steht das Recht dem Arbeitgeber zu, wenn die Aufgaben des Arbeitnehmers züchterische Tätigkeiten für die betreffende Art umfassen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer ein Gehalt erhält oder nicht. (Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Gesetzes).

122. In Belgien steht das Recht mangels einer gegenteiligen Vereinbarung dem Arbeitgeber zu, wenn der Züchter im Dienst eines Arbeitgebers steht. (Artikel 26 Absatz (2) des Gesetzes).

123. In Israel bildet die Frage der Arbeitnehmererfindungen ein gesamtes Kapitel des Gesetzes (Kapitel 7 - Artikel 45 bis 54). Hat ein Arbeitnehmer eine Sorte im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit gezüchtet, so wird, falls nicht das Gegenteil bewiesen wird, angenommen, dass er sie in Verfolgung seiner Tätigkeit gezüchtet hat (Artikel 48). Der Arbeitnehmer, der eine Sorte im Rahmen oder in Verfolgung seiner Tätigkeit gezüchtet hat, muss seinen Arbeitgeber so schnell wie möglich von der Züchtung unterrichten, und zwar bevor er eine Schutzrechtsanmeldung in Israel einreicht. Er muss den Arbeitgeber auch von der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung in Israel unterrichten (Artikel 45), er muss ihm Einzelangaben über die Sorte machen (Artikel 52) und muss den Arbeitgeber, sofern ihm das Recht an der Sorte ganz oder teilweise zusteht, bei der Erlangung eines Schutzrechts an allen Orten unterstützen, insbesondere alle notwendigen Schriftstücke für ihn unterzeichnen (Artikel 53). Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob eine Züchtung im Rahmen einer Arbeitstätigkeit gemacht worden ist, werden auf Antrag des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers vom Registrar für Züchterrechte entschieden (Artikel 47). Wird eine Schutzrechtsanmeldung nicht eingereicht, so haben der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jedermann, dem Einzelangaben über die Sorte gemacht worden sind, die Kenntnisse geheimzuhalten (Artikel 54).

124. Ist eine Sorte durch einen Arbeitnehmer im Verlauf oder in Verfolgung seiner Arbeitstätigkeit gemacht worden, so steht das Recht auf Schutz dem Arbeitgeber zu, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird und falls der Arbeitgeber auf dieses Recht nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über die Züchtung durch den Arbeitgeber an ihn verzichtet. In dieser Mitteilung kann der Arbeitnehmer sich ausdrücklich das Recht auf Schutz vorbehalten, falls er vom Arbeitgeber keine Antwort erhält (Artikel 46).

125. In dem Recht wird angenommen, dass der Arbeitnehmer ein Recht auf Entschädigung hat. Artikel 49 sieht eine schiedsgerichtliche Entscheidung durch den Züchterrat vor, falls über die von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für eine Arbeitnehmererfindung zu zahlende Entschädigung keine Übereinstimmung erzielt wird. In seiner Entscheidung über die Frage, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung hat, berücksichtigt der Rat insbesondere die Art der Beschäftigung des Arbeitnehmers, den Charakter der Verbindung zwischen der Sortenzüchtung und der dem Arbeitnehmer übertragene Tätigkeit, die vom Arbeitgeber bei der Züchtung der Sorte entwickelten Initiativen, die Möglichkeit der Verwertung der Sorte und ihre tatsächliche Verwertung sowie die angemessenen Aufwendungen, die der Arbeitnehmer gemacht hat, um den Schutz der Sorte in Israel sicherzustellen.

126. Es ist zu bemerken, dass besondere Bestimmungen, die den oben beschriebenen Bestimmungen entsprechen, für Personen im öffentlichen Dienst oder in einem Regiebetrieb oder in einer anderen staatlichen Stelle gelten, sowie für Personen, die für ihre Dienstleistungen von solchen Stellen entlohnt werden.

127. Schliesslich hat der Züchter einer Sorte nach Kapitel 8 (Artikel 55 bis 60) das Recht, als solcher genannt zu werden.

128. In Italien sind die Arbeitnehmererfindungen Gegenstand der Artikel 23 bis 26 des Gesetzes über Erfindungspatente, die in der Anlage II des vorliegenden Dokuments wiedergegeben sind. Diese Bestimmungen sind auf den Sortenschutz nach Artikel 2 des Dekrets No. 974 vom 12. August 1975 entsprechend anzuwenden. Vereinfacht gesagt, steht das Recht auf den Schutz dem Arbeitgeber zu, wenn die Züchtung in Ausübung eines Arbeitsvertrages verwirklicht worden ist. Der Arbeitnehmer hat das Recht, als Züchter anerkannt zu werden; ihm steht eine angemessene Entschädigung zu, wenigstens soweit er für seine züchterische Arbeit kein Honorar erhält. Schliesslich hat der Arbeitgeber, wenn das Recht auf Schutz dem Arbeitnehmer zusteht, im Falle der Übertragung dieses Rechtes oder des Schutzrechtstitels ein Vorkaufsrecht; dies gilt auch für die ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Auswertung der Sorte.

129. In den Niederlanden entspricht die Regelung für die Zuweisung des Rechts auf Schutz der von Südafrika (Artikel 31 Absatz (1) des Gesetzes): der Arbeitnehmer hat jedoch wie in Italien ein Recht auf eine angemessene Entschädigung, wenigstens soweit diese als nicht in dem Gehalt enthalten anzusehen ist, das er empfangen hat, oder in sonstigen Vorteilen, die er genießt. (Artikel 31 Absatz (2) des Gesetzes).

130. In der Schweiz sind die einschlägigen Rechtsquellen Artikel 332 des Obligationenrechts und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Statut der Beamten. Diese Bestimmungen sind auf Erfindungen und nach Artikel 9 Absatz (1) des Gesetzes entsprechend auch auf Pflanzenzüchtungen anwendbar. Indes steht es nach der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über den Sortenschutz (vom 15. Mai 1974) den Gerichten zu zu bestimmen, in welchem Umfang diese Vorschriften auf Pflanzenzüchtungen anwendbar sind. Artikel 332 des Obligationenrechts sieht folgendes vor:

"(1) Erfindungen, die der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten macht oder an deren Hervorbringung er mitwirkt, gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit dem Arbeitgeber.

(2) Durch schriftliche Abrede kann sich der Arbeitgeber den Erwerb von Erfindungen ausbedingen, die vom Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, aber nicht in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gemacht werden.

(3) Der Arbeitnehmer, der eine Erfindung gemäss dem vorstehenden Absatz macht, hat davon dem Arbeitgeber schriftlich Kenntnis zu geben; dieser hat ihm innert sechs Monaten schriftlich mitzuteilen, ob er die Erfindung erwerben will oder sie dem Arbeitnehmer freigibt.

(4) Wird die Erfindung dem Arbeitgeber nicht freigegeben, so hat ihm der Arbeitgeber eine besondere angemessene Vergütung auszurichten; bei deren Festsetzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, wie namentlich der wirtschaftliche Wert der Erfindung, die Mitwirkung des Arbeitgebers, die Inanspruchnahme seiner Hilfspersonen und Betriebseinrichtungen, sowie die Aufwendungen des Arbeitnehmers und seine Stellung im Betrieb."

131. Was eine durch einen Beamten im Rahmen seiner Funktion oder in Verbindung mit seiner Diensttätigkeit verwirklichte Erfindung anbetrifft, so sieht Artikel 16 des oben genannten Gesetzes vom 30. Juni 1927 vor, dass es dem Bund zusteht, wenn die Erfindung in den Rahmen der Tätigkeit des Beamten oder seiner dienstlichen Verpflichtungen fällt oder wenn sie das Ergebnis amtlicher Untersuchungen ist, wenn sie für die nationale Verteidigung von Bedeutung ist oder wenn sich das für die Ernennung zuständige Amt sein Recht vorbehalten hat. Ist die Erfindung von tatsächlicher wirtschaftlicher oder militärischer Bedeutung, so hat der Beamte Anspruch auf eine Entschädigung, die nach Billigkeit Gesichtspunkten berechnet wird und bei deren Festsetzung gegebenenfalls die Zusammenarbeit anderer vom Bund angestellter Personen berücksichtigt wird, sowie auch die Benutzung von Einrichtungen und Apparaten, die dem Staat gehören. Falls kein Anspruch besteht, kann das zuständige Amt den Beamten eine frei festgesetzte Entschädigung zuerkennen.

Stellung des Anmelders im Verfahren vor dem Sortenschutzamt

132. In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Anmelder als berechtigt, Schutz zu beantragen, wenigstens, wenn das Bundessortenamt nicht weiss oder in der Folge nicht erfährt, dass er nicht berechtigt ist (Artikel 13 des Gesetzes). Ausserdem besagt Artikel 32 Absatz (3) des Gesetzes, dass der Anmelder angeben muss, wer der Züchter der den Gegenstand der Anmeldung bildenden Sorte ist, und versichern muss, dass eine andere Person an der Züchtung nicht beteiligt war. Ist der Anmelder nicht der Züchter oder ist er nicht der einzige Züchter, so muss er angeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Nach dem zitierten Artikel ist das Sortenamt nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. In Italien wird für das Verfahren vor dem zentralen Patentamt vermutet, dass dem Anmelder das Recht auf das Patent zusteht und dass er berechtigt ist, dieses Recht auszuüben (Artikel 27 Absatz (2) des Gesetzes über Erfindungspatente, zuletzt geändert durch das Dekret Nr. 338 vom 22. Juni 1979). In der Schweiz wird der Anmelder ebenfalls als berechtigt angesehen, den Schutz zu beantragen, jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils (Artikel 10 des Gesetzes). Die anderen Staaten haben in ihr Recht über

den Schutz von Pflanzenzüchtungen keine entsprechende Bestimmung aufgenommen, jedoch wird das gleiche Prinzip angewendet. In diesem Zusammenhang ist auf einen Satz des Artikels 30 Absatz (1) des niederländischen Gesetzes hinzuweisen, der wie folgt lautet:

"Jedermann, von dem anzunehmen ist, dass er selbst oder sein Rechtsvorgänger die Sorte durch eigene Arbeit entwickelt hat, hat Anspruch auf Anerkennung seiner Züchterrechte".

133. In Israel kann der Rat für Züchterrechte, falls ihm hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Anmeldung auf Betrug beruht, den Generalstaatsanwalt unterrichten und das Verfahren aussetzen. Der Generalstaatsanwalt kann den Rat davon in Kenntnis setzen, dass seiner Ansicht nach die ihm vorliegenden Unterlagen keine hinreichenden Beweise für die Annahme eines Betrugs enthalten; in diesem Fall wird das Verfahren wiederaufgenommen. Andernfalls erwirkt der Generalstaatsanwalt ein Feststellungsurteil, dass der Antrag sich auf Betrug stützt; der Rat entscheidet über die Anmeldung erst, nachdem das Verfahren abgeschlossen ist; er ist an die gerichtliche Entscheidung gebunden. (Artikel 25 Buchstabe b) des Gesetzes).

Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung durch einen Nichtberechtigten

134. Im wesentlichen sind vier Fälle zu unterscheiden:

(i) Das Recht enthält allgemeine Bestimmungen: Spanien (Artikel 6 Absatz (2) und Artikel 28 des Gesetzes); Frankreich (Artikel 18 des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971);

(ii) Das Recht sieht vor, dass der Berechtigte die Übertragung der Schutzrechtsanmeldung oder des bereits erteilten Schutzrechts verlangen kann: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 14 des Gesetzes); Belgien (Artikel 27 des Gesetzes); Dänemark (Artikel 18 des Gesetzes); Italien (Artikel 27bis des Gesetzes über die Erfindungspatente, zuletzt geändert durch das Dekret Nr. 338 vom 22. Juni 1979); Niederlande (Artikel 55 des Gesetzes - das allerdings nur den Fall behandelt, dass das Recht schon erteilt worden ist, jedoch nicht die Möglichkeit, die Übertragung der Anmeldung zu verlangen, ausschliesst); Schweden (Artikel 13 und 14 des Gesetzes für die Übertragung der Anmeldung und Artikel 31 und 32 des Gesetzes für die Übertragung des Schutzrechtes); Schweiz (Artikel 19 des Gesetzes);

(iii) Das Recht sieht die Möglichkeit vor, Bemerkungen oder Einwendungen zu der Anmeldung einzureichen oder Einspruch zu erheben (für Einzelheiten siehe die nachfolgenden Ausführungen);

(iv) Das Recht sieht die Möglichkeit vor, ein einem Nichtberechtigten erteiltes Schutzrecht für nichtig zu erklären (für Einzelheiten siehe die nachfolgenden Ausführungen).

135. Staaten, deren Recht allgemeine Bestimmungen enthält. In Spanien wird das Schutzrecht unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und in den Grenzen erteilt, die das Gesetz festlegt; die Nichtbeachtung hat die Nichtigkeit des erteilten Titels zur Folge und die Eintragung des Rechts im Sortenschutzregister wird für nichtig erklärt (Artikel 6 Absatz (2) des Gesetzes). Das Recht hat während einer Dauer von zwei Jahren provisorischen Charakter, und nach Ablauf dieser Frist erhält es automatisch definitiven Charakter, wenn kein Einspruch gegen die Erteilung erhoben worden ist. Ist das Recht definitiv geworden, entweder durch Fristablauf oder durch Entscheidung über den Einspruch nach Artikel 121 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, so können geeignete Rechtsbehelfe erhoben werden (Artikel 8 Absatz (3) des Gesetzes). Nach Artikel 28 des Gesetzes entspricht das weitere Verfahren nach Eingang von Stellungnahmen dem Verfahren, das im Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 17. Juli 1958 vorgesehen ist; dieses Gesetz ist auch auf die von interessierter Seite erhobenen Rechtsbehelfe anwendbar. Im übrigen sieht Artikel 8 Absatz (2) des Dekrets Nr. 1674 /1977 vom 10. Juni 1977 vor, dass Gerichtsentscheidungen, die darüber befinden, wer der Schutzrechtsinhaber ist und die die Übertragung des Sortenschutzrecht betreffen, im Sortenschutzregister eingetragen werden; Artikel 17 Absatz (1) sieht die Veröffentlichung von Anmeldungen vor, eine Veröffentlichung die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über alle Anträge auf Erteilung eines Schutzrechts und über andere Informationen zum Gegenstand hat, und zwar in einer Weise, dass jede interessierte Partei die ihr angemessen erscheinenden Einwendungen geltend machen kann.

136. In Frankreich sind nach Artikel 18 des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971 "Einwendungen gegen die Berechtigung an dem Recht auf eine Sorte, für die ein Züchtungszertifikat beantragt ist, unmittelbar vor den Landgerichten und in den überseeischen Gebieten vor den Gerichten der ersten Instanz geltend zu machen".

137. Staaten, die die Möglichkeit der Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechtes vorsehen. Zu Belgien ist zu bemerken, dass eine Schutzrechtsübertragungsklage auch für einen nicht abtrennbaren Anteil an diesem Recht angestrengt werden kann. Ähnliches ist in den Niederlanden vorgesehen. In Schweden kann das Gericht nach Artikel 31 des Gesetzes die Löschung der Eintragung beantragen, wenn sie zugunsten eines Nichtberechtigten erfolgt ist; eine solche Löschung kann aber nicht erfolgen, wenn der Inhaber nur einen Anteil an dem Recht besitzt oder wenn der Berechtigte die Übertragung des Rechts verlangt. In Spanien und in Frankreich ergibt sich die Möglichkeit, die Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechtes zu verlangen, aus den Vorschriften, die oben in den Absätzen 135 und 136 erwähnt sind.

138. Wird in Italien durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass das Patent einer anderen Person als dem Antragsteller zusteht, so kann diese andere Person, falls das Patent noch nicht erteilt ist, innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung die Anmeldung für sich in Anspruch nehmen, sei es, dass sie eine neue Anmeldung einreicht, die dann, falls sie nicht inhaltlich über diese ursprüngliche Anmeldung hinausgeht, das Anmeldedatum oder Prioritätsdatum der ursprünglichen Anmeldung erhält (in welchem Falle die ursprüngliche Anmeldung unwirksam wird), sei es, dass sie die Zurückweisung der Anmeldung erwirkt. Ist das Patent bereits erteilt worden, so kann diese Person im Wege einer rückwirkenden Gerichtsentscheidung die Übertragung des Patents erreichen oder die Nichtigkeit des Patents erwirken. Hat der wahre Berechtigte nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung des erteilten Patents an nicht eine der beiden vorgenannten Möglichkeiten in Anspruch genommen, so kann jedermann, der hieran ein Interesse hat, die Nichtigkeitsklärung des Patents erwirken.

139. Es verbleibt noch festzustellen, in welchem Umfang diese Bestimmungen auf Züchterrechte anwendbar sind, denn Artikel 13 Absatz (4) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975 sieht vor, dass "die Nichtigkeit oder der Verfall nicht aus anderen Gründen als aus denjenigen ausgesprochen werden können, die in dem vorliegenden Artikel vorgesehen sind", und dieser vorliegende Artikel bezieht sich nicht auf die Erteilung eines Patents an einen Nichtberechtigten.

140. Staaten, die die Möglichkeit vorgesehen haben, Bemerkungen und Einwendungen zu der Anmeldung vorzubringen oder Einspruch einzulegen. Unter den Staaten, die die im vorgenannten Absatz behandelte Möglichkeit vorsehen, haben mehrere auch vorgesehen, dass zu der Anmeldung Einwendungen erhoben werden können oder Einspruch eingelegt werden kann.

141. Die Bundesrepublik Deutschland sieht ausdrücklich in Artikel 35 des Gesetzes vor, dass ein Dritter zu einer Anmeldung Einwendungen erheben kann, die sich darauf stützen, dass der Anmelder kein Recht auf Schutz hat. Diese Möglichkeit besteht auch in Frankreich als Ergebnis der sehr weiten Fassung des Artikels 18 des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971 (siehe Absatz 136 oben). In Italien kann jeder, der hieran ein Interesse hat, gemäss Artikel 9 Absatz (3) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975 Einwendungen zu einer Patentanmeldung für eine Pflanzenzüchtung beim zentralen Patentamt geltend machen. Das belgische Gesetz sieht unausgesprochen die Möglichkeit vor, Einwendungen geltend zu machen, indem es auf die Prüfung solcher Einwendungen hinweist und deren Begründung nicht ausdrücklich erwähnt. Eine ähnliche Lage besteht mit Schweden, wo das Recht in Artikel 15 die Bekanntmachung der Anmeldung vorsieht, damit die Öffentlichkeit Einspruch gegen die Erteilung erheben kann; das gleiche gilt für Spanien (siehe Absatz 135 oben).

142. In Dänemark kann jedermann Einwendungen gegen die Anmeldung geltend machen; bezieht sich eine Einwendung jedoch auf die Berechtigung des Anmelders, so wird der Einwendende nach Artikel 8 Absatz (2) des Gesetzes aufgefordert, eine Klage gemäss Artikel 18 des Gesetzes anzustrengen. Nichtsdestoweniger bestimmt dieses letztgenannte Gesetz, dass die Klage von demjenigen einzureichen ist, der glaubt, das bessere Recht an der Sortenneuheit zu besitzen. Aus der Verbindung dieser beiden Artikel lässt sich entnehmen, dass ein Dritter, d.h. eine andere Person als der Berechtigte nicht berechtigt ist, eine Einwendung geltend zu machen, die sich auf die mangelnde Berechtigung des Anmelders stützt. Eine ähnliche Situation wird in der Schweiz durch Artikel 29 Absatz (2) des Gesetzes geschaffen, der Einwendungen nur zulässt, die sich auf die Nichterfüllung der in Artikel 6 des Übereinkommens genannten Voraussetzungen stützen, und durch Artikel 19 des Gesetzes, der die Möglichkeit vorsieht, eine Übertragungsklage anzustrengen.

143. Schliesslich scheint das Recht der Niederlande nicht die Möglichkeit vorzusehen, Einwendungen zu erheben; Artikel 39 sieht jedoch den Erlass einer Verwaltungsregelung vor, die sich insbesondere mit der Anhörung der Beteiligten befasst.

144. Von den anderen Staaten sieht Südafrika die Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldung vor, wenn diese von einem Nichtberechtigten eingereicht worden ist (Artikel 11 Absatz (1) Buchstabe c) des Gesetzes); diese Zurückweisung kann nach Einreichung einer Einwendung durch einen Dritten innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung gemäss Artikel 17 des Gesetzes von dem Registral gemäss Artikel 18 Absatz (7) des Gesetzes ausgesprochen werden.

145. In Israel kann jedermann, der glaubt ein besseres Recht als der Anmelder auf den Schutz zu haben, Einspruch gegen eine Schutzrechtsanmeldung erheben (Artikel 23 Buchstabe b) des Gesetzes).

146. Schliesslich können im Vereinigten Königreich Dritte dem Controller Einwendungen zu jeder Schutzrechtsanmeldung unterbreiten (Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung von 1978 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen); dieser scheint befugt zu sein, über die Einwendungen im Rahmen der ihm übertragenen generellen Vollmachten zu befinden. Keine Bestimmung stellt klar, ob der Controller im Falle der Berechtigung der Einwendungsbefugnisse die Anmeldung übertragen kann oder ob er sie zurückweisen muss. Falls seine Befugnisse denen des Comptrollers für Patente ähnlich sind, so kann man auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes von 1977 über Erfindungspatente⁹ folgern, dass er jede der beiden Entscheidungen treffen kann.

147. Staaten, die die Möglichkeit einer Nichtigerklärung des einem Nichtberechtigten erteilten Schutzrechts vorsehen. In Südafrika (Artikel 33 Absatz (2) Buchstabe b) des Gesetzes) und im Vereinigten Königreich (Artikel 3 Absatz (7) Buchstabe b) des Gesetzes) kann der Registral, bzw. der Controller das Schutzrecht aufheben, wenn Tatsachen bekannt werden, die, falls sie früher bekannt gewesen wären, zur Verweigerung des Schutzrechts geführt hätten.

148. In Spanien ist das Schutzrecht nichtig, wenn sein Inhaber hierauf keinen Anspruch hatte, und jeder, der hieran interessiert ist, kann eine Nichtigkeitsklage während der gesamten Schutzdauer einreichen (Artikel 11 Absätze (1) Buchstabe a) und (2) des Gesetzes).

149. In Israel kann der Pflanzenzüchterrat ein Recht von Amts wegen oder auf Antrag einer interessierten Person zurücknehmen, wenn ein Gericht entschieden hat, dass ein Dritter ein besseres Recht hieran hat als der Schutzrechtsinhaber (Artikel 29 des Gesetzes). Darüberhinaus sieht Artikel 64 des Gesetzes vor, dass jeder Grund, aus dem es möglich ist, dem Züchterrecht entgegenzutreten, im Verletzungsverfahren als Einwendung vorgebracht werden kann, und dass das Gericht, wenn es sich dem Vorbringen des Beklagten anschliesst, die Änderung der Eintragung im Schutzrechtsregister oder die Zurücknahme des Züchterrechts anzuordnen hat.

150. Zu dem italienischen Recht wird auf die Absätze 138 und 139 oben verwiesen.

151. Schliesslich kann in Schweden das Gericht die Streichung der Eintragung des Züchterrechts in verschiedenen Fällen vorsehen (siehe Absatz 137 oben).

152. Die anderen Staaten haben kein besonderes Verfahren vorgesehen, in dem die Ungültigkeit des Schutzrechts aus Gründen der mangelnden Berechtigung seines Inhabers geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass solche Verfahren nicht möglich sind. In der Mehrzahl der Staaten ist es beispielsweise für den Beklagten in einem Verletzungsstreit zulässig, sich zu seiner Verteidigung auf die Nichtigkeit des Schutzrechts zu berufen. Je nach den Umständen ist es auch möglich den Anspruch des Inhabers des erteilten Schutzrechts auf den Schutz in Frage zu stellen, indem vorgebracht wird, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung die Sorte nicht gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens unterscheidbar war.

⁹ Siehe Anlage III.

153. Ergänzende Bestimmungen. Die oben beschriebenen Bestimmungen führen zu ergänzenden Bestimmungen über folgende Fragen:

(i) Welche Personen sind berechtigt, zu der Anmeldung Bemerkungen vorzubringen, Einwendungen geltend zu machen oder Einspruch zu erheben (nachstehend als "Vorbringen von Einwendungen" bezeichnet) oder eine Klage auf Übertragung oder Nichtigerklärung des Schutzrechts anzustrengen (nachstehend als "Klage" bezeichnet)?

(ii) Welche Fristen sind für die Geltendmachung von Einwendungen oder die Einreichung der Klage vorgesehen?

(iii) Wer befindet über die Einwendungen oder die Klage?

(iv) Welche Rechtsfolgen haben die Einwendungen oder die Klage auf das Erteilungsverfahren?

(v) Welche Rechtsfolgen haben die Einwendungen oder die Klage für die Anmeldung oder für das Schutzrecht?

(vi) Was geschieht mit Rechten, die von Dritten erworben worden sind, im Falle einer Übertragung?

154. Personen, die berechtigt sind, Einwendungen geltend zu machen oder eine Klage anzustrengen. Soweit es sich um Einwendungen handelt, so enthält das Recht Südafrikas, der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Schwedens keine Bestimmungen. Im Vereinigten Königreich steht die Möglichkeit, eine Einwendung geltend zu machen, jedermann offen, der ein sachliches Interesse an der Anmeldung hat, oder der in der Lage ist, Tatsachen vorzubringen, die für das Erteilungsverfahren von Bedeutung sind (Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung von 1978 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen. In Dänemark, Israel und in der Schweiz ist nur der wahre Berechtigte befugt, Einwendungen, die sich auf das mangelnde Recht des Antragstellers auf den Schutz stützen, geltend zu machen (siehe die Absätze 142 und 145 oben).

155. Die Klagen auf Übertragung des Schutzrechts müssen von demjenigen eingereicht werden, der das Recht in Anspruch nimmt; dieser wird in der Bundesrepublik Deutschland als "Berechtigter" (Artikel 14 des Gesetzes) bezeichnet; das gleiche gilt für die Schweiz (Artikel 19 Absatz (1) des Gesetzes); in den Niederlanden spricht man von demjenigen, "der berechtigt ist, das Züchterrecht ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen". (Artikel 55 Absatz (2) des Gesetzes), In Dänemark von demjenigen, "der glaubt das bessere Recht an der Neuheit" zu haben (Artikel 18 des Gesetzes) in Schweden von demjenigen, "der behauptet - oder nachweist - dass er das bessere Recht hat" (Artikel 13 und 14 des Gesetzes) oder von demjenigen, "der behauptet, Rechte an der Sorte zu besitzen" (Artikel 31 Absatz (2) des Gesetzes). Das gleiche gilt für Italien. In Belgien und in Frankreich wird keine Präzision gegeben, aber es dürfte eindeutig sein, dass die Klage auch von demjenigen angestrengt werden muss, der das Recht beansprucht.

156. Die Klagen auf Nichtigerklärung oder Aufhebung eines einem Nichtberechtigten erteilten Schutzrechtes oder entsprechende Klagen stehen in Südafrika, Spanien (Artikel 11 Absatz (2) des Gesetzes), Israel (Artikel 29 Buchstabe h) des Gesetzes) und im Vereinigten Königreich jedermann offen. In Südafrika und im Vereinigten Königreich ergibt sich dies daraus, dass ein Schutzrecht aufgehoben wird, wenn Tatsachen bekannt werden, die, falls sie früher bekannt gewesen wären, die Verweigerung des Schutzrechtes zur Folge gehabt hätten. In Schweden hat nur derjenige, der Rechte an der Sorte in Anspruch nimmt, die Befugnis, eine Nichtigkeitsklage aus dem in Rede stehenden Grund anzustrengen (Artikel 31 Absatz (2) des Gesetzes).

157. Fristen für die Erhebung von Einwendungen und die Anstrengung der Klage. Folgende Fristen sind vorgesehen:

(i) Südafrika (Für die Einwendungen): sechs Monate nach Bekanntmachung der Anmeldung (Artikel 17 Absatz (1) des Gesetzes); keine Frist ist für Mitteilungen an den Registrierer vorgesehen, dass Tatsachen bestehen, die bei einem früheren Bekanntsein zur Verweigerung des Schutzrechts geführt hätten.

(ii) Bundesrepublik Deutschland: für die Einwendungen drei Monate, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung (Artikel 35 Absatz (2) des Gesetzes); für die Klagen auf Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechts fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung der Erteilung, falls der Schutzrechtsinhaber nicht im Zeitpunkt des Erwerbs des Schutzrechts in bösem Glauben war; im letztgenannten Fall ist für die Klage keine Frist bestimmt (Artikel 14 des Gesetzes)

(iii) Belgien: für die Einwendungen drei Monate, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Anmeldung (Artikel 20 des königlichen Beschlusses vom 22. Juli 1977); für die Klagen fünf Jahre, gerechnet von der Erteilung des Schutzrechts (Artikel 27 des Gesetzes).

(iv) Dänemark: es wird keine Frist genannt. Für die Klagen auf Übertragung der Anmeldung und des Schutzrechts wird jedoch vorgesehen, dass diese angestrengt werden können, nachdem das Schutzrecht erteilt ist (Artikel 18 des Gesetzes).

(v) Spanien: für die Einwendungen ist eine Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung vorgesehen (Artikel 17 Absatz (1) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1975); Nichtigkeitsklagen, die sich auf ein erteiltes Schutzrecht beziehen, können während der ganzen Schutzrechtsdauer erhoben werden (Artikel 11 Absatz (2) des Gesetzes).

(vi) Frankreich: für die Einwendungen zwei Monate, gerechnet von der Bekanntmachung der Anmeldung (Artikel 17 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971); für die Klagen zur Anfechtung des Rechts des Schutzrechtsanmelders wird keine Frist vorgesehen, es ist aber wohl anzunehmen, dass die Frist die gleiche ist. In der Praxis beginnt die Frist von dem Tage an zu laufen, an dem das Amtsblatt für Sortenschutz bei den Departementsdirektionen für Landwirtschaft und den Industrie- und Handelskammern eingeht.

(vii) Israel: für Einsprüche gegen den Antrag sind 30 Tage von der Bekanntmachung der Anmeldung im Reshumot vorgesehen (Artikel 23 Buchstabe a) des Gesetzes); stützt sich der Einspruch auf die Geltendmachung eines besseren Rechts, so muss der Einsprechende eine Klage vor dem Gericht innerhalb einer vom Züchterrechtsrat festgesetzten Frist erheben (Artikel 25 des Gesetzes); für die Anträge auf Aufhebung des Züchterrechts sind 24 Monate von der Eintragung des Rechtes vorgesehen; die Frist kann um die Dauer des gerichtlichen Verfahrens verlängert werden, das angestrengt worden ist, um festzustellen, dass ein Dritter ein besseres Recht auf den Schutz hat als der Schutzrechtsinhaber; dies gilt allerdings nur in dem Fall, in dem die Einleitung des Verfahrens dem Züchterrechtsrat mitgeteilt worden ist (Artikel 29 Buchstabe d) des Gesetzes).

(viii) Italien: Einwendungen können innerhalb einer Frist von 60 Tagen geltend gemacht werden, die sich an eine Frist von 90 Tagen nach Hinterlegung der Anmeldung anschliesst; dies wird im Wege des Anschlags innerhalb von 60 Tagen nach der Anmeldung bekanntgegeben, und die Mitteilung bleibt 30 Tage lang angeschlagen (Artikel 9 Absätze (2) und (3) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); der Anspruch auf die Anmeldung muss vor dem zentralen Patentamt innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag geltend gemacht worden sein, an dem das Recht auf das Patent dem wahren Berechtigten durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung zugewiesen worden ist; für den Anspruch auf das Patent gilt die vorgenannte Frist nicht (Artikel 27bis des Patentrechts, zuletzt geändert durch Dekret Nr. 338 vom 22. Juni 1979).

(ix) Niederlande (für die Übertragungsklagen): fünf Jahre gerechnet von der Eintragung der Sorte in das niederländische Sortenregister.

(x) Vereinigtes Königreich (für die Einwendungen): ein Endzeitpunkt wird in jeder Ausgabe des Amtsblatts für Sortenschutz angegeben, und wird üblicherweise um die Mitte des auf die Bekanntmachung folgenden Monats festgesetzt; keine Frist ist für Mitteilungen an den Controller vorgesehen, die sich auf Tatsachen beziehen, die bei einem früheren Bekanntsein zu einer Verweigerung des Rechts geführt hätten.

(xi) Schweden: für die Einwände wird die Frist vom Sortenrat festgesetzt (Artikel 15 Absatz (2) des Gesetzes); für die Löschungsklagen und Klagen auf Übertragung der Registrierung beträgt sie ein Jahr, gerechnet von dem Tag an, an dem der Anmelder Kenntnis von der Registrierung und den anderen Tatsachen erhalten hat, auf die sich seine Klage stützt; war der Inhaber bei der Registrierung des Rechts oder dessen Übertragung in gutem Glauben, so beträgt die Frist drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Eintragung (Artikel 31 Absatz (2) des Gesetzes).

(xii) Schweiz (Übertragungsklage): zwei Jahre, gerechnet von der Bekanntmachung des Schutzrechts, aber keine Frist, wenn der Beklagte (Inhaber) bösgläubig war (Artikel 19 Absatz (2) des Gesetzes).

158. Zuständige Stelle für die Entgegennahme von Einwendungen und die Einreichung der Klage: die nationalen Sortenschutzämter sind zuständig zur Entgegennahme von Bemerkungen und Einwendungen zu einer von einem Nichtberechtigten eingereichten Anmeldung, soweit solche Bemerkungen oder Einwendungen zulässig sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetzestext folgender Staaten: Südafrika; Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Vereinigtes Königreich. Auf der anderen Seite ist es in Israel das Gericht, das über Einsprüche befindet, die sich auf die Geltendmachung eines besseren Rechts stützen (Artikel 25 des Gesetzes).

159. In Italien teilt das zentrale Patentamt dem Anmelder mit, wenn es Bemerkungen Dritter erhalten hat, und übersendet ihm gegebenenfalls eine Abschrift hiervon. Der Anmelder hat sodann innerhalb von 90 Tagen bei dem Amt zu beantragen, das Prüfungsverfahren durchzuführen, wobei er einen Beleg über die Zahlung der Prüfungsgebühr zu übersenden hat sowie eventuelle Entgegnungen auf die Bemerkungen Dritter; andernfalls wird die Anmeldung als zurückgenommen angesehen. Das zentrale Patentamt übersendet die Akten dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zur Zulassung der Anmeldung. Je nach Stellungnahme des Ministeriums erteilt entweder das zentrale Patentamt das Patent, oder die Anmeldung wird zurückgewiesen (Artikel 10 und 11 des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975).

160. Das Recht Spaniens lässt keine Schlussfolgerungen zu.

161. Für Klagen auf Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechts sind Gerichte oder bestimmte Gerichte zuständig, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 48 Absatz (1) des Gesetzes), Belgien (Artikel 38 Absatz (1) des Gesetzes), Dänemark (Artikel 18 des Gesetzes), Spanien (nach Artikel 8 Absatz (2) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977), Frankreich (Artikel 18 des Dekrets 71-764 vom 9. September 1971), Italien (Artikel 27bis des Patentgesetzes, zuletzt geändert durch Dekret Nr. 330 vom 22. Juni 1979) und in der Schweiz (Artikel 19 des Gesetzes). Auf der anderen Seite entscheidet in den Niederlanden der Rat für Züchterrechte (Artikel 55 Absatz (4) des Gesetzes), wobei die Gerichte im Fall der Anfechtung der Entscheidung tätig werden. In Schweden ist eine Zwischenlösung angenommen worden: ist das Schutzrecht bereits erteilt, so ist das Gericht zuständig (Artikel 32 des Gesetzes). Ist die Anmeldung noch anhängig, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder weist der Kläger nach, dass er das bessere Recht an der Sorte hat, in welchem Falle der Rat die Anmeldung übertragen muss (Artikel 14 Absatz (1) des Gesetzes) oder der Kläger versichert, dass er das bessere Recht hat, in welchem Fall der Rat ihn, falls die Frage streitig ist, anheimgibt, innerhalb einer gewissen Frist das Gericht anzurufen, anderenfalls ein Vorbringen während der Prüfung der Anmeldung nicht in Betracht gezogen wird (Artikel 13 Absatz (1) des Gesetzes).

162. Das zu einer Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung des Schutzrechts führende Verfahren fällt in Südafrika und im Vereinigten Königreich in die Zuständigkeit der für die Erteilung von Sortenschutzrechten zuständigen Behörde, in Spanien und in Schweden in die Zuständigkeit des Gerichts. In Israel wird die Aufhebung vom Züchterrechtsrat auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung ausgesprochen (Artikel 29 des Gesetzes).

163. Rechtswirkungen von Einwendungen oder von einer Klage auf Übertragung der Anmeldung. Hier stellt sich hauptsächlich die Frage, ob das Erteilungsverfahren ausgesetzt wird, bis eine Entscheidung über die Einwendung oder die Klage getroffen ist. Die Aussetzung ist in Südafrika (Artikel 19 Absatz (1) Buchstabe b) des Gesetzes) und in Israel (Artikel 25 des Gesetzes) zwingend vorgeschrieben. In der Bundesrepublik Deutschland ist es das Sortenschutzamt, das über Einsprüche befindet, und dessen Prüfung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Erteilungsverfahrens; das Schutzrecht wird nicht erteilt, solange nicht sämtliche Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind. In Belgien hat die Übertragungsklage keine aufhebende Wirkung; wird eine Einwendung jedoch während der administrativen Prüfung der Anmeldung erhoben, so kann das Sortenschutzamt auf Antrag einer der Streiparteien die Erteilung des Schutzrechts aussetzen, bis dass das Gericht eine Entscheidung getroffen hat (Artikel 38 Absatz (1) des Gesetzes). In Dänemark hat die Übertragungsklage offensichtlich keine aufschiebende Wirkung. In Frankreich wird das Erteilungsverfahren auf schriftlichen Antrag jeder Person ausgesetzt, die Beweise beibringt, dass sie eine Klage auf Übertragung des Rechts an der Anmeldung eingereicht hat, jedoch können die bereits angeordneten Prüfungen der Sorte weiter fortgeführt werden. Das Erteilungsverfahren wird wieder aufgenommen, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung erlassen ist, oder jederzeit mit schriftlicher und unwiderruflicher Einwilligung der Person, die die Klage angestrengt hat (Artikel 23 des Dekrets No 71-764 vom 9. September 1971). Im Vereinigten Königreich hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Einwendungen in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens vorzubringen, genauer gesagt, wenn die verwaltungsmässige und technische Prüfung der Anmeldung ergeben hat, dass das Recht erteilt werden kann. Streng genommen, handelt es sich somit nicht um eine Aussetzung des Verfahrens, wenn die Einwendungen eingereicht werden, aber die Schutzrechtserteilung wird normalerweise aufgeschoben, bis über die Einwendungen entschieden ist. In Schweden kann der Sortenrat die Prüfung der Anmeldung aussetzen, solange eine abschliessende Entscheidung noch nicht erlassen ist (Artikel 13

Absatz (2) des Gesetzes). Schliesslich hat in der Schweiz eine Übertragungsklage keine aufschiebende Wirkung, und nach der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend Sortenschutz (vom 15. Mai 1974) muss der Kläger grundsätzlich im Falle seines Obsiegens die Schutzrechtsanmeldung in dem Stadium fortführen, in dem er sie vorgefunden hat.

164. Rechtswirkungen von Bemerkungen oder einer Klage auf die Schutzrechtsanmeldung oder das Schutzrecht. Es handelt sich darum, ob die Geltendmachung von Einwendungen, die sich auf die mangelnde Berechtigung des Anmelders, Schutz zu beantragen, stützen, oder die Einreichung einer Übertragungsklage das Recht des Anmelders oder des Schutzrechtsinhabers beeinträchtigt, über die Anmeldung oder das Schutzrecht zu verfügen. Einige Staaten haben in ihr Recht Bestimmungen zu diesem Zweck aufgenommen.

165. Während Artikel 15 Absatz (2) des belgischen Gesetzes dem Anmelder gestattet, jederzeit auf die Anmeldung zu verzichten, so kann ein Verzicht auf das Schutzrecht selbst nach Artikel 30 des Gesetzes nicht erfolgen, solange eine Übertragungsklage anhängig ist. In Frankreich kann demgegenüber eine Schutzrechtsanmeldung nicht zurückgenommen werden, solange eine Klage auf Übertragung des Rechts an der Anmeldung anhängig ist, ausser mit Zustimmung der Person, die die Klage angestrengt hat (Artikel 23 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971). In den Niederlanden kann der Verzicht auf das Schutzrecht nicht erfolgen, wenn jemand eine Klage auf Übertragung des Schutzrechts angestrengt hat, ausser mit Zustimmung dieser Person (Artikel 52 Absatz (3) des Gesetzes). Ferner sieht auch Artikel 53, der den Verfall des Schutzrechts aufgrund Nichtzahlung der Jahresgebühr behandelt, in seinem Absatz (3) vor, dass diejenigen, die eine Übertragungsklage angestrengt haben, über die Nichtzahlung zu unterrichten sind. Im Vereinigten Königreich muss dem Verzicht auf das Züchterrecht ein Antrag vorausgehen, der bekannt gemacht wird, damit Interessenten Einwendungen erheben und dem Verzicht widersprechen können. Der Controller nimmt den Verzicht nur an, wenn ihm kein Hindernis entgegensteht (Artikel 3 Absatz (6) des Gesetzes und Artikel 8 der Sortenschutzverordnung von 1978). In Schweden steht ein Antrag auf Übertragung der Schutzrechtsanmeldung ihrer Zurücknahme, Zurückweisung oder ihrer Annahme entgegen, bis eine abschliessende Entscheidung über das Übertragungsbegehren getroffen ist (Artikel 14 Absatz (2) des Gesetzes); ein Antrag auf Übertragung des Schutzrechts steht einem Verzicht auf das Schutzrecht solange entgegen, als über den Streitfall keine abschliessende Entscheidung getroffen wird (Artikel 34 Absatz (2) des Gesetzes).

166. Rechte Dritter. Es gibt im wesentlichen zwei Typen: Pfandrechte und vergleichbare Rechte einerseits und Lizenzen andererseits. Bestimmungen enthalten die Rechte von Belgien (Artikel 28), der Niederlande (Artikel 55 Absatz (5)), wo vorgesehen wird, dass die gutgläubig erworbenen Lizenzen gegenüber dem neuen Schutzrechtsinhaber wirksam bleiben, ferner in der Schweiz (Artikel 19 Absatz (3)) wo im Gegenteil vorgesehen wird, dass die vom alten Schutzrechtsinhaber erteilten Rechte - das sind Lizenzen und Pfandrechte zum Beispiel (Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend Sortenschutz vom 15. Mai 1974, Seite 24) - verfallen.

Möglichkeit der Harmonisierung der nationalen Rechte

167. Tabelle 6 gibt die wesentlichen Bestimmungen der Rechte der Verbandsstaaten betreffend der Frage der Berechtigung am Schutz und zu den damit verbundenen Fragen wieder. Es hat den Anschein, dass zu einigen Punkten eine Harmonisierung möglich oder wünschenswert wäre. Bevor der Verwaltungs- und Rechtsausschuss dies jedoch Punkt für Punkt prüft, wäre es vielleicht wünschenswert festzulegen, ob es sich empfiehlt, wegen der besonderen Natur des Sortenschutzes die rechtlichen Vorschriften zu dieser Frage so vollständig wie möglich auszugestalten, sodass sie ohne einen Rückgriff auf andere Gesetze angewendet werden können. Im Hinblick auf diese Sonderlage wäre es in Einzelfällen auch wünschenswert, sich von den Lösungen zu trennen, die auf anderen Gebieten des geistigen Eigentums angenommen worden sind, und es wäre aus dem gleichen Grunde verhältnismässig leicht dies zu tun. Das trifft beispielsweise für die Frist zur Erhebung einer Klage auf Übertragung des Schutzrechtes zu. Es ist schliesslich zu bemerken, dass bestimmte Vorschriften, wie die über die Arbeitnehmerzüchtungen, Gegenstand einer Harmonisierung innerhalb einer begrenzten Gruppe von Verbandsstaaten sein könnten.

Tabelle 6

Hauptmerkmale der Bestimmungen im Recht der Staaten über die
Personen, die Recht auf Schutz beanspruchen können*

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
<u>Bestimmung, die besagt, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger Anspruch auf Schutz hat</u>	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
<u>Bestimmung, die den Berechtigten angibt, wenn die Sorte von mehreren Züchtern unabhängig voneinander gezüchtet worden ist</u>	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x
- Vorrang für den ersten Anmelder	x	x	x	x	x	x		x	x			x
- Vorrang für den ersten Anmelder ausser dem Fall, dass die Anmeldungen am gleichen Tag hinterlegt werden; in diesem Fall wird Vorrang demjenigen eingeräumt, der die Sorte als erster gezüchtet hat										x		
<u>Bestimmungen, die festlegen, dass das Recht auf Schutz Personen, die die Sorte gemeinschaftlich gezüchtet haben, gemeinsam zusteht</u>		x	x		x				x		x	
<u>Einzelbestimmungen über die Rechte gemeinsamer Rechtsinhaber</u>	x				x		x		x			
- ungeteilte Rechte			x**		x							
- Anspruch jedes Mitinhabers auf einen gleichen Anteil**	x											
- Anspruch jedes Mitinhabers												
+ die Sorte auszuwerten**	x								x			
+ eine Verletzungsklage einzureichen	x								x			
- Zustimmung der anderen Mitinhaber notwendig für**												
+ die Einräumung einer Lizenz	x				x							
+ die Übertragung des gesamten Rechts oder eines Teils hiervon durch einen Mitinhaber	x											
+ den Verzicht auf den Schutz					x							
- Vorkaufsrecht der anderen Mitinhaber im Fall der Übertragung des Anspruchs eines Mitinhabers									x			
<u>Bestimmung, die den Rechtsinhaber festlegt, wenn die Sorte durch einen Angestellten gezüchtet worden ist</u>	x		x		x		x	x	x			x
- Recht steht dem Arbeitgeber zu												
+ falls nichts anderes vereinbart ist			x					x				
+ falls die Aufgaben des Arbeitnehmers züchterische Tätigkeiten für die in Betracht kommende Art einschliessen; wenn die Sorte bei Ausübung eines Vertrags, beispielsweise eines Arbeitsvertrags, gezüchtet wird	x						x		x			x
+ wenn die Sorte von dem Arbeitnehmer im Verlauf oder im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit gezüchtet worden ist, sofern nichts anderes vereinbart ist								x				

* Das Fehlen einer Bestimmung in einem Staat lässt nicht notwendigerweise darauf schliessen, dass die Rechtslage in diesem Staat von der in Staaten abweicht, die eine solche Bestimmung getroffen haben.

** Falls nichts anderes vereinbart wird.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
- Recht des Arbeitgebers, sich das Recht an einer von dem Arbeitnehmer in der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit im Dienst des Arbeitgebers, jedoch ausserhalb seiner vertraglichen Pflichten gezüchteten Sorte vorzubehalten												x
- das Recht fällt an den Arbeitnehmer zurück, wenn der Arbeitgeber hierauf verzichtet								x				x
- Recht des Arbeitnehmers auf Vergütung, ausser wenn sie bereits im Gehalt usw. enthalten ist							x	x	x			x
- Vorkaufsrecht für den Arbeitgeber, wenn Rechtsinhaber der Arbeitnehmer ist							x					
- Recht des Arbeitnehmers, als Züchter anerkannt zu werden							x	x				
<u>Bestimmung, die besagt, dass der Antragsteller als berechtigt angesehen wird, eine Schutzrechtsanmeldung einzureichen</u>		x					x					x
<u>Anspruch auf Übertragung der Anmeldung durch den legitimen Rechtsinhaber*</u>												
- Möglichkeit												
+ ausdrücklich vorgesehen		x	x	x			x				x	x
+ unausgesprochen vorgesehen					x	x			x	x		
- Frist zur Klageerhebung												
+ ausdrücklich oder unausgesprochen durch die Dauer der Bearbeitung der Anmeldung festgesetzt		x	x	x			x		x		x	x
+ unausgesprochen festgesetzt auf zwei Monate nach Veröffentlichung der Anmeldung						x						
+ wird durch das Amt für Sortenschutz etwa 15 Tage nach Bekanntmachung der zweiten Stellungnahme zur Anmeldung festgesetzt										x		
- Entscheidung über den Antrag												
+ durch die Gerichte		x	x	x	x	x	x					x
+ durch das Amt für Sortenschutz									x	x		
+ durch das Amt für Sortenschutz oder durch die Gerichte											x	
- Aussetzung des Erteilungsverfahrens												
+ nicht vorgesehen		x		x			x		x			x
+ unausgesprochen vorgesehen										x		
+ auf Antrag des Anmelders						x						
+ Aufschiebung der Erteilung des Schutzrechts												
o liegt im Ermessen des Amts für Sortenschutz											x	
o liegt im Ermessen des Amts für Sortenschutz, jedoch ist ein Antrag einer der Streitparteien erforderlich			x									

* Sofern Italien betroffen ist, falls das Recht über die Erfindungspatente insoweit auf Pflanzenzüchtungen anzuwenden ist.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
- Auswirkungen auf die Anmeldung												
+ Zurücknahme ausgeschlossen												
o in jedem Fall (unausgesprochen)										x	x	
o wenn der Antragsteller nicht zustimmt						x						
+ zurücknahme, Zurückweisung und Annahme ausgeschlossen											x	
<u>Bestreiten der Berechtigung des Anspruchs des Anmelders auf Erteilung des Schutzrechts*</u>												
- Möglichkeit												
+ ausdrücklich vorgesehen	x	x				x		x		x		
+ unausgesprochen vorgesehen (Gründe für das Bestreiten nicht präzisiert)			x		x		x				x	
- Frist zur Erhebung von Einwendungen (ohne Ausnahme gerechnet von der Bekanntmachung der Anmeldung an)												
+ sechs Monate	x											
+ drei Monate		x	x									
+ zwei Monate					x	x						
+ 30 Tage und Verpflichtung, eine gerichtliche Klage innerhalb einer vom Sortenschutzamt bestimmten Frist einzureichen								x				
+ wird vom Amt für Sortenschutz ungefähr 15 Tage, gerechnet von der Bekanntmachung der zweiten Stellungnahme zur Anmeldung an, festgesetzt										x		
+ 60 Tage, gerechnet vom Ablauf einer Frist von 90 Tagen an, die mit der Hinterlegung der Anmeldung beginnt							x					
- Entscheidung im Bestreitensfall												
+ durch die Gerichte						x		x				
+ durch das Amt für Sortenschutz	x	x	x				x			x	x	
- Aussetzung des Erteilungserfahrens												
+ nicht vorgesehen		x	x			x					x	
+ unausgesprochen vorgesehen										x		
+ in allen Fällen	x							x				
<u>Antrag auf Übertragung des erteilten Schutzrechts durch den Berechtigten</u>												
- Möglichkeit												
+ ausdrücklich vorgesehen		x	x	x			x		x		x	x
+ unausgesprochen vorgesehen					x							
- Frist zur Erhebung der Klage												
+ im Falle eines gutgläubigen Rechtsinhabers												
o fünf Jahre, gerechnet von												
/ der Erteilung des Schutzrechts			x						x			
/ der Veröffentlichung der Erteilung des Schutzrechts		x										
o zwei Jahre, gerechnet von der Veröffentlichung der Erteilung des Schutzrechts												x

* In Israel: nur durch den legitimen Rechtsinhaber.

[illegible]

[illegible]

KAPITEL V

NEUHEIT

Allgemeines

168. Der Begriff "Neuheit" bezeichnet in dieser Studie die in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens enthaltenen Merkmale; er bezieht sich nicht auf Merkmale der Unterscheidbarkeit, die den Gegenstand von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens bilden. Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens enthält zwei sich ergänzende Teile: der erste Teil (im Revidierten Wortlaut) bezieht sich auf die von der Sorte zu erfüllenden Bedingungen, praktisch Bedingungen, die mit dem Vertrieb zusammenhängen. Der zweite Teil stellt klar, dass die Tatsache, dass eine Sorte bereits auf andere Weise als durch Feilhalten oder Vertrieb allgemein bekannt geworden ist (wohlgemerkt unter Bedingungen, die den Tatbestand des ersten Teil erfüllen würden), der Erteilung des Züchterrechts nicht entgegensteht. Die Revision des Übereinkommens von 1978 hat sachlich nur an der Bedingung des Vertriebs etwas geändert.

169. Im vorliegenden Kapitel wird auf die vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses (Artikel 35 des Wortlauts von 1961 des Übereinkommens; Artikel 38 der Akte von 1978) behandelt. Diese Bestimmung erlaubt es jedem Verbandsstaat, Sorten zu schützen, die zu einem bestimmten Tag die Bedingung der Neuheit nicht mehr erfüllen, nämlich am Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens für diesen Staat (Akte von 1961) oder am Tag, an dem das Übereinkommen erstmals auf eine Gattung oder Art, zu der die in Betracht kommende Sorte gehört, angewendet wird (Akte von 1978).

Definition der Neuheit in den nationalen Gesetzen

170. In Südafrika wird die Neuheit in den Artikeln 2 Absatz (2) und 43 definiert. Artikel 2 Absatz (2) sieht vor, dass eine Sorte der Allgemeinheit in Südafrika nicht im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung - sei es im Handel oder sei es auf andere Weise - zugänglich sein darf und woanders nicht seit mehr als vier Jahren zugänglich gewesen sein darf, sowie zum anderen, dass die Sorte nicht am Tag der Anmeldung allgemein bekannt gewesen sein darf. Diese Bestimmungen werden in Artikel 43 eingeschränkt. Dieser Artikel sieht folgendes vor:

"43.(1) Die Erteilung eines Züchterrechts wird nicht abgelehnt und ein solches Recht wird nicht vor Ablauf seiner Schutzdauer für erloschen erklärt, wenn der Anmelder in Entgegnung auf Behauptungen, dass die neue Sorte, für die ein solches Recht beantragt oder erteilt worden ist, zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt war oder dass ihr Vorhandensein allgemein bekannt war, nachweist:

- a) dass der Anbau der neuen Sorte nur zum Zwecke von Untersuchungen und Versuchen im Hinblick auf ihre technische Entwicklung erfolgt war;
- b) dass die Aufnahme einer solchen Sorte in eine amtliche Sortenliste oder ein Antrag auf eine solche Aufnahme, der noch behandelt wird, oder die Eintragung einer solchen Sorte in eine Referenzsammlung sich aus dem Ergebnis von Untersuchungen und Versuchen im Sinne von Buchstabe a) ergibt;
- c) dass die Zurschaustellung der Sorte in einer Ausstellung oder ein Vortrag über die Sorte vor einem allgemeinen Publikum oder die Veröffentlichung eines solchen Vortrags oder einer anderen technischen Information, die mit der Sorte in Verbindung steht, sich aus den Ergebnissen von Untersuchungen und Prüfungen im Sinne von Buchstabe a) ergibt - oder
- d) dass irgendeine Handlung im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) von einer anderen Person ohne vorherige Zustimmung oder Genehmigung des Anmelders vorgenommen worden ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes (1) kann der Registrierer die in jenem Absatz angebotenen Nachweise zurückweisen, wenn er festgestellt hat, dass der Anmelder oder Inhaber nicht rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, um seine Rechte zu schützen:

- a) Im Falle des in Absatz (1) Buchstabe a) erwähnten Anbaus nach dem Beginn dieses Anbaus; oder
- b) Im Falle von Absatz (1) Buchstabe d), nachdem die in Rede stehende Handlung der anderen Person erstmalig zu seiner Kenntnis gelangt war."

171. In der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich der Begriff "Neuheit" in erster Linie auf das Vorliegen der die Unterscheidbarkeit begründenden Merkmale (Artikel 2 Absatz (1) des Gesetzes). Der Gegenstand der vorliegenden Studie wird in Artikel 2 Absatz (3) des Gesetzes in folgender Weise geregelt:

"Der Neuheit einer Sorte steht nicht entgegen, dass sie selbst allgemein bekannt ist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Sorteninhabers oder seines Rechtsvorgängers bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder seit mehr als vier Jahren ausserhalb dieses Gebiets gewerbmässig vertrieben worden ist."

172. In Belgien hat der Gesetzgeber den Wortlaut des ersten Satzes von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens in der Fassung von 1961 mit geringfügigen Abänderungen übernommen (Artikel 4 Absatz (2) des Gesetzes). Nach Absatz (3) dieses Artikels wird eine Sorte nicht als neu angesehen, wenn sie, abgesehen von der Anwendung der Übergangsweisen Beschränkung, sich im Augenblick der Anmeldung in Belgien im Handel befindet oder seit mehr als vier Jahren mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Ausland gehandelt wird.

173. In Dänemark können nach Artikel 1 Absatz (4) des Gesetzes die Züchterrechte nicht für Sorten erteilt werden, die mit Zustimmung des Züchters vor Hinterlegung der Anmeldung zum Verkauf gestellt oder vertrieben worden sind. Der Minister kann jedoch den Schutz der Züchterrechte anordnen, wenn dies notwendig ist im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, selbst wenn die betreffende pflanzliche Neuheit bereits in einem anderen Land im Verlauf von vier Jahren, die dem Antrag auf Eintrag vorausgehen, zum Verkauf gestellt oder vertrieben worden ist. Eine Bestimmung in diesem Sinne findet sich in Artikel 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1968, die die Bedingungen festlegt, unter denen ausländische Züchter Schutz von Pflanzenzüchtungen in Dänemark erhalten können.

174. In Spanien sind für die Neuheit im Vergleich zu dem Wortlaut des Übereinkommens von 1961 folgende Klarstellungen vorgesehen: Die Sorte darf nicht Gegenstand einer Veröffentlichung gewesen sein, die zu ihrer Auswertung ausreicht; eine Anmeldung wird nicht als neu angesehen, wenn sie bereits in einer Schutzrechtsanmeldung in Spanien in einem noch nicht veröffentlichten Schutzrechtstitel oder in einer Anmeldung beschrieben worden ist, die im Ausland hinterlegt worden ist und für die die Priorität nach Artikel 12 des Übereinkommens in Anspruch genommen wird; der Neuheit einer Sorte steht ihre Zurschaustellung in Wettbewerben, in Sammlungen oder Ausstellungen nicht entgegen, sofern es sich hierbei nicht um eine geschäftliche Massnahme handelt; das gleiche gilt für die Erzeugung und für die Verteilung zu Versuchszwecken (Artikel 4 Absatz (3) des Gesetzes). Was die mangelnde Neuheitsschädlichkeit einer Eintragung in ein amtliches Register anbetrifft, so wird in Artikel 4 Absatz (3) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977 klargestellt, dass unter "amtliches Register" das Register der gewerblichen Sorten des nationalen Instituts für Saat- und Pflanzgut zu verstehen ist, sowie jedes vergleichbare Register in einem fremden Land, mit dem Spanien auf diesem Gebiet eine Vereinbarung getroffen hat.

175. In Frankreich wird das Gesetz durch die Tatsache gekennzeichnet, dass Artikel 7 die Bedingung des absoluten Nichtvertriebs aufstellt - abgeschwächt durch Artikel 5 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971; es beschränkt die Neuheitsschädlichkeit der Eintragung in einen Katalog oder in ein amtliches Register

auf eine Eintragung in einem Verbandsstaat der UPOV und enthält schliesslich eine Anleihe an das Patentrecht, nämlich die Nichtneuheitsschädlichkeit der zur Schau-
stellung einer Sorte in einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung.¹⁰

176. In Israel sind die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit und der Neuheit eng verbunden und bilden Teil der Definition des Artikels 7 des Gesetzes. Hiernach ist eine neue Sorte eine Sorte, die sich wenigstens durch ein wichtiges Merkmal von jeder anderen Sorte unterscheidet, die am Tag der Schutzrechtsanmeldung eine bekannte Sorte ist. Eine Sorte ist bekannt, wenn ihr Vermehrungsmaterial verwendet wird, d.h. wenn sie angebaut, vervielfältigt oder in Israel gewerblich vertrieben wird (Artikel 1 des Gesetzes) - oder seit mehr als vier Jahren im Ausland - oder wenn sie Gegenstand einer Veröffentlichung in Israel oder im Ausland bildet, die ihre Vermehrungsweise oder ihre Merkmale in einer Weise offenbart, dass ein Durchschnittsfachmann sie gemäss den veröffentlichten Mitteilungen reproduzieren kann. Der Neuheit steht nach Artikel 8 des Gesetzes nicht die Tatsache entgegen, dass Auskünfte über die Sorte veröffentlicht worden sind, und zwar im Verlauf ihrer Züchtung, zu Zwecken der Prüfung oder der Untersuchungen im Hinblick auf eine Schutzrechtsanmeldung oder im Hinblick auf eine Empfehlung nach dem Saatgutgesetz von 5716-1956.

177. In Italien wird die Bedingung der Neuheit unter Benutzung des Ausdrucks "den Gegenstand gewerbsmässiger Handlungen bilden" definiert; dieser Ausdruck wird auf die Sorte angewandt und ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Tatsache, dass die Sorte Gegenstand von "Anbauversuchen" war oder in ein amtliches Register eingetragen oder zur Eintragung angemeldet war, dem Züchter nicht entgegengehalten werden kann (Artikel 1 Absätze (3) und (4) des Gesetzes).

¹⁰ Artikel 7 des Gesetzes lautet wie folgt:

"Die Pflanzenzüchtung wird nicht als neu angesehen, wenn sie in Frankreich oder im Ausland vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung hinreichend bekannt geworden ist, um ausgewertet zu werden, oder wenn sie in einer Schutzrechtsanmeldung oder einem französischen noch nicht veröffentlichten Zertifikat hinreichend beschrieben worden ist; das gleiche gilt, wenn sie in einer im Ausland eingereichten Anmeldung, die die in Artikel 10 unten vorgesehene Priorität genießt, hinreichend beschrieben worden ist.

Es stellt jedoch keine neuheitsschädliche Verbreitung der Sorte dar, wenn diese von ihrem Züchter in Versuchen und Untersuchungen gebraucht worden oder in einen Katalog oder in ein amtliches Register eines Vertragsstaats des Pariser Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen registriert worden ist oder wenn sie in einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, das in Paris am 2. November 1928 unterzeichnet und am 10. Mai 1948 geändert worden ist, zur Schau gestellt wurde.

Eine Verbreitung, die einen Missbrauch gegenüber dem Züchter darstellt, ist nicht neuheitsschädlich."

Artikel 5 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971 lautet wie folgt:

"Der Anmelder hat der Sortenschutzanmeldung beizufügen:

a) Eine Erklärung, in der versichert wird:

dass die Sorte, für die um Schutz nachgesucht wird, seiner Erkenntnis nach eine Sorte im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1970 oben darstellt;

dass sie nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines oder seiner Rechtsnachfolger in Frankreich zum Verkauf angeboten oder vertrieben worden ist, und nicht seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates zum Verkauf angeboten oder vertrieben worden ist.

b) ..."

178. In den Niederlanden ist die Neuheit von folgender Bedingung abhängig (Artikel 29 Absätze (3) und (4) des Gesetzes):

"(3) Eine Sorte wird nicht als neu angesehen, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Erteilung des Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte sich bereits im Handel befand, es sei denn dass:

- a) der Vertrieb nicht seit mehr als vier Jahren vor diesem Zeitpunkt ausserhalb der Niederlande mit Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers stattgefunden hat;
- b) der Vertrieb nicht länger als fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt ohne Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers stattgefunden hat und das Vermehrungsmaterial nicht von der Person in den Handel gebracht worden ist, die die Sorte durch eigene züchterische Arbeit erlangt hat.

(4) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits anderen für Versuche zur Verfügung gestellt worden ist oder dass sie bereits zur Eintragung in eine amtliche Liste angemeldet oder in eine solche Liste eingetragen worden ist, kann dem Züchter der genannten Sorte oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden."

Zwei Besonderheiten sind in dieser Bestimmung bemerkenswert, die Frist von fünf Jahren, die dem Züchter für die Hinterlegung einer Anmeldung eingeräumt worden ist, nachdem seine Sorte durch einen Dritten ohne seine Zustimmung vertrieben worden ist, ferner die Tatsache, dass die Bedingung der Neuheit sich nur auf Vermehrungsmaterial bezieht.

179. Im Vereinigten Königreich wird die Bedingung der Neuheit wie folgt in Artikel 2 des Teils II von Annex 2 umschrieben (in der durch Anlage 7 des Kapitels 34 des "Agriculture (Miscellaneous Provisions) Act 1968" geänderten Fassung:

"2.-(1) Für die Anwendung der vorliegenden Anlage dürfen eine zu der Sorte gehörige Pflanze und Material, das Teil von Pflanzen der Sorte bildet oder von diesem abgeleitet ist, während der Zeit vor Inkrafttreten des Schemas, nach dem die Anmeldung eingereicht wird, nicht im Vereinigten Königreich oder sonstwo zum Verkauf angeboten oder verkauft worden sein.

(2) Für die Anwendung der gegenwärtigen Anlage dürfen eine zu der Sorte gehörige Anlage und Material, das Teil der Pflanzen der Sorte bildet oder von diesen abgeleitet worden ist, nicht durch den Anmelder oder mit dessen Zustimmung im Vereinigten Königreich oder anderswo während einer Frist, die mit dem Tag des Inkrafttretens des Schemas beginnt und am Tag der Einreichung der Anmeldung endet, zum Verkauf angeboten oder verkauft worden sein:

unter der Voraussetzung, dass die durch diesen Absatz vorgesehene Einschränkung nicht auf Verkaufshandlungen oder Angebote anzuwenden ist, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs während einer Zeit von vier Jahren, die mit dem Tag der Anmeldung endet, vorgenommen worden sind.

(3) Absätze (1) und (2) des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar:

- a) auf ein Verkaufsangebot eines Vorrats von Material jeder Pflanzensorte, das in Beziehung zu einem Angebot zum Verkauf des Anspruchs auf Erteilung des Züchterrechts für Pflanzen dieser Sorte besteht, oder
- b) auf Verkauf von Material einer Pflanzensorte, wenn im Zeitpunkt des Verkaufs oder später der Anmelder das Recht erwirbt, eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes für Pflanzen dieser Sorte einzureichen.

(4) Ergreift ein Anmelder Massnahmen, aufgrund deren eine andere Person Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte unter der Aufsicht des Anmelders verwerten soll, um den Vorrat der Sorte zu vergrössern oder um Kontrollen oder Untersuchungen vorzunehmen, und in deren Verlauf das gesamte Pflanzenmaterial, das von dem Vermehrungsmaterial erzeugt wird, unmittelbar oder mittelbar das Eigentum des Anmelders verbleibt, oder beabsichtigt der Anmelder solche Massnahmen zu ergreifen, so sind die Absätze (1) und (2) nicht anwendbar:

- a) auf einen Verkauf oder ein Verkaufsangebot betreffend Vermehrungsmaterial durch den Anmelder an eine Person, die an diesen Massnahmen beteiligt ist, oder
- b) auf einen Verkauf durch die andere Person an den Anmelder von Material, das mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vermehrungsmaterial erzeugt worden ist.

(5) Die Absätze (1) und (2) sind nicht auf ein Verkaufsangebot oder auf einen Verkauf von Material anwendbar, das nicht Vermehrungsmaterial ist und erzeugt wurde im Verlaufe:

- a) der Züchtung der Pflanzensorte oder
- b) der Vergrößerung des Vorrats von Material der Pflanzensorte des Anmelders oder von Kontrollen oder Versuchen mit der Pflanzensorte."

Drei Bemerkungen drängen sich auf: Zunächst einmal sind, vereinfacht gesagt, Vertriebshandlungen mit der Sorte nicht neuheitsschädlich, wenn sie mit dem Verkauf des Rechts an der Sorte verbunden sind (Absatz (3)); das gleiche gilt für die Vermehrung und für Versuche mit der Sorte (Absatz (4)). Zweitens hat der Verkauf von anderem als Vermehrungsmaterial, wenn dieses Material während der Züchtung oder der Vermehrung der Sorte oder bei Versuchen mit ihr erzeugt wurde, keinerlei Einfluss auf das Recht auf Schutz (Absatz (5)). Drittens darf eine Sorte nicht Gegenstand einer Vertriebshandlung sein, bevor die Art zum Schutz zugelassen ist (Absatz (1)).

180. In Schweden ist die Neuheit gegeben, wenn Vermehrungsmaterial der Sorte noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers während der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen vertrieben worden ist (Artikel 3 Absatz (3) des Gesetzes).

181. In der Schweiz ähneln die Voraussetzungen für die Neuheit jenen in der Bundesrepublik Deutschland; Artikel 5 Absatz (3) des Gesetzes bestimmt dass es "der Neuheit einer Sorte nicht entgegensteht, dass sie selber allgemein bekannt ist, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt der Anmeldung mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers bereits in der Schweiz oder seit mehr als vier Jahren im Ausland angeboten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist."

Vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses in den nationalen Rechten

182. Man kann drei Fälle unterscheiden:

(i) Das Gesetz sieht nicht die Möglichkeit vor, erst jüngst gezüchtete Sorten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhanden sind, zu schützen: Südafrika; Dänemark; Italien; Niederlande; Schweden. Bestimmungen, die den Übergang von dem alten Recht auf das zur Zeit in Kraft befindliche Recht regeln, sind in den Gesetzen Südafrikas (Artikel 50 und 51), Dänemarks (Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 1974) und der Niederlande (Artikel 99) enthalten. Südafrika beabsichtigt, sein Recht zu ändern, um es Artikel 38 der Fassung von 1978 des Übereinkommens anzupassen.

(ii) Eine vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses, die während der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar war und deshalb zur Zeit überholt ist, hatte das Vereinigte Königreich in Artikel 3 des Teils II zur Anlage 2 des Gesetzes vorgesehen. Israel hat eine ähnliche Beschränkung vorgesehen (Artikel 103 des Gesetzes).

(iii) Die anderen Länder, nämlich die Bundesrepublik Deutschland (Satz zwei von Artikel 2 Absatz (3) des Gesetzes), Belgien (Artikel 49 des Gesetzes), Spanien (Artikel (1) und (2) der Übergangsbestimmungen des Gesetzes), Frankreich (Artikel 36 des Gesetzes und 58 des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971) sowie die Schweiz (Artikel 53 des Gesetzes) haben eine vorübergehende Beschränkung der Voraussetzung der Neuheit für jede Art vorgesehen, sobald diese Art zum Schutz zugelassen wird.

183. Vorübergehende Einschränkung, die sich auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes stützt. Das Vereinigte Königreich hat die folgende Bestimmung vorgesehen:

"(1) Ist spätestens bis zum 11. Mai 1965 eine Anmeldung in der Form eingereicht worden, die für die Zwecke dieser Anlage durch die Verordnungen vorgeschrieben worden ist, die nach Artikel 9 dieses Gesetzes erlassen wurden, und hält der Anmelder die Anmeldung nicht aufrecht, so sind die Absätze (1) und (2) des vorstehenden Artikels¹¹ nicht auf Verkaufsangebote oder Verkaufshandlungen anzuwenden, die in einer Frist vorgenommen wurden, die am 12. November 1963 beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, zu dem der Controller die Überzeugung gewinnt, dass der Anmelder alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass jedermann, dem Material der Pflanzensorte angeboten oder während der genannten Frist verkauft worden ist, schriftlich darüber informiert worden ist, dass ein Antrag auf Erteilung des Züchterrechts für die Sorte eingereicht werden konnte.

(2) Wird eine Anmeldung nach diesem Artikel angenommen, so ist Artikel 7 Absatz (2) dieses Gesetzes nicht auf Zwangslizenzen anwendbar, die an der Pflanzensorte, auf die sich die Anmeldung bezieht, erteilt worden sind."

184. In Israel sind zwei vorübergehende Einschränkungen vorgesehen. Die erste (Artikel 103 Buchstabe a) des Gesetzes) hat als Ausgangspunkt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und ist auf Sorten anzuwenden, die vor diesem Tage durch eine regierungsamtliche israelische Stelle bestätigt worden ist, sodass sie aufgrund des Saatgutgesetzes von 5716-1956 empfohlen worden sind. Diese Sorten können Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung sein, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes an eingereicht werden musste. Für die Bestimmung der Neuheit der Sorte und gegebenenfalls der Person, die Anspruch auf Schutz hat, wird diese Anmeldung so angesehen, als wenn sie am Tag der Bestätigung eingereicht worden wäre. Die Schutzdauer wird von diesem gleichen Tag an berechnet.

185. Das Gesetz sieht in Artikel 102 Buchstabe b) ein besonderes Datum des Inkrafttretens für die auf Artikel 12 des Übereinkommens gestützte Priorität vor. Dieser Tag bildet den Ausgangspunkt für eine Frist von 12 Monaten, während derer Schutzrechtsanmeldungen für Sorten eingereicht werden können, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Schutz in einem Verbandsstaat des Übereinkommens erlangt haben. Für die Beurteilung der Neuheit und der Priorität im Verhältnis der Anmelder zueinander werden diese Anmeldungen so angesehen, als wenn sie an dem Tag eingereicht worden wären, an dem sie in dem vorgenannten Übereinkommensstaat eingereicht worden sind. Die Schutzdauer wird von dem Tag an berechnet, an dem das Schutzrecht in dem Übereinkommensstaat erteilt worden ist. Nach Artikel 1 des Gesetzes ist als Übereinkommensstaat ein Verbandsstaat der UPOV anzusehen, für den das Landwirtschaftsministerium feststellt, dass er auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Personen Schutz gewährt, die Sorten in Israel gezüchtet haben. Das Landwirtschaftsministerium kann gleichwohl die Anwendung dieser vorübergehenden Bestimmung, die in Artikel 103 Buchstabe b) des Gesetzes festgelegt ist, auf jeden Staat erstrecken, ob er dem Übereinkommen angehört oder nicht, wenn es glaubt, dass dieser Staat insoweit die Gegenseitigkeit gewährleistet (Artikel 103 Buchstabe c) des Gesetzes).

186. In beiden Fällen ist die vorübergehende Einschränkung davon abhängig, dass die in der Anordnung festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Die Rückwirkung des Schutzes ist beschränkt. Sie gibt keinen Anspruch auf Entschädigung für Verletzungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind (Artikel 103 Buchstabe d) des Gesetzes).

187. Vorübergehende Einschränkung, die sich auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes für jede Gattung oder Art stützt. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland sieht folgendes vor:

"Der Neuheit einer Sorte, die zu einer nach Paragraph 7 Absatz (1) No. 2 in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehört, steht nicht entgegen, dass Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmässig vertrieben worden ist."

¹¹ Siehe Absatz 179 oben.

Aus diesem Artikel ergibt sich, dass der Anmelder, um sich auf die vorübergehende Einschränkung der Neuheit stützen zu können, seine Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für die betreffende Art anmelden muss. In der Schweiz wird ebenfalls eine Frist von vier Jahren festgesetzt; sie wird jedoch von dem Tag der Hinterlegung der Anmeldung an zurückgerechnet; die Anmeldung darf nicht später als ein Jahr nach dem Tag der Zulassung der Art zum Schutz eingereicht worden sein. In beiden Fällen wird die Dauer des Schutzes eingeschränkt, nämlich um die volle Zahl der Jahre (i) zwischen dem Beginn des Vertriebs und dem Inkrafttreten (Bundesrepublik Deutschland - Artikel 18 des Gesetzes) und (ii) zwischen diesem Datum und dem Datum der Hinterlegung der Anmeldung (Schweiz - Artikel 53 Absatz 1 des Gesetzes).

188. In Belgien, Spanien und Frankreich sind die Vorschriften über die vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses ähnlich¹². Schutzfähig auf Grund dieser Vorschriften sind Sorten, die Gegenstand eines Erfindungspatents in einem Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Frankreich) oder in einem anderen Verbandsstaat der UPOV (Belgien und Spanien¹³) waren, für die ein Schutzrecht nach dem Übereinkommen in einem Verbandsstaat der UPOV erteilt worden ist (Belgien und Spanien¹³), die in einen inländischen amtlichen Katalog eingetragen worden sind (Belgien, Spanien und Frankreich)- oder in einem solchen Katalog in einem anderen Verbandsstaat der UPOV (Frankreich)- und schliesslich Sorten, die in einen Katalog einer inländischen berufsständischen Organisation eingetragen worden sind (Belgien und Frankreich).

189. In Belgien und in Frankreich dürfen die Sorten am Tage der Einreichung der ersten Schutzrechtsanmeldung oder der Eintragung in den Katalog noch nicht vertrieben worden sein. Die Dauer des Schutzes verringert sich in den drei Ländern, jedoch auf unterschiedliche Weise: in Belgien um die Zeit, die zwischen dem Datum des ursprünglichen Schutzes oder der ursprünglichen Eintragung und dem Datum der Erteilung des Pflanzenzüchtungszertifikats verstrichen sind; in Spanien um die Zeit, die zwischen dem Tag der Patentanmeldung, der Erteilung des ursprünglichen Schutzes oder dem Tag der Eintragung in den Katalog und dem Tag der Schutzrechtsanmeldung, für die die Übergangsvorschrift in Anspruch genommen wird (an welchem der Schutz Wirksamkeit erlangt), verstrichen ist; in Frankreich um die Zeit, die zwischen dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung oder dem Tag der Eintragung in den Katalog und dem Tag der Schutzrechtsanmeldung, für die die Übergangsvorschrift in Anspruch genommen wird (an welchem der Schutz wirksam wird), verstrichen ist. Schliesslich gibt es einen Unterschied zwischen der Frist, innerhalb derer die Schutzrechtsanmeldungen hinterlegt werden müssen: sie beträgt ein Jahr seit der Zulassung der Art zum Schutz in Belgien und je nach Sachlage sechs Monate oder ein Jahr seit der Bekanntgabe der Zulassung der Art zum Schutz in Spanien; in Frankreich läuft die Frist am 31. Dezember des Jahres aus, das dem Jahr folgt, in dem die Art zum Schutz zugelassen worden ist. Im übrigen ist zu bemerken, dass Spanien ein besonderes Lizenzierungssystem zugunsten von Personen vorgesehen hat, die die Sorte ausgewertet haben, bevor sie geschützt worden ist.

Möglichkeiten der Angleichung der nationalen Rechte

190. Tabelle 7 gibt die Merkmale der nationalen Rechte über die Neuheit und die vorübergehende Einschränkung der Neuheit wieder. Die Änderung in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens macht es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen in den nationalen Rechten zu ändern; insbesondere muss eine Frist von sechs Jahren für den Vertrieb der Sorten von "Holzpflanzen" im Ausland eingeführt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, dass die Verbandsstaaten sich auf die gleiche Definition des Begriffs "Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume[n] jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen" einigen. Es ist weiterhin erwünscht, dass die Verbandsstaaten eine einheitliche Haltung zur Frage der Einführung einer Einjahresfrist für den Vertrieb der Sorte im Anmeldestaat einnehmen.

¹² Siehe die Anlagen IV bis VI.

¹³ In Spanien wird dieser Staat definiert als "ein Land, mit dem Spanien eine Vereinbarung über den Schutz von Züchterrechten getroffen hat".

191. Andere Gesichtspunkte der Definition der Neuheit könnten ebenfalls Gegenstand einer Harmonisierung der nationalen Rechte bilden, oder wenigstens Gegenstand einer Vereinbarung zur Auslegung dieser Rechte. Hier handelt es sich einerseits um die Merkmale andererseits die Handlungen und Tatsachen, an die die Neuheitsvoraussetzungen anknüpfen.

192. Was die vorübergehende Einschränkung der Neuheitsvoraussetzungen anbetrifft so ist die Reichweite der Übereinkommensbestimmungen erweitert worden; dies gestattet es bestimmten Staaten, die es noch nicht getan haben, ein System einzuführen, um Sorten einer Art zu schützen, die erst kürzlich geschaffen worden sind und zu dem Zeitpunkt bereits vorhanden sind, an dem der Schutz auf diese Art erstreckt worden ist. Hier sollte zunächst geprüft werden, ob zur Harmonisierung der Rechte ein gemeinsames System für alle Verbandsstaaten gefunden werden kann. Lässt sich ein solches System nicht finden, so könnte es sich empfehlen, die gegenwärtigen Systeme aneinander anzupassen, insbesondere diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz einerseits, und die in Belgien, Spanien und Frankreich andererseits vorgesehen sind.

193. Schliesslich verdient die Frage der Neuheit von Linien, die für die Zusammensetzung kommerzieller Hybriden bestimmt sind, möglicherweise einer besonderen Prüfung. Diese Linien können als solche nicht vertrieben werden und werden nur als Komponenten der für einen Vertrieb geeigneten Hybriden verwendet. In einem solchen Fall könnte man annehmen, dass diese Linien die Voraussetzungen der Neuheit erfüllen und geschützt werden könnten. Es könnte sich vielleicht als notwendig erweisen, den Verbandsstaaten zu empfehlen, in ihrem Recht eine Bestimmung vorzusehen, dass im Falle von Linien, die für die Herstellung einer Hybride benutzt werden - d.h. in der Formel für die Hybride selbst enthalten sind, sowie gegebenenfalls die die Befruchtungsfähigkeit erhaltenden Linien sind - das Feilhalten oder der Vertrieb der Hybride einem Feilhalten oder einem Vertrieb der Linien gleichkommt.

Tabelle 7

Wesentliche Merkmale der Bestimmungen
im Recht der Staaten über die Neuheit

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
<u>Bedingung des Vertriebs*</u>												
- Grundlagen für die Beurteilung der Neuheit												
+ Sorte	x		x	x	x	x	x					x
+ Pflanzenmaterial**											x	
+ Vegetatives oder generatives Vermehrungsmaterial								x	x			
+ Vegetatives oder generatives Vermehrungsmaterial und jedes andere Erzeugnis												
o im allgemeinen		x										
o ohne Sonderfälle										x		
- Tatbestände, an die die Neuheit anknüpft												
+ Anbau, Vermehrung und Vertrieb								x				
+ Angebot zum Verkauf, zum Verkaufstellen und Vertrieb				x	x	x			x	x		x
+ gewerbsmässige Handlungen							x					
+ sich im Handel befinden			x									
+ gewerbsmässiger Vertrieb		x									x	
+ ausreichendes Bekanntsein für die Verwertung der Sorte					x	x						
+ Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und allgemeines Bekanntsein	x											
+ Veröffentlichung von Mitteilungen über die Art der Erzeugung oder die Merkmale der Sorte, die es einem Durchschnittsfachmann gestattet, sie zu reproduzieren								x				
- Tatbestände, die dem Züchter nicht entgegengehalten werden können												
+ allgemeines Bekanntsein der Sorte		x										x
+ Bekanntsein, das sich aus dem Anbau der Sorte zu Zwecken ihrer technischen Bewertung ergibt; Eintragung oder Antrag auf Eintragung in eine amtliche Sortenliste, Aufnahme in eine Referenzsammlung, Ausstellung der Sorte, Veröffentlichung einer Beschreibung über den Gegenstand, <u>im Anschluss an Anbauprüfungen</u> durch den Züchter oder mit <u>oder ohne</u> seine Zustimmung	x											
+ sich in Versuchen befunden habend												
o Versuche nicht näher präzisiert			x									
o Anbauuntersuchungen							x					
+ Benutzung durch den Anmelder in Prüfungen oder Versuchen						x						
+ Lieferung an Dritte zu Versuchszwecken									x	x		
+ Erzeugung und Verteilung auf experimenteller Ebene					x							

* Für eine genaue Definition der Vertriebshandlungen siehe Kapitel III.

** Der Ausdruck "Pflanzenmaterial" wird auch in anderen Bestimmungen verwendet, siehe beispielsweise die Definition des Schutzzumfangs.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
+ Veröffentlichung von Informationen im Verlauf der Züchtung der Sorte zum Zwecke einer Erprobung oder von Versuchen im Hinblick auf die Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung oder einer Empfehlung								x				
+ Eintragung oder Antrag auf Eintragung in ein amtliches Register												
o ohne nähere Angabe			x				x		x			
o eines Verbandsstaats						x						
o des Staats oder eines Staats, mit dem insoweit eine Vereinbarung beschlossen worden ist					x							
+ Zurschaustellung												
o in einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung						x						
o in Wettbewerben, Sammlungen oder Ausstellungen, wenn keine gewerbsmässigen Stellungnahmen abgegeben werden					x							
+ Missbrauch durch einen Dritten*						x						
+ Verkaufsangebot und Verkauf einer Menge von vegetativem oder generativem Vermehrungsmaterial der Sorte in Verbindung mit einem Verkaufsangebot oder einem Verkauf des Rechts an der Sorte										x		
+ Verkaufsangebot und Verkauf von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial an Dritte zur Vornahme von Versuchen oder zur Vermehrung der Sorte und zum Verkauf des hergestellten Materials durch diese Dritte an den Anmelder										x		
+ Verkaufsangebot und Verkauf von anderem als Vermehrungsmaterial, das im Verlauf der Entwicklung der Sorte, im Verlauf von Untersuchungen oder im Verlauf der Vermehrung hergestellt worden ist										x		
+ Frist von 5 Jahren zur Hinterlegung der Anmeldung, wenn ein Dritter zum Vertrieb der Sorte ohne Zustimmung des Züchters übergegangen ist									x			
<u>Vorübergehende Einschränkung des Neuheits- erfordernisses</u>												
- Keine Bestimmung dieser Art	x			x			x		x		x	
- Bestimmung, die auf das Inkrafttreten des Gesetzes Bezug nimmt								x		x		
- Bestimmung, die auf jede zum Schutz zugelassene Art anwendbar ist		x	x		x	x						x
+ Bedingung des Vertriebs eingeschränkt: die Sorte darf nicht vertrieben worden sein seit mehr als vier Jahren seit												
o der Hinterlegung der Anmeldung												x
o der Zulassung der Sorte zum Schutz		x										

* Viele Staaten erfassen den Fall, indem sie bestimmen, dass der gewerbliche Vertrieb mit Zustimmung des Züchters stattgefunden haben muss.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
+ sortenschutzfähig sind Sorten, die den Gegenstand bilden												
o eines Erfindungspatents in einem Verbandsstaat												
/ des Pariser Verbands						x						
/ der UPOV			x		x							
o eines Schutzrechts, das in einem Verbandsstaat der UPOV erteilt worden ist			x		x			x				
o einer Empfehlung oder einer Eintragung in ein amtliches Sortenregister												
/ nur im Inland			x		x			x				
/ in einem Verbandsstaat der UPOV						x						
o einer Eintragung in einen Katalog einer berufsständischen nationalen Vereinigung			x			x						
+ diese Sorten müssen den Bedingungen des Vertriebs am Tage der Schutzrechtsanmeldung oder am Tage der Eintragung in einem Katalog entsprochen haben			x			x						
+ Wirksamwerden des Schutzrechts												
o am Tag der Authentifizierung*								x				
o am Tag der Hinterlegung der Anmeldung					x	x						
o am Tag der Schutzrechtserteilung		x	x									x
+ Verkürzung der Schutzdauer												
o um die ganze Zahl der Jahre, die seit dem Beginn des Vertriebs verstrichen sind												
/ bis zur Schutzrechtserteilung		x										
/ bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung												x
o um die Zeit, die zwischen dem Tag des ursprünglichen Schutzes oder der ursprünglichen Eintragung und dem Tag der Schutzrechtserteilung verstrichen ist			x									
o um die Zeit, die zwischen dem Tag der Hinterlegung der Patentanmeldung, der Erteilung des ursprünglichen Rechts oder der Eintragung in den Katalog und dem Tag der Schutzrechtsanmeldung verstrichen ist					x							
o um die Zeit, die zwischen dem Tag der Hinterlegung der Patentanmeldung oder dem Tag der Eintragung in den Katalog und dem Tag der Schutzrechtsanmeldung verstrichen ist						x						
o keine Ermässigung, jedoch wird der Schutz praktisch erst mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam								x				
+ Frist für die Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung, für die die vorübergehende Einschränkung in Anspruch genommen werden kann												
o sechs Monate für Sorten, die durch ein Patent oder durch einen besonderen Schutzrechtstitel geschützt sind, und ein Jahr für Sorten, die in einem Katalog eingetragen sind, gerechnet von der Veröffentlichung der Zulassung zum Schutz an					x							

* Datum der Bestätigung, dass die Sorte im Ausland empfohlen wird oder dass dort ein Schutzrecht erteilt worden ist.

	ZA	D	B	DK	E	F	I	IL	NL	UK	S	CH
o vom Tag der Zulassung der Art zum Schutz an												
/ sechs Monate		x										
/ ein Jahr			x									x
/ bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres						x						
o sechs Monate gerechnet vom Inkrafttreten des Gesetzes an, wenn es sich um Sorten handelt, die in dem Staat empfohlen sind								x				
o ein Jahr gerechnet von Inkrafttreten des Artikels über die Priorität an, soweit es sich um Sorten handelt, die im Ausland empfohlen sind								x				

KAPITEL VI

SCHUTZ EINER HYBRIDE, DIE VON DER GENEHMIGUNG
DER BENUTZUNG DER GESCHÜTZTEN KOMPONENTEN ABHÄNGIG IST

194. Vier Staaten haben in ihr Recht eine Bestimmung aufgenommen, die in der Praxis den Schutz einer Hybride, von der eine oder mehrere Komponenten für Dritte geschützt sind, von der Zustimmung dieser Dritten zur wiederholten Benutzung der Komponenten zur gewerblichen Herstellung der Hybride abhängig macht. Es handelt sich um Südafrika, wo Artikel 11 Absatz (1) Buchstabe g) des Gesetzes die Zurückweisung der Anmeldung vorsieht, wenn "die Vermehrung der in Frage stehenden Sorte eine wiederholte Verwendung des Vermehrungsmaterials einer Sorte erforderlich macht, an der Pflanzenzüchterrechte einem Dritten erteilt sind oder von einem Dritten beantragt worden sind, es sei denn, dass dieses Vermehrungsmaterial aufgrund einer Lizenz benutzt wird [einer vertraglichen oder einer Zwangslizenz]", ferner um Spanien (Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c.2 des Dekrets No. 1674/1977 vom 10. Juni 1977) , um Frankreich (Artikel 5 Absatz (6) des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971) und Italien (Artikel 5 Absatz (3) der Ausführungsverordnung zum Dekret No. 974 vom 12. August 1975). In diesen drei Ländern muss der Anmelder der Anmeldung die Zustimmung zur Verwendung der geschützten Sorte beifügen; tut er dies nicht, so wird seine Anmeldung zurückgewiesen.

[Anlagen folgen]

BESTIMMUNGEN DES ITALIENISCHEN PATENTRECHTS
ÜBER DIE RECHTSFOLGEN VON VERLETZUNGEN

Art. 74.¹ Klagen in Patentsachen haben den Charakter von Klagen in Handelssachen über bewegliche Güter.

Art. 75. Klagen in Patentsachen müssen vor einem italienischen Gericht eingereicht werden, gleichviel welche Staatsangehörigkeit, welchen Wohnsitz oder Aufenthalt die Parteien haben.

Diese Klagen müssen beim Gericht des Wohnsitzes des Beklagten eingereicht werden; wenn dieser keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder Wahlwohnsitz im Staatsgebiet hat, beim Gericht desjenigen Ortes, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat; wenn weder Kläger noch Beklagte einen festen Wohnsitz oder Wahlwohnsitz im Staatsgebiet haben, ist das Gericht in Rom zuständig.

Der im Patentregister vermerkte Wohnsitz gilt zur Bestimmung der Zuständigkeit und für alle behördlichen und gerichtlichen Mitteilungen als Wahlwohnsitz.

Art. 76. Klagen, die sich auf Handlungen beziehen, die vermeintlich Rechte des Klägers verletzen, können auch vor die Gerichtsbehörde gebracht werden, in deren Bezirk der Ort liegt, wo die Handlung begangen worden ist.

...

Art. 80. In allen Zivilprozessen auf dem Gebiet des Patentrechts muß der Kläger dem Patentamt eine Abschrift des Einleitungsprotokolls übermitteln.

Die Gerichtsbehörde kann über den Gegenstand des Streites nicht entscheiden, wenn nicht feststeht, daß während des Verfahrens eine derartige Mitteilung gemacht worden ist.

Durch den Sekretär muß dem Amt eine Abschrift des Urteils übermittelt werden, welches die Nichtigkeit oder den Verfall eines Patents ausspricht.

Art. 81. Der Inhaber eines Patents für eine gewerbliche Erfindung kann beim Präsidenten des Tribunale (Landgericht) oder beim Pretore (Amtsrichter) beantragen, daß eine Feststellung oder eine Beschlagnahme der unter Verletzung seiner Rechte hergestellten Gegenstände und der zu deren Herstellung verwendeten Mittel verfügt wird.

Das Gericht stellt einstweilige Ermittlungen an, hört, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, den Antragsgegner und entscheidet unverzüglich. Es kann die Beschlagnahme von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Die Feststellung und die Beschlagnahme werden vom Gerichtsvollzieher vorgenommen, gegebenenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger und unter Anwendung technischer Feststellungsmittel, wie des Lichtbilds usw. Den Beteiligten und ihren Vertretern kann gestattet werden, den Handlungen beizuwohnen und technische Beistände ihres Vertrauens hinzuziehen.

Die Feststellung kann sich auch auf Gegenstände richten, die Dritten gehören, wenn sie nicht zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Die Beschlagnahme kann sich auch auf Gegenstände erstrecken, die Dritten gehören, wenn diese damit Handel treiben.

¹ Für die Bezifferung jedes Artikels der königlichen Dekrete No. 1602 vom 13. September 1934 und No. 1127 vom 29. Juni 1939, siehe die in Klammern zugefügten Angaben in der französischen Originalfassung dieses Dokuments.

CAJ/V/2
Anlage I, Seite 2

Art. 82. Sofern Feststellung und Beschlagnahme nicht im Laufe eines Verfahrens angeordnet worden sind und sofern nicht für die Strafgerichtsbarkeit etwas Gegenteiliges verfügt wird, verlieren sie jegliche Wirksamkeit, wenn nicht binnen acht Tagen nach ihrer Ausführung:

- a) Abschrift der Berufung und des sie anordnenden Beschlusses denjenigen zugestellt wird, gegen die er erlassen wurde;
- b) das Verfahren in der Sache eingeleitet wird;
- c) diejenigen, gegen welche die Anordnung erging, zur gerichtlichen Bestätigung der Beschlagnahme geladen werden.

Der von einer Feststellung oder Beschlagnahme Betroffene hat, wenn sie nach den Bestimmungen vorstehenden Absatzes unwirksam oder später als unbegründet erkannt und daher widerrufen wird, gegen den Antragsteller, der die Feststellung oder Beschlagnahme erwirkt hat, einen Schadenersatzanspruch, vorausgesetzt, daß dieser fahrlässig gehandelt hat.

Art. 83. Im Laufe des Patentverletzungsverfahrens kann auf Antrag des daran Interessierten durch vorläufig vollstreckbares Urteil, mit oder ohne Sicherheitsleistung, die Herstellung oder Benutzung des Patentgegenstands bis zur Rechtskraft der endgültigen Entscheidung verboten werden.

Dieses Verbot kann durch das in der Sache ergehende Urteil widerrufen werden.

Art. 83(bis) (Art. 34 des Dekrets No. 338 vom 22. Juni 1979). Die in den Artikeln 81 und 83 vorgesehenen Massnahmen können von dem Anmelder beantragt werden, sobald die Anmeldung Dritten zugänglich gemacht worden ist, oder gegen jede Person, der die Anmeldung nach Artikel 4 mitgeteilt worden ist.

Art. 84. Unter Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel und vorbehaltlich der Forderungen der Strafbehörde können Gegenstände, die ein Patent für eine gewerbliche Erfindung vermeintlich verletzen, so lange nicht beschlagnahmt, sondern lediglich festgestellt werden, als sie sich im Gebäude einer im Staatsgebiet veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung oder auf dem Wege zu oder von einer solchen befinden.

Wenn die Gegenstände aus dem Ausland stammen, so muß der Antragsteller zur Herbeiführung der Feststellung dartun, daß er Inhaber des Patents im Königreich und im Herkunftsland der Gegenstände ist.

Art. 85. Das Gericht kann anordnen, daß ein wegen Verletzung eines Patents für eine gewerbliche Erfindung ergangenes Urteils ganz, auszugsweise oder in seiner Urteilsformel, in einer oder mehreren von ihm bestimmten Zeitungen auf Kosten des Unterliegenden veröffentlicht wird.

In dem Urteil, das eine Verletzung eines Patents feststellt, kann angeordnet werden, daß die unrechtmäßig hergestellten, eingeführten oder verkauften Erzeugnisse und die besonderen Mittel zu ihrer Herstellung oder zur Durchführung eines geschützten Verfahrens in das Eigentum des Patentinhabers übergehen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz.

Auf Antrag des Inhabers der im Abs. 2 genannten Gegenstände oder Herstellungsmittel kann jedoch das Gericht unter Berücksichtigung der restlichen Schutzdauer des Patents und der besonderen Umstände des Falles anordnen, daß die Gegenstände oder Herstellungsmittel auf Kosten des Verletzers bis zum Erlöschen des Schutzrechts beschlagnahmt werden.

Alsdann kann der Patentinhaber verlangen, daß die beschlagnahmten Gegenstände zu einem Preise zugeschlagen werden, der mangels Einigung der Parteien nach dem letzten Absatz des folgenden Artikels, nötigenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen, festgesetzt wird.

Art. 86. Das auf Schadenersatz lautende Urteil kann auf Antrag der Beteiligten die Zahlung einer Gesamtsumme vorsehen, die unter Zugrundelegung des Klagegegenstands und auf Grund der gegebenen Voraussetzungen festgesetzt wird. Es kann auch eine Geldbuße für jede später festgestellte Patentverletzung und für jede Verzögerung in der Einhaltung der im Urteil festgesetzten sonstigen Verpflichtungen festgesetzt werden.

Gehören die Gegenstände, die ein Patent für eine gewerbliche Erfindung verletzen, einem Dritten, der sie gutgläubig zu persönlichen oder häuslichen Zwecken benützt, so können sie ihm nicht fortgenommen oder zerstört werden; auch kann ihm die Benutzung nicht untersagt werden.

Über Beschwerden gegen die in diesem und im vorhergehenden Artikel genannten Maßnahmen entscheidet der Präsident des Senats oder der Pretore, der sie getroffen hat, nach Anhörung der Beteiligten und nach Anstellung einstweiliger Ermittlungen; die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Art. 87. Eigentumsrechte an Patenten für gewerbliche Erfindungen können Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

Die Zwangsvollstreckung wird nach den Bestimmungen über die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgenommen.

Für die Zwangsvollstreckung können besondere Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die auch die Art und Weise der Befriedigung von Sicherheitsrechten an Patenten und des Erlöschens solcher Sicherheitsrechte bestimmen.

Art. 88. Wer ohne eine Fälschung von Echtheitszeichen, Bestimmungszeichen oder Erkennungszeichen zu begehen, unter Verletzung eines gültigen Patents für eine gewerbliche Erfindung Gegenstände herstellt, vertreibt, feilhält, gewerblich benutzt oder in den Staat einführt, wird auf Parteiklage hin mit einer Strafe bis zu 10 000 Lire¹ belegt.

Art. 89. Wer an einem Gegenstand Worte oder Hinweise anbringt, die nicht der Wahrheit entsprechen und geeignet sind, den Glauben zu erwecken, daß der Gegenstand durch ein Patent geschützt sei, wird mit Geldstrafe von 500 bis 5000 Lire² bestraft.

[Anlage II folgt]

¹ Erhöht auf 400 000 Lire

² Erhöht auf 20 000 bis 200 000 Lire.

ANLAGE II

BESTIMMUNGEN DES ITALIENISCHEN PATENTRECHTS
ÜBER ARBEITNEHMERERFINDUNGEN

Art. 23.¹ Werden Erfindungen in Ausführung oder in Erfüllung von Verträgen oder von Arbeits- oder Anstellungsverhältnissen gemacht, bei denen die erfinderische Tätigkeit als Gegenstand des Vertrages oder des Verhältnisses vorausgesetzt und vergütet wird, so gehören die Rechte aus den Erfindungen dem Arbeitgeber, mit Ausnahme jedoch des Rechts des Erfinders, als Urheber der Erfindung anerkannt zu werden.

Ist keine Vergütung als Entgelt für die erfinderische Tätigkeit vorgesehen und ist die Erfindung in Ausführung oder in Erfüllung eines Vertrags oder eines Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses gemacht worden, so gehören die Rechte aus der Erfindung dem Arbeitgeber; jedoch hat der Erfinder außer dem Recht als Erfinder anerkannt zu werden, auch Anspruch auf eine angemessene Vergütung, bei deren Bemessung die Bedeutung der Erfindung zu berücksichtigen ist.

Art. 24. Auch wenn die Voraussetzungen des Art. 23 nicht erfüllt sind, hat bei Erfindungen, die in das Tätigkeitsgebiet des den Erfinder beschäftigenden privaten oder öffentlichen Unternehmens fallen, der Arbeitgeber ein Vorkaufsrecht für den ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Gebrauch der Erfindung, den Erwerb des Patents oder für die Befugnis, für die gleiche Erfindung Auslandspatente zu beantragen oder zu erwerben; der Erfinder hat Anspruch auf eine einmalige Summe oder laufende Vergütung, deren Betrag in dem Maße zu mindern ist, als der Arbeitgeber ihn beim Zustandekommen der Erfindung irgendwie unterstützt hat.

Der Arbeitgeber kann das Vorkaufsrecht binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausüben, an dem ihm die Erteilung des Patents mitgeteilt worden ist.

Die durch Ausübung, des in diesem Artikel erwähnten Vorkaufsrechts entstandenen Rechtsbeziehungen werden unwirksam, wenn die geschuldete Entschädigung bei Fälligkeit nicht vollständig gezahlt wird.

Art. 25. Kommt in den Fällen des vorhergehenden Artikels eine Einigung über die Vergütung oder über sonstige Modalitäten nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht; je ein Mitglied wird von den Parteien bestimmt, das dritte durch die beiden anderen, oder, wenn sich diese nicht einigen können, von dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer sein Gewerbe betreibt.

Ist der Erfinder ein Untergebener einer staatlichen Verwaltung, so entscheidet über die Vergütung und die sonstigen Modalitäten an Stelle des Schiedsgerichts durch nicht nachprüfaren Beschluß der Minister, dem die betreffende Verwaltung untersteht.

Art. 26. Im Sinne der vorhergehenden Artikel gelten als während der Ausführung des Vertrags oder des Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses gemacht auch solche gewerblichen Erfindungen, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Erfinders aus dem privaten oder öffentlichen Unternehmen zum Patent angemeldet werden, sofern die Erfindung in das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens fällt.

[Anlage III folgt]

¹ Siehe die Fussnote zu Anlage I.

AUSZUG AUS DEM PATENTGESETZ DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON 1977

Artikel 8

Vor der Erteilung Entscheidung von Fragen wegen
der Berechtigung an Patenten usw.

(1) Zu jeder Zeit, bevor ein Patent für eine Erfindung erteilt wird (ob eine Anmeldung erfolgt oder nicht),

- a) kann eine Person dem Comptroller die Frage vorlegen, ob sie berechtigt ist (allein oder mit irgendwelchen anderen Personen) ein Patent für diese Erfindung erteilt zu bekommen, oder ob sie irgendein Recht an oder aus einem so erteilten Patent oder einer Patentanmeldung hat oder haben würde; oder
- b) kann einer von zwei oder mehr Mitinhabern einer Patentanmeldung so die Frage vorlegen, ob irgendein Recht an oder aus der Anmeldung auf eine andere Person übertragen oder ihr gewährt worden ist,

und der Comptroller soll über die Frage entscheiden, und er kann eine solche Anordnung erlassen, wie er sie für richtig hält, um der Entscheidung Wirksamkeit zu verleihen.

(2) Wenn eine Person eine Frage bezüglich einer Erfindung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) dem Comptroller vorlegt, nachdem sie eine Patentanmeldung für die Erfindung eingereicht hat und bevor ein Patent zufolge der Anmeldung erteilt worden ist, kann der Comptroller, wenn die Anmeldung nicht zurückgewiesen oder zurückgezogen worden ist, bevor die Vorlage von dem Comptroller erledigt wurde, ohne die Allgemeingültigkeit des Absatzes 1 zu beeinträchtigen und vorbehaltlich des Absatzes 6,

- a) anordnen, daß die Anmeldung auf den Namen dieser Person, entweder allein oder gemeinsam mit dem Namen eines anderen Anmelders weiterbearbeitet wird, anstatt auf den Namen des Anmelders oder eines angegebenen Anmelders;
- b) anordnen, daß die Anmeldung auf ihre sämtlichen Namen gemeinschaftlich weiterbearbeitet wird, wenn die Vorlage von zwei oder mehr Personen erfolgt war;
- c) die Erteilung eines Patentes zufolge der Anmeldung verweigern oder anordnen, daß die Anmeldung so geändert wird, daß der Gegenstand, hinsichtlich dessen die Frage vorgelegt war, ausgeschlossen ist;
- d) eine Anordnung zur Übertragung oder Gewährung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an oder aus der Anmeldung erlassen und Anweisungen an eine Person wegen der Durchführung der Bestimmungen einer solchen Anordnung erteilen.

(3) Wenn dem Comptroller eine Frage gemäß Absatz 1 Buchstaben a) vorgelegt ist und

- a) der Comptroller anordnet, daß eine Patentanmeldung für die Erfindung, auf die sich die Frage bezieht, so geändert wird;
- b) eine solche Anmeldung gemäß Absatz 2 Buchstaben c) zurückgewiesen wird, bevor der Comptroller die Vorlage erledigt hat (ob die Vorlage vor oder nach der Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt war); oder
- c) eine solche Anmeldung gemäß einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes zurückgewiesen wird oder zurückgezogen ist, bevor der Comptroller die Vorlage erledigt hat, jedoch nach der Veröffentlichung der Anmeldung,

kann der Comptroller anordnen, daß jede Person, von der die Vorlage eingereicht war, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine neue Patentanmeldung für den ganzen oder für einen Teil eines Gegenstandes einreichen kann, der in der früheren Anmeldung enthalten war, oder, je nach Lage des Falles, für alle oder für einen bestimmten der Gegenstände, die aus der früheren Anmeldung ausgeschlossen worden sind, vorbehaltlich in jedem der beiden Fälle des Artikels 76; und in jedem der beiden Fälle soll, wenn eine neue Anmeldung eingereicht wird, diese behandelt werden, als sei sie zu dem Einreichungsdatum der früheren Anmeldung eingereicht worden.

(4) Wenn eine Person eine Frage gemäß Absatz 1 Buchstaben b) bezüglich einer Anmeldung vorlegt, kann eine Anordnung gemäß Absatz 1 Anweisungen an eine Person enthalten, um irgendein Recht an oder aus der Anmeldung zu übertragen oder zu gewähren.

(5) Wenn eine Person, an die gemäß Absatz 2 Buchstaben d) oder Absatz 4 Anweisungen erteilt sind, es unterläßt, alles zur Durchführung einer dieser Anweisungen innerhalb vierzehn Tagen nach dem Datum der Anweisungen zu unternehmen, kann der Comptroller auf einen Antrag, der bei ihm von einer Person gestellt worden ist, zu deren Gunsten oder auf deren Frage die Anweisungen erteilt worden sind, diese ermächtigen, diese Sache im Namen der Person, an welche die Anweisungen ergangen sind, zu erledigen.

(6) Wenn in einer Vorlage gemäß diesem Artikel behauptet wird, daß aufgrund irgendeines Rechtsgeschäfts, einer Urkunde oder eines Ereignisses bezüglich einer Erfindung oder einer Patentanmeldung eine andere Person als der Erfinder oder der Patentanmelder berechtigt worden ist, ein Patent für die Erfindung (entweder allein oder mit irgendwelchen anderen Personen) erteilt zu bekommen, oder ein Recht an oder aus dem so erteilten Patent oder einer Anmeldung für ein solches Patent besitzt oder besitzen würde, soll keine Anordnung gemäß Absatz 2 Buchstaben a), b) oder d) auf die Frage hin erlassen werden, wenn nicht eine Mitteilung der Frage an den Anmelder und an diese andere Person erfolgt ist, ausgenommen eine von denen, die an der Fragestellung beteiligt sind.

(7) Wenn es dem Comptroller aufgrund einer gemäß diesem Artikel vorgelegten Frage scheint, daß die Frage einen Gegenstand enthält, für den es zweckmäßiger wäre, von dem Gericht entschieden zu werden, kann er ihre Behandlung ablehnen, und das Gericht soll, unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichts, über eine solche Frage zu entscheiden und eine Erklärung abzugeben, oder einer ausdrücklichen Zuständigkeit des Gerichts in Schottland, zuständig sein, so tätig zu werden.

(8) Gemäß diesem Artikel sollen keine Anweisungen erteilt werden, um die wechselseitigen Rechte oder Verpflichtungen von Treuhändern oder Nachlaßverwaltern verstorbener Personen oder ihre Rechte oder Verpflichtungen als solche zu beeinflussen.

[Anlage IV folgt]

**BELGISCHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE
VORÜBERGEHENDE EINSCHRÄNKUNG DES NEUHEITSERFORDERNISSSES**

1. Artikel 49 des Gesetzes:

(1) Wenn eine Sorte vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Gegenstand gewesen ist

- a) eines in Belgien erteilten Erfindungspatentes;
- b) eines in einem der Verbandsstaaten erteilten Patentes oder Schutztitels;
- c) einer Eintragung in eine belgische Liste der Sorten, die auf Grund der königlichen Verordnung vom 25. März 1952 zur Regelung der Aufsicht über Sämereien und landwirtschaftliche und gärtnerische Pflanzen oder auf Grund der königlichen Verordnung vom 17. Mai 1968 zur Regelung der Aufsicht über die Grundmaterialien und die Fortpflanzungsmaterialien der forstwirtschaftlichen Stoffe angelegt ist, oder einer Eintragung in den nationalen Katalog der Sorten und Arten der landwirtschaftlichen Pflanzen, der auf Grund der königlichen Verordnung vom 12. Mai 1972 bezüglich des nationalen Kataloges der Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen angelegt ist, oder einer Eintragung in den Katalog der Sorten von Gemüsepflanzen, der auf Grund der königlichen Verordnung vom 13. Juni 1973, betreffend die gewerbliche Verwertung von Gemüse-Sämereien, angelegt ist, oder einer Eintragung in dem Register eines belgischen Berufsverbandes, der die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt,

kann der Züchter innerhalb der Frist von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, was die Arten und die Sorten betrifft, die vom König auf Grund des Artikels 1 festgelegt werden, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes vorantreiben, ohne daß ihm Vorgänge der Notorietät im Sinne des Artikels 4 entgegengehalten werden können, die später als das Datum der Erteilung der genannten Patente oder Rechtstitel oder der in Buchstaben c) angegebenen Eintragungen liegen.

(2) Im Fall der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich der Prüfung auf Neuheit, Beständigkeit, Homogenität und Benennung

- 1. muß die in Betracht gezogene Sorte diesen Bedingungen im Zeitpunkt der Hinterlegung der Patentanmeldung oder des Rechtsanspruches auf Schutzgewährung oder der Eintragung in eine amtliche belgische Liste von Sorten oder in einen nationalen Katalog oder in das Register eines belgischen Berufsverbandes entsprechen;
- 2. wird die Schutzdauer, die entsprechend den Bedingungen des Artikels 11 des vorliegenden Gesetzes gewährt wird, um die Zeit herabgesetzt, die zwischen dem Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung, wie er weiter oben festgelegt ist, und dem der Eintragung in das Sortenregister vergangen ist.

Diese Bestimmung findet auch bei Sorten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in einem oder in mehreren Verbandsstaaten aus dem durch das Übereinkommen vorgesehenen Schutz Vorteile gezogen haben.

2. Der Königliche Beschluss vom 25. November 1977 hat für Rose, Nelke, Azalee und Rhododendron besondere Daten für das Inkrafttreten bestimmt, die sich mit den Vorschriften über die vorübergehende Einschränkung der Neuheitserfordernisse überschneiden könnten.

3. Die von einem belgischen Berufsverband zu erfüllenden Voraussetzungen sind im Königlichen Beschluss vom 10. Mai 1978 festgelegt.

[Anlage V folgt]

BESTIMMUNGEN DES SPANISCHEN RECHTS ÜBER DIE
VORÜBERGEHENDE EINSCHRÄNKUNG DES NEUHEITSERFORDERNISSES

Artikel 1 und 3 des Dekrets No. 1674/1977 vom 10. Juni 1977*:

"1. Der Züchter einer Pflanzensorte, die den Charakter der Neuheit zum Zeitpunkt der Eröffnung des Schutzes für die entsprechende Art nach dem Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen bereits verloren hat, kann den Schutz seiner Rechte in den folgenden Fällen beantragen:

- a) wenn die Sorte Gegenstand eines Erfindungspatents in Spanien oder in einem Lande war, mit dem eine Vereinbarung über den Schutz von Züchterrechten besteht;
- b) wenn sie Gegenstand eines Sortenschutzrechts oder entsprechenden Rechts in einem Lande war, mit dem Spanien eine Vereinbarung zum Schutz von Züchterrechten getroffen hat;
- c) wenn sie in eine Liste gewerblich vertriebener Sorten eingetragen war, die in Spanien amtlich veröffentlicht worden ist.

Die sich auf diese Sorte beziehende Schutzrechtsanmeldung muss in den unter den Buchstaben a) und b) obengenannten Fällen innerhalb von sechs Monaten und in dem oben unter Buchstabe c) genannten Fällen innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden; die Frist rechnet von der Veröffentlichung der Vorschriften an, die für die Eröffnung des Schutzes für die jeweils in Betracht kommende Gattung, Art oder Gruppe von Arten erlassen worden sind.

2. Das Sortenschutzrecht für die in Artikel 1 dieser Übergangsvorschriften genannten Sorten wird mit dem Tag der Anmeldung wirksam. Von seiner Dauer wird die Zeit abgerechnet, die seit der Einreichung der Patentanmeldung, seit der Erteilung des Sortenschutzrechts oder seit der Eintragung der Sorte in die Liste der gewerblich vertriebenen Sorten bis zur Erfüllung der in Artikel 1 dieser Übergangsschriften verlangten Formerfordernisse verstrichen ist.

Man versteht in diesem Zusammenhang als Tag der Eintragung einer Sorte in die Liste der gewerblich vertriebenen Sorten den Tag der Veröffentlichung dieser Liste oder den Tag, an dem Vermehrungsmaterial dieser Sorte zum ersten Mal eingereicht worden ist. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, so versteht man als Tag der Eintragung im Sinne des vorstehenden Absatzes den Tag, der am weitesten zurückliegt.

3. Die Sorten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gewerblich vertrieben worden sind, können weiterhin frei erzeugt und gewerblich vertrieben werden, solange der Züchter das ihm in Artikel 1 dieser Übergangsvorschriften zugestandene Recht nicht ausübt.

Bei der Ausübung ihres Rechts haben der Züchter und seine Rechtsnachfolger jedermann zu angemessenen Bedingungen Verwertungslizenzen zu erteilen, und zwar an jede natürliche oder juristische Person, die dies verlangt und unter amtlicher Aufsicht Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte erzeugt. Zu diesem Zweck allein kann das nationale Institut für Saat- und Pflanzgut, falls es dies für zweckmässig erachtet, die Bedingungen festsetzen, die den Inhalt des Lizenzvertrags bilden sollen."

[Anlage VI folgt]

* Diese Artikel ergänzen die entsprechenden Artikel des Gesetzes.

ANLAGE VI

BESTIMMUNGEN DES FRANZÖSISCHEN RECHTS ÜBER DIE
VORÜBERGEHENDE EINSCHRÄNKUNG DES NEUHEITSERFORDERNISSES

1. Artikel 36 des Gesetzes:

Der Züchter einer Pflanzensorte kann, wenn diese Sorte das Merkmal der Neuheit zum Zeitpunkt der Antragstellung verloren hat, den Schutz für sein Recht durch eine Bescheinigung beantragen, unter der Bedingung, daß die fragliche Sorte seit mindestens zwanzig oder fünfundzwanzig Jahren — entsprechend den Tatbeständen gemäß Artikel 6 — und in jedem Stadium vor dem Inkrafttreten der Verordnung, die gemäß Artikel 39 bezüglich des Verfahrens bei der Erteilung der Bescheinigung und bezüglich der Bildung des Komitees für den Schutz der Pflanzenzüchtungen vorgesehen ist:

den Gegenstand eines Erfindungspatents bildet, das in einem Vertragsstaat der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 erteilt ist;
oder eingetragen ist in eine amtliche Liste eines Vertragsstaats der Übereinkunft von Paris vom 2. Dezember 1961;
oder Gegenstand einer Eintragung bei einer französischen Fachgruppe ist, die durch das Komitee für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zugelassen ist.

Die Echtheit der Züchtung wird durch das Datum der Hinterlegung der Patentanmeldung oder der Eintragung in der amtlichen Liste oder der Eintragung bei der Fachgruppe bestimmt.

Die Bescheinigung für die Pflanzenzüchtung tritt, wenn sie ausgestellt worden ist, mit dem Datum der Antragstellung in Kraft. Ihre Schutzdauer wird um die Zeit verkürzt, die seit der Hinterlegung der Patentanmeldung, der Eintragung in der amtlichen Liste oder der Eintragung bei der Fachgruppe verstrichen ist.

Wenn auf den Züchter der fraglichen Sorte kumulativ verschiedene Daten für mehrere solcher Bedingungen zutreffen, wird allein das älteste Datum angewandt.

2. Artikel 58 des Dekrets No. 71-764 vom 9. September 1971:

Die Anträge auf eine Bescheinigung für eine Pflanzenzüchtung, die gemäß Artikel 36 des obengenannten Gesetzes vom 11. Juni 1970 eingereicht worden sind, werden bearbeitet und die Bescheinigungen für eine Pflanzenzüchtung werden ausgestellt gemäß dem Verfahren, das durch die vorliegende Verordnung festgelegt ist, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

- a) Um zulässig zu sein, müssen die Anträge spätestens am 31. Dezember des Jahres hinterlegt werden, das dem Jahre folgt, in dessen Verlauf das obengenannte Gesetz vom 11. Juni 1970 für anwendbar auf die Art erklärt worden ist, zu der die Sorte gehört;
- b) die Erklärung der nichtgewerbsmäßigen Verwertung gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der vorliegenden Verordnung bezieht sich auf die nichtgewerbsmäßige Verwertung zum Datum des Antrages auf ein Erfindungspatent, der Eintragung in eine amtliche französische oder ausländische Liste oder der Eintragung bei einer französischen Fachgruppe, die durch das Komitee für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zugelassen ist.

[Ende des Dokuments]